

									Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.	nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbe- reich zu groß.		
Kra_W IND_0 09	Kranen- burg	54	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BSLE regionalbedeutsame Kulturland- schaftsbereiche BV. besond. Bedeutung LSG Mischwald (tlw., ca. 50%) Nadelwald (tlw., ca. 50%) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 80%) Unzerschnittener Landschafts- raum über 10 qkm Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) Bodendenkmal (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhal- te inkl. nachrichtliche Übernah- men):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Forstwirt- 	<p>Hinweis: unmittelbare Grenzlage zu NL</p> <p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflä- chen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine wald- arme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldberei- che (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzun- gen etc. erreichbar sind und dass die loka- len Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standör- tlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beein-</p>	<p>Ausschluss; Be- gründung:</p> <p>Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Arten- schutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabube- reichen - die Teil- bereiche des Wal- des ausgeschlos- sen von Windener- giebereichsdarstel-</p>	k.A.	nein

								<p>schaft</p> <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Vereinzelt Lichtungen und gerodete Parzellen im Wald (kleinflächig) 	<p>trächtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p>	<p>lungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbereich zu groß.</p>		
Kra_WIND_010	Kranenburg	4	0	0	1	2	3	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BGG BSLE WSZ IIIA Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung LSG Mischwald Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft und Landschaftsschutzgebiet 	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine walдарme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu walдарmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Goc_WIND_003; Goc_WIND_005; Goc_WIND_006; Goc_WIND_017; Kra_WIND_002; Kra_WIND_003; Kra_WIND_005; Kra_WIND_006; Kra_WIND_010</p>	6	ja, als Windenergiebereich

								Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • forstwirtschaftliche Nutzung	Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.		
Rhe_WIND_001	Rheurdt	13	0	0	0	3	3	AFA BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 5%) LSG Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (marginal) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Ultraleichtflugplatz Kerken FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung	Die Fläche liegt im Umfeld des Ultraleichtflugplatzes Kerken. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.	6	ja, als Windenergiebereich
Rhe_WIND_002	Rheurdt	18	k. A.	AFA Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Ultraleichtflugplatz Kerken FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft (davon ca. 5 ha auf Kerkener Gebiet)	Ausschluss; Begründung: Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korres-	k.A.	nein				

								Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):		pondierende luftverkehrsbezogene Standort sicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).		
Rhe_WIND_003	Rheurdt	31	0	0	1	0	1	<p>AFA (tlw., ca. 30%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 70%) BGG (tlw., ca. 10%) BSLE Regionale Grünzüge (tlw., ca. 20%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (tlw., ca. 40%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 70%) LSG Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Mischwald (tlw., ca. 60%) Nadelwald (tlw., ca. 5%) Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 60%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Ultraleichtflugplatz Kerken</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (tlw.) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.) 	<p>Die Fläche liegt im Umfeld des Ultraleichtflugplatzes Kerken. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p> <p>Auch bzgl. der Thematik BGG / ÜSG / HQ 100 wird aufgrund der lokalen Spezifika davon ausgegangen, dass hier hinreichende Lösungsmöglichkeiten (Anlagenpositionierung, Vorhabensausführung etc.) auf nachfolgenden Verfahrensebenen bestehen.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Rhe_WIND_003 Rhe_WIND_006</p>	2	ja, als Windenergiebereich

								<p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (tlw.) forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.) 				
Rhe_WIND_004	Rheurdt	24	3	3	0	3	3	<p>AFA BSLE SG</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Konzentrationszone für Windenergie (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Fläche (überw.) WEA (kleinflächig) 		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Iss_WIND_005; Rhe_WIND_004	12	ja, als Windenergiebereich
Rhe_WIND_005	Rheurdt	52	2	0	1	3	3	<p>AFA (tlw., über ca. 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (kleinflächig) BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (tlw., ca. 70%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 10%) LSG Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Modellfluggelände an Grenze zu Kerken und weiter westlich Ultraleichtflugplatz in Kerken</p>	<p>Das tangierte Modellfluggelände (am westlichen Rand der Fläche) steht einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle.</p> <p>Die Fläche liegt im Umfeld des Ultraleichtflugplatzes Kerken. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der</p>		9	ja, als Windenergiebereich

								<p>Mischwald (tlw., ca. 10 %) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 10%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • Fläche für die Forstwirtschaft (teilweise, ca. 10%) • Fläche für den Gemeinbedarf (kleinflächig) • Fläche für Versorgungsanlagen (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • forstwirtschaftliche Nutzung (teilweise, ca. 10%) • Gebäudenutzung (kleinflächig) 	<p>Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p> <p>In diesem Bereich sind Flächen für Ölleitungen betroffen Zur entsprechenden Thematik wird auf die Ausführungen unter E.F.15 verwiesen. Vor diesem Hintergrund ist dies standörtlich auf der Ebene der Regionalplanung nicht relevant für die Frage der regionalplanerischen Darstellung dieses Bereiches.</p>			
Rhe_WIND_006	Rheurdt	1	0	0	1	0	1	<p>AFA (tlw., ca. 85%) Wald (tlw., ca. 15%) BGG (tlw., ca. 50%) BSLE LSG BV herausragender Bedeutung (tlw. ca. 40%) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (tlw., ca. 70%) Mischwald (tlw., ca. 15%) Biotope gemäß Biotopkataster der LANUV (tlw., ca. 15%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalt-</p>	<p>Auch bzgl. der Thematik BGG / ÜSG / HQ 100 wird aufgrund der lokalen Spezifika davon ausgegangen, dass hier hinreichende Lösungsmöglichkeiten (Anlagenpositionierung, Vorhabensausführung etc.) auf nachfolgenden Verfahrensebenen bestehen.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Rhe_WIND_003 Rhe_WIND_006</p>		ja, als Windenergiebereich

								te inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (tlw., ca. 85%) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw., ca. 15%) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> • landw. Nutzung (tlw., ca. 85%) • Forstw. Nutzung (tlw., ca. 15%) 				
Str_Wind_001	Straelen	7	0	3	1	3	3	AFA Überschwemmungsbereiche (tlw., ca. 25%) BSLE 300 m um BSN regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche LSG Überschwemmungsgebiete (tlw., ca. 30%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • Fläche für Wald (kleinflächig) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 	Bezüglich der Überschwemmungsbereiche /-gebiete ist aufgrund der relativ kleinen betroffenen Flächen und der Parzellenunschärfe des regionalplans davon auszugehen, dass sich hier hinreichende Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen finden. Zwingendes Fachrecht bleibt unberührt.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_006; Str_WIND_001; Gel_WIND_001	10	ja, als Windenergiebereich
Str_WIND_003	Straelen	25	0	0	0	0	3	AFA BSLE BV besond. Bedeutung (überw.)		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengrup-	3	ja, als Windenergiebereich

								LSG FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Flächen für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		pe gebildet aus: Gel_WIND_002; Gel_WIND_007; Gel_WIND_008; Str_WIND_003; Str_WIND_004		
Str_WIND_004	Straelen	<1	0	0	0	0	3	AFA BSLE BV besond. Bedeutung LSG FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Flächen für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_002; Gel_WIND_007; Gel_WIND_008; Str_WIND_003; Str_WIND_004	3	ja, als Windenergiebereich
Str_Wind_005	Straelen	5	k. A.	AFA Aufschüttung (tlw., ca. 95%) BSLE (tlw. ca. 90%) 300 m um BSN regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche LSG (tlw., ca. 95%) Überschwemmungsgebiete (tlw., ca. 30%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Abfallentsor- 		Ausschluss; Begründung: Unvereinbarkeit mit der Halden/Deponienutzung.	k.A.	nein				

								gung und Aufschüttungen				
								Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Deponienutzung				
Ued_WIND_001	Uedem	15	3	3	3	3	3	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für Windkraftanlagen Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (weit überw.), • eine WEA (randlich)	Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend errichtet werden können. Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht ausgeschlossen. Siehe auch Anmerkungen bei Ued_WIND_003.		15	ja, als Windenergiebereich
Ued_WIND_002	Uedem	51	0	0	3	0	1	Waldbereiche (Regionalplan) BGG (tlw., ca. 75%) BSLE WSZ IIIA (tlw., ca. 70%) BV besond. Bedeutung LSG Schadflächen Kyrill (ca. 10%) Mischwald (tlw., ca. 50%) Nadelwald (tlw., ca. 50%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Bodendenkmal (tlw., ca. 10%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für die Forstwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):	Die Belange des Bodendenkmalschutzes können voraussichtlich auf nachfolgenden Verfahrensebenen z.B. über die konkrete Anlagenstandortwahl oder vorlaufende Sicherungsmaßnahmen hinreichend berücksichtigt werden. Der hohe Nadelwaldanteil und die relativ gut verteilten Kyrill-Schadflächen bieten gute Chancen, auf nachfolgenden Verfahrensebenen die Mischwaldflächen möglichst zu schonen (ohne dass dies hiermit zur zwingenden Bedingung gemacht wird). Die ökologisch wertvolleren Teilbereiche dieses Waldgebietes (BV herausragender Bedeutung) befinden sich – bis auf marginale Flächenanteile) erst deutlich weiter südlich (außerhalb des Potenzialbereiches). Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Ued_WIND_002; Ued_WIND_003	4	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

							<ul style="list-style-type: none"> forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend innerhalb der voraussichtlichen Laufzeit des Regionalplans (in der es auch technischen Fortschritt geben kann, der die Vereinbarkeit verbessert) gar nicht errichtet werden können. Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht ausgeschlossen. Die Risiken sind hier aber so groß, dass nur ein Vorbehaltsbereich vorgesehen wird (so vorgesehen nach Eingang des nachstehend angesprochenen Schreibens des entsprechenden Bundesamtes).</p> <p>In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalplanungsbehörde ein Schreiben vom 18.02 des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf – Referat K 4 – TÖB, zugegangen ist, in dem auf die etwaige Beeinträchtigung der militärischen Belange der Bundeswehr durch die Raumplanung eingegangen wird. Hierbei wurde besonders betont, dass Windenergieanlagen im Bereich Ued_WIND_002, Ued_WIND_003 und Ued_WIND_006 die Zustimmung verweigert wird. Des Weiteren wurde u.a. auch für die weitere Entfernung (bis 50 km; mit Staffelungen bei Höhen) um die LV-Anlage Marienbaum mitgeteilt, dass gegen die „Umsetzung Ihrer Planung“ keine Einwände bestehen, wenn WEA nicht höher gebaut werden, als für die einzelnen Entfernungsklassen im Schreiben genannte Höhen. Allerdings wurde auch nicht geschrieben, dass höheren Bauwerke zwingend die Zustimmung verweigert wird,</p> <p>Hinweis: Uedem ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	---	--	--

									3 nicht vorliegt.			
Ued_WIND_003	Uedem	108	0	0	3	0	1	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BGG (tlw., ca. 70%) BSLE WSZ IIIA (tlw., ca. 60%) 300 m um BSN (ca. 40%) BV besond. Bedeutung (tlw., über ca. 95%) LSG Schadflächen Kyrill (tlw., ca. 30%) Mischwald (tlw., ca. 45%) Nadelwald (tlw., ca. 50%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung, • Lichtungen (tlw., Kyrill-Schadflächen) 	<p>Die umfangreichen Schadflächen von Kyrill (und der hohe Nadelwaldanteil bieten auf nachfolgenden Ebenen gute Voraussetzungen dafür, dass WEA auf relativ konfliktarmen Teilflächen errichtet werden können (ohne dass dies hiermit zur zwingenden Bedingung gemacht wird).</p> <p>Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend innerhalb der voraussichtlichen Laufzeit des Regionalplans (in der es auch technischen Fortschritt geben kann, der die Vereinbarkeit verbessert) gar nicht errichtet werden können. Dies ist aber nicht ausgeschlossen. Die Risiken sind hier so groß, dass nur ein Vorbehaltsbereich vorgesehen wird (so vorgesehen nach Eingang des nachstehend angesprochenen Schreibens des entsprechenden Bundesamtes).</p> <p>In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalplanungsbehörde ein Schreiben vom 18.02 des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf – Referat K 4 – TÖB, zugegangen ist, in dem auf die etwaige Beeinträchtigung der militärischen Belange der Bundeswehr durch die Raumplanung eingegangen wird. Hierbei wurde besonders betont, dass Windenergieanlagen im Bereich Ued_WIND_002, Ued_WIND_003 und Ued_WIND_006 die Zustimmung verweigert wird. Des Weiteren wurde u.a. auch für die weitere Entfernung (bis 50 km; mit Staffelungen bei Höhen) um die LV-Anlage Marienbaum mitgeteilt, dass gegen die „Umsetzung Ihrer Planung“ keine</p>	Für die Punktzahlgabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Ued_WIND_002; Ued_WIND_003	4	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

									Einwände bestehen, wenn WEA nicht höher gebaut werden, als für die einzelnen Entfernungsklassen im Schreiben genannte Höhen. Allerdings wurde auch nicht geschrieben, dass höheren Bauwerke zwingend die Zustimmung verweigert wird. Hinweis: Uedem ist keine walddarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.			
Ued_WIND_004	Uedem,	17	0	0	0	0	3	<p>AFA (tlw., ca. 5%) Waldbereiche (Regionalplan) (überw., ca. 95%) BSLE WSZ IIIA (kleinflächig) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 95%) LSG Mischwald (kleinflächig) Nadelwald (tlw., ca. 95%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p> <p>Bodendenkmal (tlw., ca. 65%)</p> <p>FNPDarstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft und Landschaftsschutzgebiet (überw.); • Flächen für die Landwirtschaft (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>Die Belange des Bodendenkmalschutzes können voraussichtlich auf nachfolgenden Verfahrensebenen z.B. über die konkrete Anlagenstandortwahl oder vorlaufende Sicherungsmaßnahmen hinreichend berücksichtigt werden. Der hohe Nadelwaldanteil bietet gute Chancen, auf nachfolgenden Verfahrensebenen die marginal vorhandenen Mischwaldflächen möglichst zu schonen (ohne dass dies hiermit zur zwingenden Bedingung gemacht wird).</p> <p>Hinweis: Uedem und Weeze sind keine walddarmen Kommunen im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p> <p>Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend errichtet werden können. Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht ausgeschlossen.</p>	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Goc_WIND_013; Ued_WIND_004; Wee_WIND_001	3	ja, als Windenergiebereich

								(überw.); • landwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig)	Siehe auch Anmerkungen bei Ued_WIND_003.			
Ued_WIND_006	Uedem	16	k. A	k. A	k. A	k. A	k. A	AFA BSAB (tlw., ca. 35%) Sondierungsbereich für BSAB tlw., ca. 50% FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landw. Nutzung (überw.) • Abgrabung (kleinflächig)		Ausschluss, Begründung: Ein Großteil des Bereiches wird noch für Abgrabungszwecke benötigt oder zumindest als unabgegrabener Bereich dafür raumordnerisch gesichert. Die verbleibende Fläche ist unter 10 ha groß.	k.A	nein
Wac_WIND_001	Wachendonk	25	0	0	2	3	3	AFA BSLE (ca. über 95%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 5%) LSG (tlw., ca. 90%) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca.5%) Naturpark FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für die Landwirtschaft (überw.) • Flächen für die Forstwirtschaft (kleinteilig) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung			8	ja, als Windenergiebereich
Wac_	Wachten-	1	k.	k.	k.	k.	k.	AFA		Ausschluss; Be-	k.A.	nein

WIND_003	donk		A.	A.	A.	A.	A.	<p>BSLE BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 15%)</p> <p>LSG Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (tlw.) • Fläche für die Forstwirtschaft (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Nutzung (tlw.) • Fortwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 		<p>gründung:</p> <p>In der Nachbarkommune Kerken soll im Nordosten von Kerken in großem Umfang Raum für die Windenergienutzung über Windenergiebereichsdarstellungen geschaffen werden. Angesichts der Nähe dieser Bereiche, aber vor allem aufgrund der deutlich höheren ökologischen und landschaftlichen Bedeutung soll vor diesem Hintergrund auf die Darstellung dieses Windpotenzialbereiches als Windenergiebereich verzichtet werden. Damit wird eine Überlastung dieses Teilraumes (Südwesten von Kerken und kleinräumig Wachten-donk) im Umfeld der bebauten Bereiche von Kerken durch regionalplanerische Windenergiebereiche vermieden.</p>		
Wee_WIND_001	Weeze	3	0	0	0	0	3	<p>Waldbereiche (Regionalplan)</p> <p>BSLE WSZ IIIA BV besond. Bedeutung</p>	Die Belange des Bodendenkmalschutzes können voraussichtlich auf nachfolgenden Verfahrensebenen z.B. über die konkrete Anlagenstandortwahl oder vorlaufende Sicherungsmaßnahmen hinreichend be-	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Goc_WIND_013;	3	ja, als Windenergiebereich

								<p>LSG Mischwald Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Bodendenkmal (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>rücksichtigt werden. Der hohe Nadelwaldanteil bietet gute Chancen, auf nachfolgenden Verfahrensebenen die marginal vorhandenen Mischwaldflächen möglichst zu schonen (ohne dass dies hiermit zur zwingenden Bedingung gemacht wird) .</p> <p>Hinweis: Uedem und Weeze sind keine waldarmen Kommunen im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p>	Ued_WIND_004; Wee_WIND_001		
Wee_WIND_002	Weeze	63	0	0	1	0	3	<p>AFA (tlw., ca. 70%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 30%) BGG (tlw., ca. 65%) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 35%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 30%) LSG Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Mischwald (tlw., ca. 30%) Nadelwald (tlw., ca. 5%) Bodendenkmal (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft (tlw.; ca. 85%) • Flächen für die Forstwirtschaft (tlw., ca. 15%) <p>Realnutzung der Oberfläche</p>	<p>Bei der konkreten Umsetzungsplanung kann ggf. auf die Biotopflächen besonderer Bedeutung Rücksicht genommen werden (ohne dass dies hiermit zur Bedingung gemacht wird),</p> <p>Hinweis: Weeze ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p> <p>Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend errichtet werden können. Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht ausgeschlossen.</p>		4	ja, als Windenergiebereich

								(wesentliche Nutzungen):				
								<ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (tlw.; ca. 85%) forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.; ca. 15%) 				
Wee_WIND_003	Weeze	16	0	0	0	2	3	<p>AFA BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (tlw., ca. 10%) LSG (tlw., ca. 80%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde:</p> <ul style="list-style-type: none"> (11/2013): Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier evtl. der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. (01/2014): Die Fläche liegt im Bauschutzbereich des Flughafens Niederrhein, zwar außerhalb der Hindernisbegrenzungsflächen jedoch in unmittelbarer Nähe zur Sichtan- und -abflugstrecke „NOVEMBER“, deshalb bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können. <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windener-</p>	5	ja, als Windenergievorbehaltsbereich	

									<p>giebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorrangsbereich als Vorranggebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p>Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend errichtet werden können. Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht ausgeschlossen.</p>		
Wee_WIND_004	Weeze	15	0	0	0	0	2	<p>AFA (tlw., ca. 10%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., 90%) BSLE BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 30%) LSG Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Mischwald (tlw., ca. 20%) Nadelwald (tlw., ca. 40%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.); • Fläche für die Forstwirtschaft (kleinerer Teil) <p>Realnutzung der Oberfläche</p>	<p>Bei der konkreten Umsetzungsplanung kann ggf. auf die Biotopflächen besonderer Bedeutung Rücksicht genommen werden (ohne dass dies hiermit zur Bedingung gemacht wird).</p> <p>Hinweis: Weeze ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p> <p>Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend errichtet werden können. Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht</p>	2	ja, als Windenergiebereich

								(wesentliche Nutzungen):	ausgeschlossen.			
								<ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (tlw.; ca. 40%); forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.; ca. 60%) 				
Wee_WIND_005	Weeze	16	0	0	0	3	3	<p>AFA BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung (kleinflächig) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Verkehrsflughafen Niederrhein Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p> <p>Es wird für den Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Regionalplanung sieht den Bereich vorbehaltlich der Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen).</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Goc_WIND_015; Wee_WIND_005; Wee_WIND_016; Wee_WIND_017</p>	6	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

									des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.			
									Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Wee_WIND_006	Weeze	130	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<p>AFA BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung (kleinflächig) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Verkehrsflughafen Niederrhein Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgende Berücksichtigung der Belange der Luftverkehrssicherheit hat Priorität angesichts der Alternativesituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p> <p>Ergänzt wird dies um den Grund der Feindifferenzierung der lokalen Biotopverbundstruktur als raumgliederndes Element.</p>	k.A.	nein

Wee_WIND_007	Weeze	18	k. A.	<p>AFA BSAB (tlw., ca. 15%) BSLE (tlw., ca. 70%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 50%) LSG (tlw., ca. 40%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Forstwirtschaft (überw.) Fläche für die Landwirtschaft (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) landwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 	<p>Hinweis: Weeze ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein und des Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche und sehr nah an und kritisch zur Landebahn.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgende Berücksichtigung der Belange der Luftverkehrssicherheit hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>	k.A.	nein				
Wee_WIND_008	Weeze	23 1	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. 10%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 90%) BSLE BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 90%) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw., ca. 85%)</p>	<p>Hinweis: Weeze ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgende Berücksichtigung der Belange der Luftverkehrssicherheit hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende</p>	k.A.	nein				

								<p>Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Mischwald (tlw., ca. 70%) Nadelwald (tlw., ca. 10%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 85%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft (überw.) • Fläche für die Landwirtschaft (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) • landwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 	<p>ches des Verkehrsflughafens Niederrhein und des Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche und sehr nah an und kritisch zur Landebahn.</p>	Zulassungshürden).		
Wee_WIND_009	Weeze	117	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<p>AFA BGG (tlw., ca. 50%) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 5%) WSZ IIIA (tlw., ca. 40%) BV besond. Bedeutung (kleinflächig) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirt- 	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein und des Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche und sehr nah an und kritisch zur</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgende Berücksichtigung der Belange der Luftverkehrssicherheit hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>	k.A.	nein

								<p>schaft</p> <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung <p>Grenzüberschreitendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> Angrenzend Gebäudenutzung (auf NL-Seite) 	Landebahn.			
Wee_WIND_010	Weeze	91	0	1	2	2	3	<p>AFA (tlw., ca. 80%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 20%) BSAB (tlw., ca. 20%) BSLE (tlw., ca. 70%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 25%) LSG (tlw., ca. 75%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw., ca. 95%) Mischwald (tlw., ca. 10%) Nadelwald (tlw., ca. 5%) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 20%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft (überw.; Ca. 75%) Fläche für die Forstwirtschaft (kleinflächig) Fläche für Abgrabungen mit aufrechter Genehmigung (Änderungsbereich) (tlw.; ca. 20%) Archäologische Fundstelle (tlw.) Landschaftsschutzgebiet 	<p>Hinweis: Weeze ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p> <p>Von einer Vereinbarkeit mit der Thematik Thematik Archäologie wird aufgrund der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensstufen ausgegangen.</p> <p>Von einer Vereinbarkeit mit der BSAB-Darstellung und der Abgrabung wird in diesem Fall insb. aufgrund des sehr weiten Abgrabungsfortschritts und der Kleinflächigkeit des realen Flächenbedarfs für WEA und Zuwegungen in ausgegangen. Ungeachtet dessen ist anzumerken, dass die substantielle Rohstoffgewinnung hier nicht in Frage gestellt werden darf. Die WEA können aber z.B. ggf. so positioniert werden, dass sie auf bereits ausgekistern Gelände oder Randflächen errichtet werden.</p> <p>In jedem Fall ist die Windenergienutzung die Nachfolgenutzung und stellt bereits daher die Abgrabung nicht in Frage.</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein und des Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG. Ich empfehle innerhalb des</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kev_WIND_004; Wee_WIND_010; Wee_WIND_012; Wee_WIND_013; Wee_WIND_018</p>	8	ja, als Windenergievorbereitungsbereich

							<p>(überw.)</p> <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.; ca. 75%) • forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) • Abgrabung (tlw.; ca. 20%) 	<p>Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt weit überwiegend (zusammenhängende Restflächen unter 10 ha) innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche und sehr nah an der Landebahn.</p> <p>Es wird für den Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Regionalplanung sieht den Bereich vorbehaltlich der Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen).</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben kön-</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

									nen.			
Wee_WIND_011	Weeze	17	0	0	1	1	3	<p>AFA BSLE BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 35%) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw.): Verkehrsflughafen Niederrhein nördlich Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Es wird für den Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Regionalplanung sieht den Bereich vorbehaltlich der Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen).</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kev_WIND_001; Kev_WIND_002; Wee_WIND_011; Kev_WIND_010</p>	5	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

									Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Wee_WIND_012	Weeze	41	0	1	2	2	3	<p>AFA (überw.; >95%) Waldbereiche (Regionalplan) (kleinflächig) BSLE (überw., ca. 75%) 800 m um ASB besonderer Zweckbestimmung (tlw., ca. 30%) LSG (überw., ca. 75%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw.): Flugplatz Weeze nördlich Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Mischwald (kleinflächig) Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.), • Fläche für die Forstwirtschaft (kleinflächig) • WEA-Zone (tlw.) • Landschaftsschutzgebiet (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) • 1 WEA (kleinflächig) 	<p>Hinweis: Weeze ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013.</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt weit überwiegend (zusammenhängende Restflächen unter 10 ha) innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p> <p>Es wird für den Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Regionalplanung sieht den Bereich vorbehaltlich der Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen).</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange</p>	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kev_WIND_004; Wee_WIND_010; Wee_WIND_012; Wee_WIND_013; Wee_WIND_018	8	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

									<p>der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Wee_WIND_013	Weeze	11	0	1	2	2	3	<p>AFA BSLE LSG</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Flugplatz Weeze nördlich</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein und des Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p> <p>Es wird für den Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Regionalplanung sieht den Bereich vorbehaltlich der Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kev_WIND_004; Wee_WIND_010; Wee_WIND_012; Wee_WIND_013; Wee_WIND_018</p>	8	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

									<p>Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen).</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Wee_WIND_014	Weeze	16	k. A.	<p>AFA BSLE (tlw., ca. 20%) 800 m um ASB besonderer Zweckbestimmung LSG (kleinflächig, ca. 10%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw.): Flugplatz Weeze nördlich</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • WEA-Zone (tlw.) • Landschaftsschutzgebiet (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Hinweis: Weeze ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013.</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgender Abstand zum Ostteil des Bereiches Traberpark, damit dort bestehende oder künftige Ferienhausnutzungen nicht gestört werden (ca. 600 m Abstand).</p>	k.A.	nein				

								• 1 WEA (kleinflächig)				
Wee_WIND_015	Weeze	3	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Wald (Regionalplan) BSLE BV besonderer Bedeutung LSG Unzerschnittener Landschaftsraum >10qkm Mischwald (tlw., ca. 60%) Nadelwald (tlw., ca. 40%) Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstw. Nutzung 	<p>Hinweis: Weeze ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein und des Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgende Berücksichtigung der Belange der Luftverkehrssicherheit hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>	k.A.	nein
Wee_WIND_016	Weeze	26	0	0	0	3	3	<p>AFA BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung (kleinflächig) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Verkehrsflughafen Niederrhein Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotop gemäß Biotopkataster</p>	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde Anfang 2014: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Im Nachgang wurden seitens der Landesluftfahrtbehörde (Schreiben des Dezernates</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Goc_WIND_015; Wee_WIND_005 Wee_WIND_016 Wee_WIND_017</p>	6	ja, als Windenergiebereich

							<p>des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>26 an die Kommunen Weeze und Kevelaer vom 28.02.2014; Az.: 26.01.01.08 NW8148) jedoch im Kontext von FNP-Verfahren Konkretisierungen vorgenommen. Im Hinblick auf die Mindestanforderungen an die Gewährleistung des sicheren und störungsfreien Sichtflugbetriebes werde danach der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen in den nachstehend (Auszug aus dem Schreiben) anhand der Grundsätze für den Sichtflug – textlich definierten Bereiche (Flächen) nicht zugestimmt:</p> <p>1. Nördliche und südliche „Platzrunden“</p> <p>Beschreibung:</p> <p>„Schutzbereiche“ (Gegenanflug, Queranflug, Endteil) für die nördliche und südliche Platzrunde vom Einflug in den Gegenanflug bis zur Landung bzw. nach dem Start bis zum Ausflug aus dem Querabflug.</p> <p>(Grundlagen: Standardplatzrunden, entsprechend den Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Regelung des Flugverkehrs an Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle (Nachrichten für Luftfahrer NfL II -71/01; <u>Geometrie der Platzrunde, An- und Abflugverfahren</u>) in Verbindung mit der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, Ziffer 6. (NfL I 92/13, <u>Schutz der Platzrunde</u>)</p> <p>Die Errichtung von WKA ist nicht akzeptabel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb der sog. Platzrunden: generell - Innerhalb des Mindestabstandes zum Gegenanflug: 400 m - Innerhalb des Mindestabstandes zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen): 850 m 		
--	--	--	--	--	--	--	---	---	--	--

									<p>Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Wee_WIND_017	Weeze	16	0	0	0	3	3	<p>AFA BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung (kleinflächig) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Verkehrsflughafen Niederrhein Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p>	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p> <p>Es wird für den Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Regionalplanung sieht den Bereich vorbehaltlich der Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Goc_WIND_015; Wee_WIND_005 Wee_WIND_016 Wee_WIND_017</p>	6	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

								<ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen).</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vor-behaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Wee_WIND_018	Weeze	7	0	1	2	2	3	<p>AFA (tlw., ca. 70%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., 30%) BSLE 800 m um ASB besonderer Zweckbestimmung (tlw., ca. 30%) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw.): Flugplatz Weeze nördlich Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Mischwald (tlw., ca. 30%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft (überw.), Fläche für die Forstwirtschaft 	<p>Hinweis: Weeze ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013.</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich außerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p> <p>Es wird für den Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Regionalplanung sieht den Bereich vorbehaltlich der</p>	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kev_WIND_004; Wee_WIND_010; Wee_WIND_012; Wee_WIND_013; Wee_WIND_018	8	ja, als Windenergiebereich

								<p>schaft (kleinflächig)</p> <ul style="list-style-type: none"> • WEA-Zone (tlw.) • Landschaftsschutzgebiet (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) • 1 WEA (kleinflächig) 	<p>Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>		
Met_W IND_0 01	Mettmann	12	3	3	0	3	3	<p>AFA (tlw., ca. 90%) BSLE (tlw., ca. 5%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 10%) LSG (tlw., ca. 10%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 10%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz Merersberg</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • überwiegender Teil des Windpotenzialbereiches (ca. 75%): Fläche für Versorgungsanlagen; hier Windkraft (bauliche Höhe ist auf max. 100m festgesetzt). • Kleinerer Teil (ca. 25%): 	<p>Bezüglich des Wetterradarstandortes in Essen ist unter Berücksichtigung der Abstände davon auszugehen, dass hier fachrechtlich Möglichkeiten der WEA-Zulassung bestehen, die den Weiterbetrieb des Wetterradars hinreichend ermöglichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass neben den Interessen der Radarnutzung auch ein öffentliches Interesse am Ausbau der Windkraftnutzung gibt. Gesichert ist die Vereinbarkeit jedoch nicht.</p> <p>Die Fläche liegt im Umfeld des Segelfluggeländes Meiersberg. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereichs.</p>	12	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

							<p>Fläche für die Landwirtschaft.</p> <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Nutzung 	<p>bereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrsflughafens Düsseldorf. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich zu erwarten. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Dreh-</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

									<p>funkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13.</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>		
Mon_WIND_001	Monheim	26	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<p>AFA BSLE RGZ ÜSB Lärmarme Erholungsräume Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm LSG</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Überschwemmungsgebiet (nachrichtliche Übernahme) • Naturschutzgebiet (nachrichtliche Übernahme) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landw. Nutzung 	<p>Ausschluss, Begründung:</p> <p>Vorsorgebedingter Ausschluss aufgrund der großflächigen und zentralen Lage im ÜSB des Rheins (Fluss mit hohem Schadenspotential bei Hochwasser). Ergänzend zu diesem alleine tragenden Ausschlussgrund kommt hinzu, dass der Bereich ein Gebiet mit hohem lokalen Erholungsdruck (viele Einwohner im Nahbereich und geringe Alternativen dieser Qualität) ist, dass in der Abwägung mit der WEA-Nutzung geschont</p>	k.A.	nein

Rat_W IND_0 01	Ratingen	12	0	0	3	1	0	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BSLE Regionale Grünzüge BV besond. Bedeutung LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug- landeplätzen und/oder Flugnavi- gationsanlagen: Flughafen Düs- seldorf Mischwald</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereich ist insgesamt Fläche für Wald • Bereich wird von West nach Ost durch eine im FNP dargestellte Postrichtfunkstrecke durchschnitten • Bereich liegt in einem Landschaftsschutzgebiet mit im FNP nachrichtlich übernommenen einzelnen Naturdenkmälern • Bereich grenzt im Westen an die Schutzzone 2 gemäß Lärmschutzgesetz • Erg. Hinweis: laut Auskunft der Stadt vom 13.03.2013 sind im FNP keine Flächen 	<p>Bezüglich des Wetterradarstandortes in Essen ist unter Berücksichtigung der Abstände davon auszugehen, dass hier fachrechtlich Möglichkeiten der WEA-Zulassung bestehen, die den Weiterbetrieb des Wetterradars hinreichend ermöglichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass neben den Interessen der Radarnutzung auch ein öffentliches Interesse am Ausbau der Windkraftnutzung gibt. Gesichert ist die Vereinbarkeit jedoch nicht.</p> <p>Hinweis: Lage innerhalb des Hindernisüberwachungsbereichs Anflugsektor Verkehrsflughafen Düsseldorf. Siehe auch: http://www.duesseldorf.de/planung/stadtentw/hochhaus/hhkonzzept/flughafen.shtml</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Düsseldorf und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG). Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen durchdrungen. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden. Auf §§ 12, 18a LuftVG weise ich hin.</p>	<p>werden soll. Als zusätzlicher Ausschlussgrund greift der vorsorgende Hochwasserschutz, soweit die Deichschutzzonen der Hochwasserschutzanlagen betroffen sind.</p> <p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Auf die Darstellung im Regionalplan wird aus Gründen des vorsorgenden Schutzes des Luftverkehrs verzichtet. Entscheidend für den generellen Ausschluss – statt z.B. der Option eines Vorbehaltsbereiches – ist hier nicht alleine die Nähe und die ungünstige Lage zur Landebahn eines besonders stark frequentierten Flughafen, sondern vor allem die Kombination mit den topographischen Verhältnissen (Höhenlage zur Landebahn). Hier ist das Risiko auch in der Abwägung mit den Belangen der Windenergienutzung zu hoch. Dabei ist anzumerken, dass raum-</p>	4	nein	

								<p>für Windkraftnutzung dargestellt</p> <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • bewaldet (weit überwiegend), • Freiflächen im Wald (kleinflächig) 	<p>Hinweis: Ratingen ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p> <p>In diesem Bereich sind Flächen für Leitungen betroffen Zur entsprechenden Thematik wird auf die Ausführungen unter E.F.15 verwiesen. Vor diesem Hintergrund ist dies standörtlich auf der Ebene der Regionalplanung nicht relevant für die Frage der regionalplanerischen Darstellung dieses Bereiches.</p> <p>Auf die Thematik des Wetterradars Essen (Schutzbereiche 15 km) wird hingewiesen. Dem brauchte aufgrund der Ausschlussgründe jedoch nicht nachgegangen werden</p>	<p>ordnerisch im Hinblick auf die Energieeffizienz- ohnehin nur WEA zeckmäßig wären, deren Rotofläche deutlich oberhalb des Baumbestandes wäre (siehe auch den allgemeinen Vortext).</p> <p>Ergänzend käme zudem die Thematik der Anlagenschutzbereiche hinzu, die alleine schon dazu geführt hätte, dass zumindest kein Vorranggebiet vorgesehen worden wäre..</p>		
Rat_W IND_0 02	Ratingen	75	0	0	0	0	1	<p>Wald BSLE Regionale Grünzüge BV besond. Bedeutung LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen Mischwald (tlw., ca. 50%) Nadelwald (tlw., ca. 40%) Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereich ist insgesamt Fläche für Wald • Bereich wird von Süd nach 	<p>Bezüglich des Wetterradarstandortes in Essen ist unter Berücksichtigung der Abstände davon auszugehen, dass hier fachrechtlich Möglichkeiten der WEA-Zulassung bestehen, die den Weiterbetrieb des Wetterradars hinreichend ermöglichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass neben den Interessen der Radarnutzung auch ein öffentliches Interesse am Ausbau der Windkraftnutzung gibt. Gesichert ist die Vereinbarkeit jedoch nicht.</p> <p>Hinweis: Lage innerhalb des Hindernisüberwachungsbereichs Anflugsektor Verkehrsflughafen Düsseldorf. Siehe auch: http://www.duesseldorf.de/planung/stadtentw/hochhaus/hhkonzept/flughafen.shtml</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Düsseldorf und innerhalb des Anlagenschutzbereiches</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Auf die Darstellung im Regionalplan wird aus Gründen des vorsorgenden Schutzes des Luftverkehrs verzichtet. Entscheidend für den generellen Ausschluss – statt z.B. der Option eines Vorbehaltsbereiches – ist hier nicht alleine die Nähe und die ungünstige Lage zur Landebahn eines besonders stark frequentierten Flughafen, sondern</p>	1	nein

								<p>Nord durch eine im FNP dargestellte Postricht-funkstrecke durchschnitten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereich liegt in einem Landschaftsschutzgebiet • Bereich liegt in Schutzzone 2 gemäß Lärmschutzgesetz • Erg. Hinweis: laut Auskunft der Stadt vom 13.03.2013 sind im FNP keine Flächen für Windkraftnutzung dargestellt <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • bewaldet (gut 50%, Freiflächen im Wald (knapp 50%) 	<p>für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG). Ich empfehle innerhalb des Bau-schutzbereiches keine Flächen für Wind-kraftanlagen auszuweisen. In diesem Be-reich werden die Hindernisbegrenzungsflä-chen durchdrungen. Störungen von Flugsi-cherungseinrichtungen sind bei der Errich-tung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden. Auf §§ 12, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Hinweis: Ratingen ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funkti-onen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p> <p>Auf die Thematik des Wetterradars Essen (Schutzbereiche 15 km) wird hingewiesen. Dem brauchte aufgrund der Ausschluss-gründe jedoch nicht nachgegangen werden.</p>	<p>vor allem die Kom-bination mit den topographischen Verhältnissen (Höhenlage zur Landebahn). Hier ist das Risiko auch in der Abwägung mit den Belangen der Windenergie-nutzung zu hoch. Dabei ist anzumer-ken, dass raum-ordnerisch im Hinblick auf die Energieeffizienz-ohnehin nur WEA zeckmäßig wären, deren Rotofläche deutlich oberhalb des Baumbestan-des wäre (siehe auch den allgemei-nen Vortext). Ergänzend käme zudem die Thema-tik der Anlagen-schutzbereiche hinzu, die alleine schon dazu geführt hätte, dass zumin-dest kein Vorrang-gebiet vorgesehen worden wäre.</p>		
Dor_W IND_0 01	Dormagen	23	1	2	2	3	3	<p>AFA BV besond. Bedeutung (kleinflä-chig) LSG (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhal-te inkl. nachrichtliche Übernah-men):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirt-schaft 		<p>Für die Punktzahl-vergabe wurde hier eine Flächengrup-pe gebildet aus: Dor_WIND_001; Rom_WIND_004; Rom_WIND_006; Rom_WIND_023; Rom_WIND_024</p>	11	ja, als Wind-energiebereich

								<ul style="list-style-type: none"> WEA-Zone <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (überw) WEAs (kleinflächig) 			
Dor_W IND_0 02	Dormagen	8	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA LSG (marginal) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (marginal)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	Ausschluss; Begründung: Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich (inkl. Umfeld) der FNP-Windkraftflächen in Dormagen und angrenzender Bereiche in Rommerkirchen westlich der B477	k.A.	nein
Dor_W IND_0 03	Dormagen	2	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Aufschütungen und Ablagerungen: Halde</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft WEA-Zone <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Halde 	Ausschluss; Begründung: Unvereinbarkeit mit der Halden/Deponienutzung.	k.A.	nein

Grev_WIND_001	Grevenbroich	24	3	0	1	3	3	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wengleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Eben-</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_001 Grev_WIND_035</p>	10	ja, als Windenergiebereich
---------------	--------------	----	---	---	---	---	---	--	---	---	----	----------------------------

									so zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).			
									Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Grev_WIND_002	Grevenbroich	30	3	0	1	3	3	<p>AFA Regionale Grünzüge (tlw., ca. < 5%) WSZ IIIA (tlw., ca. 55%) BV besond. Bedeutung (kleinflächig) LSG (tlw., ca. 10%) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 5%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	Die Entfernung zu den südlich gelegenen Potenzialbereichen Grev_WIND_003, Grev_WIND_021 und Rom_WIND_022 ist zwar etwas unter 2.500 Meter und dieser Wert sollte in diesem Teilraum möglichst nicht unterschritten werden in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10. Aufgrund der in Bezug auf andere Windergebiete eher isolierten Lage beider Bereiche (keine tendenzielle Umschließung von Ortslagen etc.) – im Vergleich zu südlicheren Bereichen ist die relativ geringe Unterschreitung dieses Wertes aber vertretbar und sachgerecht.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_002; Grev_WIND_036 Neu_WIND_002	10	ja, als Windenergiebereich
Grev_WIND_003	Grevenbroich	74	3	0	0	3	3	<p>AFA BSLE (kleinflächig) BV besond. Bedeutung (kleinflächig) LSG (kleinflächig) Biotope gemäß Biotopkataster</p>	Die Entfernung zum nördlich gelegenen Potenzialbereich Grev_WIND_002 und Grev_WIND_036 ist zwar etwas unter 2.500 Meter und dieser Wert sollte in diesem Teilraum möglichst nicht unterschritten werden in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10. Aufgrund der in Bezug auf andere Winder-	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_003; Grev_WIND_021; Rom_WIND_022	9	ja, als Windenergiebereich

								<p>des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Richtfunkstrecke mit Schutzabständen (tlw.) • Reservefläche für die Trinkwasserversorgung <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>giebereiche eher isolierten Lage beider Bereiche (keine tendenzielle Umschließung von Ortslagen etc.) – im Vergleich zu südlicheren Bereichen ist die relativ geringe Unterschreitung dieses Wertes aber vertretbar und sachgerecht.</p>		
Grev_WIND_004	Grevenbroich	15	k. A.	<p>AFA regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (tlw., ca. 30%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Ausschluss, Begründung:</p> <p>Die anvisierte Darstellung von Grev_WIND_003, Grev_WIND_021 und Rom_WIND022 als Windenergiebereich führt dazu, dass der Bereich in einem Abstand von weniger als 2.500 Metern zu diesem Gesamtstandort liegt. Dies soll in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10 vermieden werden. Hier wird zu Gunsten des Bereiches nördlich auf eine Darstellung von Grev_WIND_004 verzichtet, da diese Priorisierung des nördlichen Berei-</p>	k.A.	nein				

											ches eine – bezogen auf Windenergiebereiche - Entzerrung im südlicheren Teilraum bewirkt.		
Grev_WIND_005	Grevenbroich	87	3	0	3	3	3	<p>AFA BSLE (kleinflächig) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 5%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_005; Rom_WIND_002	12	ja, als Windenergiebereich	
Grev_WIND_006	Grevenbroich	71	0	3	1	3	3	<p>AFA (tlw., ca. 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 5%) BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung LSG (tlw., ca. 10%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (tlw., ca. über 95%) • Wald (kleinflächig) • Fläche für Windenergieanlagen (tlw., ca. über 95%.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	Das Ende der Bergaufsicht wurde nach Kenntnisstand der Regionalplanung angezeigt.		10	ja, als Windenergiebereich	

								(überwiegend) <ul style="list-style-type: none"> Waldflächen (kleinflächig) WEAs (kleinflächig) 				
Grev_WIND_007	Grevenbroich	78	2	0	0	3	3	<p>AFA (tlw., ca. über 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. unter 5%) BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (tlw., ca. 65%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 70%) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 90%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (überw.) 	<p>Das Ende der Bergaufsicht wurde nach Kenntnisstand der Regionalplanung für den weit überwiegenden Teil (bis auf Nordwesten) angezeigt.</p> <p>Die Fläche liegt im Umfeld des Segelfluggeländes Grevenbroich-Gustorfer-Höhe. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p>	<p>Für die Punktzahlgabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_007; Grev_WIND_025;</p>	8	ja, als Windenergiebereich
Grev_WIND_008	Grevenbroich	40	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. 60%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 40%) BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (tlw., ca. 25%) BV besond. Bedeutung (marginal) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 20%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p>		<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich Frimmersdorfer Höhen</p>	k.A.	nein				

								men): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> Braunkohlenabbau (teilweise) landwirtschaftliche Nutzung (teilweise) 				
Gev_WIND_009	Grevenbroich	42	k. A.	AFA (tlw., ca. 5%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 95%) Aufschüttungen und Ablagerungen: Halde (tlw., ca. 75%) BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (tlw., ca. 20%) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 25%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> Abbaugelbiet Braunkohle 		Ausschluss; Begründung: Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich Frimmersdorfer Höhen	k.A.	nein				
Grev_WIND_010	Grevenbroich	81	k. A.	AFA (tlw., ca. 90%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 10%) Aufschüttungen und Ablagerungen: Halde (tlw., ca. 5%) BSAB (insb. Braunkohle) (tlw., ca. 55%) BSLE (tlw., ca. 95%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavi-	Ende der Bergaufsicht wurde nach Kenntnisstand der Regionalplanung für alle betreffenden Teilbereiche angezeigt.	Ausschluss; Begründung: Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich Frimmersdorfer Höhen	k.A.	nein				

								<p>gationsanlagen (marginal) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 10%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm (tlw., ca. 85%) Naturpark (tlw., ca. 30%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • öffentliche Grünfläche Golfplatz (überw.; ca 90%) • Fläche für die Landwirtschaft (tlw.; ca. 10%) • Fläche für die Forstwirtschaft (kleinflächig) • Flächen, die unter Bergaufsicht stehen (kleinflächig) • Richtfunkstrecke mit Schutzabständen <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Golfplatz (überw.) • landwirtschaftliche Nutzung (tlw.) • Gehölze (kleinflächig) 				
Grev_WIND_011	Grevenbroich	33	2	3	2	3	3	<p>AFA BSLE BV besond. Bedeutung Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 95%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzentrationszone für Windenergieanlagen, darin Fläche für die Landwirtschaft (ca. 70%) und Test- 	<p>Ende der Bergaufsicht wurde nach Kenntnisstand der Regionalplanung angezeigt.</p> <p>Hinweis: Randliche Lage bzgl. des militärischen Anlagenschutzbereiches nach § 18a LuftVG. Hier gelten die korrespondierenden Ausführungen bei Rom_WIND_018 übertragend.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_011 Grev_WIND_012 Grev_WIND_034 Grev_WIND_037</p>	13	ja, als Windenergiebereich

								feld für WKA (ca. 30%) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Nutzung (überw.) WEAs (kleinflächig) 				
Grev_WIND_012	Grevenbroich	10	2	3	2	3	3	AFA (tlw., ca. 15%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 85%) BSLE BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 95%) Nadelwald (tlw., ca. 45%) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 5%) Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 5%) BSLE FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Forstwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> Land- und forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) Wasserfläche (kleinflächig) 	Ende der Bergaufsicht wurde nach Kenntnisstand der Regionalplanung angezeigt. Hinweis: Randliche Lage bzgl. des militärischen Anlagenschutzbereiches nach § 18a LuftVG. Hier gelten die korrespondierenden Ausführungen bei Rom_WIND_018 übertragend.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_011 Grev_WIND_012 Grev_WIND_034 Grev_WIND_037	13	ja, als Windenergiebereich
Grev_WIND_013	Grevenbroich	20	k. A.	AFA (tlw., ca. über 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. unter 5%) BSLE (tlw., ca. 85%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 80%) LSG (tlw., ca. 80%) Lärmarme Erholungsräume	Ende der Bergaufsicht wurde nach Kenntnisstand der Regionalplanung angezeigt. Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Diese Fläche liegt jedoch im militärischen Anlagenschutzbereich gem. § 18a LuftVG. Eine Prüfung durch die militärische Luftfahrtbehörde ist daher erforderlich. Auf §§ 14, 18a	Ausschluss; Begründung: Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich Frimmers-	k.A.	nein				

							<p>(tlw., ca. 60%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft (überw.; ca. 95%) • Flächen für die Forstwirtschaft (kleinflächig; ca 5%) • Richtfunkstrecke mit Schutzabständen <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Gehölzstreifen (kleinflächig) 	<p>LuftVG weise ich hin.</p> <p>Stgn. der Regionalplanung zum Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Seitens der Regionalplanung wird – vorbehaltlich der Erkenntnis aus weiteren Beteiligungen – davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des militärischen Anlagenschutzes auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Interessen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p>	<p>dorfer Höhen</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	---------------------	--	--

									Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrs- und Militärrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Grev_WIND_014	Grevenbroich	40	1	3	0	3	3	<p>AFA regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (tlw., ca. 85%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung, 	<p>Bezüglich „Buscherhof“ ist davon auszugehen, dass der Windenergiebereich im aktuellen Zuschnitt einen hinreichenden Abstand einhält – auch für den Denkmalschutz. Weiteres ist auf nachfolgenden Verfahrensstufen zu klären – wobei das Fachrecht ungeachtet der Regionalplandarstellung gilt.</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb sog. Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage und Beeinträchtigungen des Flugbetriebes können bei der Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wengleich mit Hauptfokus</p>	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_014; Kor_WIND_005; Neu_WIND_001	10	ja, als Windenergiebereich

									<p>Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>		
Grev_WIND_015	Grevenbroich	2	k. A.	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Die anvisierte Darstellung von Rom_WIND_008 als Windenergiebereich führt dazu, dass der Bereich in einem Abstand von weniger als 2.500 Metern zu diesem Windenergiebereich liegt. Dies soll in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10 vermieden werden.</p>	k.A.	nein				

								<ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (überw.) Wald (tlw.) Autofahrgelände (kleinflächig) 				
Grev_WIND_018	Grevenbroich	48	k. A.	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle) Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz (randlich im äußersten Nordosten) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 45%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft (überw.) Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.) Grünfläche (kleinflächig; Start- und Landebahn; Flugplatz Gustorfer Höhe) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Ländwirtschaftliche Nutzung (tlw.) Braunkohlenabbau (tlw.) Segelflugplatz (kleinflächig randlich im äußersten Nordosten) 		<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>	k.A.	nein				
Grev_WIND_019	Grevenbroich	51	k. A.	<p>AFA (überw., ca. 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 5%) BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (tlw., ca. 50%)</p>		<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lage-</p>	k.A.	nein				

								<p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflughafen Grevenbroich-Gustorfer-Höhe (nordöstlich)</p> <p>Lärmarme Erholungsräume (überw., ca. 95%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • Fläche für Abgrabungen/Gewinnung von Bodenschätzen (tlw.) • Fläche die unter Bergaufsicht steht (gemäß §5 Abs. 4 BauGB) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Braunkohlenabbau 		bedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).		
Grev_WIND_020	Grevenbroich	2	k. A.	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 		Ausschluss; Begründung: Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich Vollrather Höhe	k.A.	nein				
Grev_WIND_021	Grevenbroich	2	3	0	0	3	3	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirt- 	Die Entfernung zum nördlich gelegenen Potenzialbereich Grev_WIND_002 und Grev_WIND_036 ist zwar etwas unter 2.500 Meter und dieser Wert sollte in diesem Teilraum möglichst nicht unterschritten werden in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10. Aufgrund der in Bezug auf andere Winder-	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_003; Grev_WIND_021;	9	ja, als Windenergiebereich

								schaft <ul style="list-style-type: none"> Wasserschutzzone IIIb Reservefläche für die Trinkwasserversorgung Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	giebereiche eher isolierten Lage beider Bereiche (keine tendenzielle Umschließung von Ortslagen etc.) – im Vergleich zu südlicheren Bereichen ist die relativ geringe Unterschreitung dieses Wertes aber vertretbar und sachgerecht.	Rom_WIND_022		
Grev_WIND_022	Grevenbroich	3	k. A. 2	k. A.	k. A. 3	k. A. 9	k. A.	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		Ausschluss; Begründung: Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich (inkl. Umfeld) der FNP-Windkraftflächen in Dormagen und angrenzender Bereiche in Rommerkirchen westlich der B477	k.A. 5	nein
Grev_WIND_023	Grevenbroich	24	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA (tlw., ca. 85%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 15%) BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (tlw., ca. 15%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz südöstlich FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche		Ausschluss; Begründung: Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Ausschlussgrund für	k.A.	nein

								(wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> Braunkohlenabbau 		Windenergiebereichsdarstellung. Teilweise zudem (500 m zum Gegenanflug und 950 zu anderen Teilen der Platzrunde Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe): Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).		
Grev_WIND_024	Grevenbroich	3	k. A.	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):		Ausschluss; Begründung: Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich Vollrather Höhe	k.A.	nein				

								<ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 				
Grev_WIND_025	Grevenbroich	<1	2	0	0	3	3	<p>Waldbereiche BSAB (insb. Braunkohle) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Das Ende der Bergaufsicht wurde nach Kenntnisstand der Regionalplanung für den weit überwiegenden Teil (bis auf Nordwesten) angezeigt.</p> <p>Kleinstfläche von deutlich unter 1 ha liegt näher als 2.500 m am aufgrund der WEA-Vorprägung prioritären Bereich Grev_WIND_006. Dies ist aber aufgrund der geringen Größe und der zwischenliegenden visuell weitgehend trennenden Strukturen nicht hinreichend für einen Ausschluss dieser Kleinstfläche.</p> <p>Die Fläche liegt im Umfeld des Segelfluggeländes Grevenbroich-Gustorfer-Höhe. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_007; Grev_WIND_025;</p>	8	ja, als Windenergiebereich
Gev_WIND_026	Grevenbroich	15	k. A.	<p>AFA BSLE (tlw., ca. 10%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 10%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche</p>		<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Die anvisierte Darstellung von Grev_WIND_003, Grev_WIND_021 und Rom_WIND022 als Windenergiebereich führt dazu, dass der Bereich in einem Abstand von weniger als 2.500</p>	k.A.	nein				

								(wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		Metern zu diesem Gesamtstandort liegt. Dies soll in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10 vermieden werden. Hier wird zu Gunsten des Bereiches nördlich auf eine Darstellung von Grev_WIND_026 verzichtet, da diese Priorisierung des nördlichen Bereiches eine – bezogen auf Windenergiebereiche - Entzerrung im südlicheren Teilraum bewirkt.		
Grev_WIND_027	Grevenbroich	46	k. A.	AFA (tlw., ca. 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 5%) BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (tlw., ca. 70%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 70%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Modellfluggelände (im äußersten Südosten des Bereichs) und Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe (südöstlich) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 5%) Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 5%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):	Das tangierte Modellfluggelände (randlich im äußersten Südosten) steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle. Die Thematik des Abstandes zur Platzrunde des Segelflugplatzes Grevenbroich-Gustorfer-Höhe und die Sicherheit des auf den Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe bezogenen Luftverkehrs führten zum Ausschluss. Darauf beziehen sich die Angaben rechts.	Ausschluss; Begründung: Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwin-	k.A.	nein				

								<ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Wald (tlw.; zu kleineren Teilen) • Modellfluggelände (kleinflächig randlich im äußersten Südosten) • Autofahrgelände (kleinflächig) 		gunde Zulassungshürden).		
Grev_WIND_028	Grevenbroich	10	k. A.	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle) Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz (randlich im äußersten Nordosten) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 75%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.) • Gründfläche (kleinflächig; Start- und Landebahn), Flugplatz Gustorfer Höhe <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p>		Asschluss, Begründung: Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).	k.A.	nein				

								<ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Nutzung (tlw.) Braunkohlenabbau (tlw.) Segelflugplatz (kleinflächig randlich im äußersten Nordosten) 				
Grev_WIND_029	Grevenbroich	6	k. A.	<p>AFA (überw.) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 15%) BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (tlw., ca. 40%) Lärmarme Erholungsräume (überw., ca. 80%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Fläche die unter Bergaufsicht steht (gemäß §5 Abs. 4 BauGB) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Rest-/Randfläche des Braunkohlenabbaubetriebs 		Ausschluss; Begründung: Fläche zu klein (siehe Vortext des Kapitels zur WEindenergie)	k.A.	nein				
Grev_WIND_030	Grevenbroich	7	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. 60%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 40%) BSAB (insb. Braunkohle) Lärmarme Erholungsräume</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für Abgrabungen/Gewinnung von Bodenschätzen Fläche die unter Bergaufsicht steht (gemäß §5 Abs. 	Die Fläche liegt im Umfeld des Segelfluggeländes Grevenbroich-Gustorfer-Höhe. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.	Ausschluss; Begründung: Fläche zu klein (siehe Vortext des Kapitels zur Windenergie)	k.A.	nein				

								4 BauGB)				
								Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):				
								<ul style="list-style-type: none"> Braunkohlenabbau und zugehörige Randflächen 				
Grev_WIND_031	Grevenbroich	23	3	3	0	3	3	<p>AFA (überw., ca. 90%) Waldbereiche (Regionalplan) (marginal, ca. 10%) BGG (kleinflächig) BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (marginal, ca. 10%) WSZ IIIA (kleinflächig) BV besond. Bedeutung (überw., ca. 75%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe</p> <p>Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft (überw., ca. 95%) Fläche für die Forstwirtschaft (kleinflächig, ca. 5%) Fläche die unter Bergaufsicht steht (gemäß §5 Abs. 4 BauGB) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (überw., ca. 95%) forstwirtschaftliche Nutzung (marginal, ca. 5%) 	<p>Das südöstlich gelegene Modellfluggelände steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle.</p> <p>Die Fläche liegt im Umfeld des Segelfluggeländes Grevenbroich-Gustorfer-Höhe. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p>	12	ja, als Windenergiebereich	

Grev_WIND_032	Grevenbroich	4	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca.5%) BSLE BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 5%) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 10%) BSLE (tlw., ca. 5%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Deponie mit teils forstwirtschaftlicher Nutzung 	<p>Ende der Bergaufsicht wurde nach Kenntnisstand der Regionalplanung angezeigt. Hinweis: Randliche Lage bzgl. des militärischen Anlagenschutzbereiches nach § 18a LuftVG. Hier gelten die korrespondierenden Ausführungen bei Rom_WIND_018 übertragend.</p>	<p>Ausschluss; Begründung: Unvereinbarkeit mit der Halden/Deponienutzung.</p>	k.A.	nein				
Grev_WIND_033	Grevenbroich	38	k. A.	<p>AFA Aufschütungen und Ablagerungen: Halde BSAB (insb. Braunkohle) Lärmarme Erholungsräume Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für Versorgungsanlagen(tlw., ca. 45%) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Deponie 	<p>Das Ende der Bergaufsicht wurde nach Kenntnisstand der Regionalplanung für den weit überwiegenden Teil (bis auf Nordwesten) angezeigt.</p> <p>Die Fläche liegt im Umfeld des Segelfluggeländes Grevenbroich-Gustorfer-Höhe. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p>	<p>Ausschluss; Begründung: Unvereinbarkeit mit der Halden/Deponienutzung.</p>	k.A.	nein				

Grev_WIND_034	Grevenbroich	1	2	3	2	3	3	<p>Waldebereiche (Regionalplan) BSLE BV besonderer Bedeutung Nadelwald Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 50%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft • Maßnahmenfläche zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft • Überschwemmungsbereich (nachrichtl. Übernahme) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstw. Nutzung 		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_011 Grev_WIND_012 Grev_WIND_034 Grev_WIND_037	13	ja, als Windenergiebereich
Grev_WIND_035	Grevenbroich	1	3	0	1	3	3	<p>AFA 800 m um ASB besonderer Zweckbestimmung</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Flächen für die Wasserwirtschaft (WSZ) • Richtfunkstrecke (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landw. Nutzung 	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu</p>	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_001 Grev_WIND_035	10	ja, als Windenergiebereich

									<p>einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Grev_WIND_036	Grevenbroich	3	3	0	1	3	3	<p>AFA 800 m Puffer um ASB besonderer Zweckbestimmung WSZ IIIA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahme)</p>	<p>Die Entfernung zu den südlich gelegenen Potenzialbereichen Grev_WIND_003, Grev_WIND_021 und Rom_WIND_022 ist zwar etwas unter 2.500 Meter und dieser Wert sollte in diesem Teilraum möglichst nicht unterschritten werden in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10.</p> <p>Aufgrund der in Bezug auf andere Winder-</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_002; Grev_WIND_036 Neu_WIND_002</p>	10	ja, als Windenergiebereich

								men): <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen Zone IIIa Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> • landw. Nutzung 	giebereiche eher isolierten Lage beider Bereiche (keine tendenzielle Umschließung von Ortslagen etc.) – im Vergleich zu südlicheren Bereichen ist die relativ geringe Unterschreitung dieses Wertes aber vertretbar und sachgerecht.			
Grev_WIND_037	Grevenbroich	8	2	3	2	3	3	AFA BSLE Lärmarter Erholungsraum BV besonderer Bedeutung FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> • landw. Nutzung 		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_011 Grev_WIND_012 Grev_WIND_034 Grev_WIND_037	13	ja, als Windenergiebereich
Jüc_WIND_01	Jüchen	21	0	0	1	3	3	AFA BSLE BGG 300 m um BSN (tlw., ca. 70%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche LSG FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Diese Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auch sind hier evtl. Belange des Modellfluggeländes Jüchen betroffen. Um das Modellfluggelände empfehle ich einen Schutzradius von 500 m. Ich empfehle in diesem Bereich keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin. Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegen-	Ausschluss; Begründung: Rücksichtnahme auf die historischen Gebäudeensembles Schloß Dyk, einem der bedeutendsten Wasserschlosser des Rheinlandes, des Nikolasusklosters sowie die korrespondierende Park- und Erholungsnutzung; die Abstände sind hier zu gering angesichts der herausragenden Ballung entsprechend bedeutender	7	nein

									<p>steht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p>Hinzuweisen ist darauf, dass sich die Kommunen Jüchen (Schreiben vom 14.03.2014) und Korschenbroich (Schreiben vom</p>	<p>Bereiche und denkmalgeschützte Gebäude.</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

									<p>25.02.2014) in separaten Schreiben an die Bezirksregierung gegen die Darstellung dieses Bereiches im Regionalplan gewendet haben.</p> <p>Der Bürgermeister der Gemeinde Jüchen hat dabei u.a. auch darauf hingewiesen, dass der Rat der Gemeinde Jüchen am 13.03.2013 den Beschluss gefasst hat, dass die geplante Ausweisung von Vorranggebieten im Regionalplan im Gemeindegebiet Jüchen, insbesondere in der Nähe von Schloss Dyck, strikt abgelehnt wird. Die Gemeinde Jüchen sieht darin gemäß Ratsbeschluss einen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit des Gemeinderates. Der Bürgermeister hat daran anknüpfend darum, im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans auf die Ausweisung von Windvorranggebieten im Gemeindegebiet zu verzichten und wies noch einmal darauf hin, dass insbesondere die Ausweisung eines Windvorranggebietes in der Nähe von Schloss Dyck sowohl von örtlichen Vertretern, als auch von fachbehördlichen Seiten sehr kritisch betrachtet wird.</p> <p>Aus dem oben genannten Schreiben der Stadt Korschenbroich vom 25.02.2014 geht insbesondere hervor, dass sich der Rat der Stadt gegen die Darstellung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung zwischen Liedberg und Schloss Dyck in der Nähe der Ortslage Hubbelrath gewendet hat (die entsprechende Anlage zur Ratsvorlage entspricht im Prinzip Jüc_WIND_001).</p>			
Jüc_WIND_002	Jüchen	15	3	0	3	3	3	<p>AFA Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw., ca. 90%): Modellfluggelände</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalt)</p>	<p>Das tangierte Modellfluggelände (außerhalb der Fläche gelegen) steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösun-</p>	<p>Für die Punktzahlgabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Jüc_WIND_002; Jüc_WIND_003</p>	12	ja, als Windenergiebereich ja

						<p>te inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>gen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle.</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Diese Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auch sind hier evtl. Belange des Modellfluggeländes Jüchen betroffen. Um das Modellfluggelände empfehle ich einen Schutzradius von 500 m. Ich empfehle in diesem Bereich keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wengleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiter-</p>		
--	--	--	--	--	--	--	---	--	--

									<p>entwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p>Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.</p>			
Jüc_W IND 003	Jüchen	27	3	0	3	3	3	<p>AFA Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw., ca. 40%): Modellfluggelände</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Das tangierte Modellfluggelände (südlich außerhalb der Fläche gelegen) steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle.</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Diese Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach. Störungen von Flugsicherungseinrich-</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Jüc_WIND_002; Jüc_WIND_003</p>	12	ja, als Windenergiebereich

									<p>tungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auch sind hier evtl. Belange des Modellfluggeländes Jüchen betroffen. Um das Modellfluggelände empfehle ich einen Schutzradius von 500 m. Ich empfehle in diesem Bereich keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wengleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Dreh-</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

									<p>funkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p>Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.</p>			
JÜC_WIND_004	Jüchen	30	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) • Flächen für die Landwirtschaft • Wasserschutzzone IIIb (kleinflächig) • Durchführt von Landstraße 19n (geplant) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Braunkohleabbau (überw.) • landwirtschaftliche Nutzung (teilweise; zu kleineren Teilen) 	<p>Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Ausschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung.</p>	k.A.	nein
Jüc_WIND_005	Jüchen	97	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	K. A.	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle) Bodendenkmal (tlw., ca. 5%)</p>	<p>Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Gemäß Windkraftpotenzialstudie</p>	k.A.	nein

								<p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) • Flächen für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Braunkohlenabbau 		<p>NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Ausschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung.</p>		
Jüc_W IND_0 6	Jüchen	36 3	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 5%) BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (tlw., ca. 5%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe (südöstlich) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 40%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.; ca. 80%) • Konzentrationszone für Windenergieanlagen (tlw; ca. 5%) • Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und 	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Ausschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung.</p> <p>Teilweise zudem (500 m zum Gegenanflug und 950 zu anderen Teilen der Platzrunde Segelflugplatz Grevenbroich-</p>	k.A.	nein

								<p>Landschaft (Wald); ca. 10%</p> <ul style="list-style-type: none"> • Richtfunk mit Korridor (200m) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Braunkohlenabbau 		<p>Gustorfer-Höhe): Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>	
Jüc_WIND_07	Jüchen	31	3	3	0	3	3	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (tlw., ca. 15%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 15%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzentrationszone für Windenergieanlagen • Fläche für die Landwirtschaft (überw.; ca 95%) • Flächen zum Schutz, zur 	<p>Die Fläche liegt im Umfeld des Segelfluggeländes Grevenbroich-Gustorfer-Höhe. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p> <p>Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.</p>	12	ja, als Windenergiebereich

								Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Wald); ca. 5% Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 				
Jüc_W IND_0 10	Jüchen	75	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA BSAB (insb. Braunkohle) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	Ausschluss; Begründung: Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Ausschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung	k.A.	nein
Jüc_W IND_0 11	Jüchen	32 1	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA BSAB (insb. Braunkohle) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) Bodendenkmal (kleinflächig) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) Flächen für die Landwirt- 	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	Ausschluss; Begründung: Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Ab-	k.A.	nein

								<p>schaft (überw.: ca. 95%</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Wald); ca. 5% <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Braunkohlenabbau 		wägung - Ausschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung.		
Jüc_W IND_0 12	Jüchen	74	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm (marginal)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) • Flächen für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Braunkohlenabbau <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Braunkohlenabbau 	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	Ausschluss; Begründung: Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Ausschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung	k.A.	nein
Jüc_W IND_1 3	Jüchen	27 3	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe</p> <p>Lärmarme Erholungsräume Unzerschnittener Landschafts-</p>	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	Ausschluss; Begründung: Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht	k.A.	nein

								<p>raum über 10 qkm (tlw., ca. 30%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) • Flächen für die Landwirtschaft (überw.; ca. 95%) • Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Wald); ca. 5% <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Braunkohlenabbau (tlw.) 		<p>für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Abschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung.</p> <p>Teilweise zudem (500 m zum Gegenanflug und 950 zu anderen Teilen der Platzrunde Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe):</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>		
Jüc_WIND_0	Jüchen	68	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	AFA BSAB (insb. Braunkohle)	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	Ausschluss; Begründung:	k.A.	nein

14								<p>Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 95%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Braunkohlenabbau 		<p>Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Ausschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung.</p>		
Jüc_W IND_0 15	Jüchen	29 1	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle) (tlw., ca. 90%) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 20%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm (tlw., ca. 95%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Braunkohlenabbau (überw.; ca 90%) 	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Ausschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung</p>	k.A.	nein

								<ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Nutzung (tlw.; ca. 5%) Forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.; ca. 5%) 				
Jüc_W IND_0 16	Jüchen	9	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (tlw., ca. 5%) BV besonderer Bedeutung (tlw., ca. 5%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe (östlich) Lärmarme Erholungsräume</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Garzweiler I & II) Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Nutzung (überw.; ca. 90%) Forstwirtsch. Nutzung (kleinflächig; ca. 10%) 	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>	k.A.	nein
Jüc_W IND_0 17	Jüchen	5	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (tlw., ca. 50%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 50%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-</p>	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr</p>	k.A.	nein

								<p>landeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe (östlich) Lärmarme Erholungsräume</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Garzweiler I & II) • Flächen für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Nutzung (tlw.; ca. 60%) • Braunkohlenabbau (tlw.; ca. 20%) • Forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.; ca. 20%) 			(insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).		
Kaa_W IND_0 01	Kaarst	16	1	3	3	3	3	<p>AFA BSLE (tlw., ca. <10%) LSG (kleinflächig; <10%) BV besond. Bedeutung (kleinflächig; <10%)) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: a) Flughafen Düsseldorf, b) Modellfluggelände Schiefbahn Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig; <10%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalt-</p>	Das tangierte Modellfluggelände Schiefbahn steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle. <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrt-</p>	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kaa_WIND_001; Mee_WIND_001; Mee_WIND_003; Wil_WIND_002; Wil_WIND_003; Wil_WIND_004	13	ja, als Windenergievorbehaltsbereich	

						<p>te inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (• WEA-Konzentrationszone (tlw.; ca. 50%) • Landschaftsschutzgebiet (kleinflächig; ca. 5%) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (weit überwiegend) • eine WEA 	<p>behörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Düsseldorf (§ 12 LuftVG) sowie innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG). Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen durchdrungen. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden. Auf §§ 12, 14 und 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist</p>		
--	--	--	--	--	--	---	---	--	--

									<p>eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Kaa_W IND_0 02	Kaarst	6	3	3	3	3	3	<p>AFA Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw., ca. 50%): Verkehrslandeplatz Mönchengladbach</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kaa_WIND_002; Kor_WIND_003</p>	15	ja, als Windenergiebereich

								<p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Kaa_W	Kaarst	9	k.	k.	k.	k.	k.	AFA	Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrt-	Ausschluss; Be-	k.A.	nein

IND_0 03			A.	A.	A.	A.	A.	<p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • öffentliche Grünfläche Golfplatz (überw.) • Fläche für die Landwirtschaft (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Golfplatznutzung (überw.) • landwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 	<p>behörde: Die Fläche liegt innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Stgn. der Regionalplanung zu den Hinweisen der Landesluftfahrtbehörde: Da der Bereich aus anderen Gründen ohnehin nicht als Windenergiebereich vorgesehen wird, muss dieser Thematik seitens der Regionalplanung hier nicht weiter nachgegangen werden.</p>	<p>gründung: Erhalt der Golfplatznutzung hat Priorität angesichts der Alternativensituation</p>		
Kor_W IND_0 02	Korschenbroich	13	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BGG BSLE WSZ IIIA BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 95%) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Verkehrslandeplatz Mönchengladbach Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 95%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (tlw.) • Wald (tlw.) 	<p>Der Bereich liegt sehr nah am Flugplatz MG und ungünstig zur Start- und Landebahn. Siehe auch Ausschlussgründe.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG. Hier werden die Hindernisbegrenzungsflächen durchdrungen. Auch sind Störungen von Flugsicherungseinrichtungen bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p>	<p>Ausschluss; Begründung: Vorsorgende Berücksichtigung der Belange der Luftverkehrssicherheit hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>	k.A.	nein

								<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsschutzgebiet <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landw. Nutzung 				
Kor_W IND_0 03	Korschen- broich	40	3	3	3	3	3	<p>AFA</p> <p>800 m um ASB besonderer Zweckbestimmung (tlw., ca. 30%)</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw., ca. 50%): Verkehrslandeplatz Mönchengladbach</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • WEA-Zone (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • WEAs (kleinflächig) 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS,</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kaa_WIND_002; Kor_WIND_003</p>	15	ja, als Windenergiebereich

									<p>initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Konket wird davon ausgegangen, dass der Flugplatz MG und die zugehörigen Flugsicherungseinrichtungen insb. aufgrund der Entfernung einer Darstellung nicht entgegenstehen (Zusatzindiz: siehe auch WEA in der Umgebung).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Kor_W IND_0 04	Korschenbroich	41	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • öffentliche Grünfläche Golfplatz (überw.) • Fläche für die Forstwirtschaft (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Golfplatznutzung (überw.) • forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Stgn. der Regionalplanung zu den Hinweisen der Landesluftfahrtbehörde: Da der Bereich aus anderen Gründen ohnehin nicht als Windenergiebereich vorgesehen wird, muss dieser Thematik seitens der</p>	<p>Ausschluss; Begründung: Erhalt der Golfplatznutzung hat Priorität angesichts der Alternativensituation.</p>	k.A.	nein

									Regionalplanung hier nicht weiter nachgegangen werden. Stgn. der Regionalplanung zu den Hinweisen der Landesluftfahrtbehörde: Da der Bereich aus anderen Gründen ohnehin nicht als Windenergiebereich vorgesehen wird, muss dieser Thematik seitens der Regionalplanung hier nicht weiter nachgegangen werden.			
Kor_W IND_0 05	Korschen- broich	92	1	3	0	3	3	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • WEA-Zone (tlw.) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung, • WEAs (tlw.) • im Süden ein vorhandenes größeres Wirtschaftsgebäude (innerhalb der FNP-WEA-Zone) (tlw.) 	Bezüglich „Buscherhof“ ist davon auszugehen, dass der Windenergiebereich im aktuellen Zuschnitt einen hinreichenden Abstand einhält – auch für die Thematik Denkmalschutz. Weiteres ist auf nachfolgenden Verfahrensstufen zu klären – wobei das Fachrecht ungeachtet der Regionalplandarstellung gilt. Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin. Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_014; Kor_WIND_005; Neu_WIND_001	10	ja, als Windenergiebereich

									<p>Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Mee_WIND_001	Meerbusch	12	1	3	3	3	3	<p>AFA BGG WSZ IIIA regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrsflughafens Düsseldorf. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Ich empfehle in diesem Bereich keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kaa_WIND_001; Mee_WIND_001; Mee_WIND_003; Wil_WIND_002; Wil_WIND_003; Wil_WIND_004</p>	13	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

						<p>schaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • WEA-Zone (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung • WEAs 	<p>Hier wird exemplarisch auch eine Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung vom 10.02.2014 wiedergegeben (ohne die Anlagen) zu einer Fläche, die sich ungefähr zusammensetzt aus Mee_WIND_001 und Will_WIND_004:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das Plangebiet in den Anlagenschutzbereichen der Flugsicherungsanlagen VOR Düsseldorf, der Radaranlagen Düsseldorf Nord und Düsseldorf Süd, sowie dem Peiler Mönchengladbach und der DVOR Mönchengladbach belegen ist.</p> <p>Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtungen.</p> <p>Für den Betrieb der VOR Düsseldorf sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen Störbeiträge zu erwarten, die nicht mehr toleriert werden können.</p> <p>Der konkreten Errichtung von Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich der VOR Düsseldorf würde von mir widersprochen werden.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Aussage jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen (...)</p> <p><u>Anlagen:</u> Gutachtliche Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 04.02.2014 Darstellung des erwarteten Störeinflusses durch Windkraftanlagen auf die VOR Düsseldorf Lageplan und Legende</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p>		
--	--	--	--	--	--	--	---	--	--

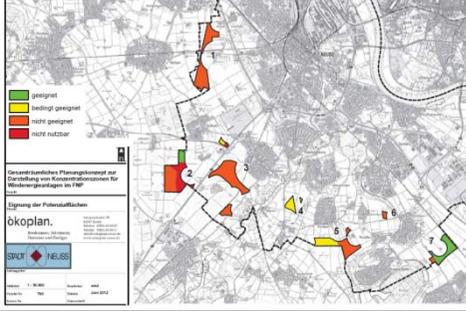
									<p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>		
Mee_WIND_	Meerbusch,	11	0	0	3	3	3	AFA	<p>Hinweis: Lage innerhalb des Hindernisüberwachungsbereichs Anflugsektor Ver-</p>	9	ja, als Windenergievorbe-

002						<p>BSLE Regionale Grünzüge 300 m um BSN (tlw., ca. 70%) LSG</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>kehrsflughafen Düsseldorf; siehe auch: http://www.duesseldorf.de/planung/stadtentwurf/hochhaus/hhkonzzept/flughafen.shtml</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Düsseldorf und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrsflughafens Düsseldorf. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Ich empfehle in diesem Bereich keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Auf §§ 12, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wengleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist</p>		haltsbereich
-----	--	--	--	--	--	---	--	--	--------------

									<p>eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Mee_WIND_003	Meerbusch	3	1	3	3	3	3	<p>AFA</p> <p>BGG (überw.; >95%) WSZ IIIA (überw.; >95%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Wasserschutzzone IIIa 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrsflughafens Düsseldorf. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Ich empfehle in diesem Bereich keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kaa_WIND_001; Mee_WIND_001; Mee_WIND_003; Wil_WIND_002; Wil_WIND_003; Wil_WIND_004</p>	13	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

								<p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

									als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.			
									Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Neu_WIND_001	Neuss	48	1	3	0	3	3	<p>AFA regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (tlw., ca. 25%) Bodendenkmal (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Bezüglich „Buscherhof“ ist davon auszugehen, dass der Windenergiebereich im aktuellen Zuschnitt einen hinreichenden Abstand einhält – auch für die Thematik Denkmalschutz. Weiteres ist auf nachfolgenden Verfahrensstufen zu klären – wobei das Fachrecht ungeachtet der Regionalplandarstellung gilt.</p> <p>Dennoch wird auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Das „Gesamträumliche Planungskonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für WEA im FNP der Stadt Neuss“ (Ökoplan, 2012) sieht östlichste Teilflächen auf Neusser Gebiet als „nicht nutzbar“ an und westlich daran angrenzend Teilflächen auf Neusser Gebiet als „nicht geeignet“. „Gesamteinschätzung/Hinweise“ (S. 38): „Eine Nutzung des Einwirkungsbereiches des Denkmalschutzes ist nicht möglich. Die westlich davon verbleibenden Bereiche sind aufgrund der geringen Entfernung zu den vorhandenen Anlagen des Windparks Korschenbroich nicht geeignet, da auch hier ein hohes Konfliktpotenzial bzgl. denkmal-schützerischer belange besteht und zudem die entsprechenden, für eine wirtschaftliche Nutzung notwendigen Abstände zu den vorhandenen WEA nicht eingehalten werden können.“</p> <p>Weitere Anmerkungen wichtige („Beschreibung / Restriktionen“)</p> <p>„(...) Vorrangflächen Artenschutz / Biotopverbund: Fläche komplett im „Vorrangraum für Offenlandarten“; Vorkommen</p>	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_014; Kor_WIND_005; Neu_WIND_001	10	ja, als Windenergiebereich

								<p>planungsrelevanter Feldvogelarten (Kiebitz, Feldlerche) nachgewiesen; teilw. Rastplatz für Wintergäste versch. Zugvogelarten; Vorprägung durch Windfarm in Korschenbroich; (...) Denkmalschutz: größter Teil der Fläche gemäß Urteil vom 01.07.2010 (AZ 11 K 533/09) als „Einwirkungsbereich des Denkmalschutzes“ bzgl. Buscherhof bestätigt, hier keine Errichtung von WEA zulässig. Luftverkehr: Lage innerhalb des Hindernisüberwachungsbereichs Anflugsektor Mönchengladbach“ (...)</p> <p>Dafür wird nordöstlich eine Fläche in Neuss als geeignet eingestuft (9,7 ha), die allerdings im regionalplanerischen Tabubereich liegt.</p>  <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	---	--	--

									<p>Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wengleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Neu_	Neuss	<1	3	0	1	3	3	AFA	Die Entfernung des unmittelbar anschlie-	Für die Punktzahl-	10	ja, als Wind-

WIND_002								<p>Regionale Grünzüge BV besond. Bedeutung (kleinflächig) Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>ßenden Gev_WIND_002 zu den südlich gelegenen Potenzialbereichen Grev_WIND003, Grev_WIND_021 und ROM_WIND_022 ist zwar etwas unter 2.500 Meter und dieser Wert sollte in diesem Teilraum möglichst nicht unterschritten werden in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10.</p> <p>Aufgrund der in Bezug auf andere Windergiebereiche eher isolierten Lage beider Bereiche (keine tendenzielle Umschließung von Ortslagen etc.) – im Vergleich zu südlicheren Bereichen ist die relativ geringe Unterschreitung dieses Wertes aber vertretbar und sachgerecht.</p>	<p>vergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_002; Grev_WIND_036 Neu_WIND_002</p>		energiebereich
Rom_WIND_001	Rommerskirchen	37	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Nutzung 		<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Die anvisierte Darstellung von Grev_WIND_003, Rom_WIND_022 und Grev_WIND_021 als Windenergiebereich führt dazu, dass der Bereich in einem Abstand von weniger als 2.500 Metern zu diesen geplanten Windenergiebereichen liegt. Dies soll in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10 vermieden werden. Hier wird zu Gunsten des Bereiches nördlich auf eine Darstellung von Rom_WIND_001 und ROM_WIND_026</p>	k.A.	nein

										verzichtet, da diese Priorisierung des nördlichen Bereiches eine – bezogen auf Windenergiebereiche - Entzerrung im südlicheren Teilraum bewirkt.		
Rom_WIND_002	Rommerskirchen	27	3	0	3	3	3	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_005; Rom_WIND_002	12	ja, als Windenergiebereich
Rom_WIND_003	Rommerskirchen	26	k. A.	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		Ausschluss; Begründung: Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich (inkl. Umfeld) der FNP-Windkraftflächen in Dormagen und angrenzender Bereiche in Rommerskirchen westlich der B477	k.A.	nein				
Rom_WIND_004	Rommerskirchen	39	1	2	2	3	3	AFA BSLE (kleinflächig) BV besond. Bedeutung (kleinflächig)		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Dor_WIND_001;	11	ja, als Windenergiebereich

								<p>LSG (kleinflächig) Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Rom_WIND_004; Rom_WIND_006; Rom_WIND_023; Rom_WIND_024</p>		
Rom_WIND_005	Rommerskirchen	13	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Die anvisierte Darstellung von Rom_WIND_008 als Windenergiebereich führt dazu, dass diese Fläche in einem Abstand von weniger als 2.500 Metern zu diesem Windenergiebereich liegt. Dies soll in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10 vermieden werden. Daher wird zu Gunsten des im Umkehrfall betroffenen Teils des Bereiches Rom_WIND_008 auf eine Darstellung verzichtet, denn dort sind deutlich größere Flächen zu realisieren.</p>	k.A.	nein

											ren und unter Berücksichtigung des Windenergiebereichs nördlich von Rom_WIND_005 würde durch eine Darstellung von Rom_WIND_005 auch eine wenig kompakte, raum-schonende WEA-Standortstruktur entstehen.		
Rom_WIND_006	Rommerskirchen	42	1	2	2	3	3	<p>AFA BSLE (tlw., ca. 60%) Regionale Grünzüge (tlw., ca. 10%) 300 m um BSN (tlw., ca. 50%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 55%) LSG (tlw., ca. 60%) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 55%) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 20%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Gehölze (kleinflächig) 		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Dor_WIND_001; Rom_WIND_004; Rom_WIND_006; Rom_WIND_023; Rom_WIND_024	11	ja, als Windenergiebereich	

Rom_WIND_007	Rommerskirchen	10	k. A.	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		Ausschluss; Begründung: Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich Vollrather Höhe	k.A.	nein				
Rom_WIND_008	Rommerskirchen	69	3	0	2	3	3	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Rom_WIND_008; Rom_WIND_029 Rom_WIND_035	11	ja, als Windenergiebereich
Rom_WIND_009	Rommerskirchen	15	k. A.	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		Ausschluss; Begründung: Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich (inkl. Umfeld) der FNP-Windkraftflächen in Dormagen und angrenzender Bereiche in Rommerkirchen westlich der B477	k.A.	nein				
Rom_WIND_010	Rommerskirchen	89	k. A.	AFA (tlw., über ca. 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (marginal)		Ausschluss; Begründung: Lage im Puffer	k.A.	nein				

								<p>BGG (tlw., ca. 40%) BSLE WSZ IIIA (tlw., ca. 40%) BV besond. Bedeutung (überw.; ca. 95%) LSG (überw.; ca. 90%) Lärmarme Erholungsräume Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 20%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Landschaftsschutzgebiet <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.; >90%) • forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig; <10%) • 		gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich (inkl. Umfeld) der FNP-Windkraftflächen in Dormagen und angrenzender Bereiche in Rommerskirchen westlich der B477 und um anvisierte Windenergiebereiche im Süden von Rommerskirchen um Umfeld der dortigen FNP-Windparkflächen		
Rom_WIND_011	Rommerskirchen	114	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<p>AFA BSLE BV herausrag. Bedeutung LSG (tlw., ca. 40%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Modellfluggelände Rommerskirchen Lärmarme Erholungsräume Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig; ca.</p>	Das tangierte Modellfluggelände steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle.	Ausschluss, Begründung: Herausragende ökologische Bedeutung hat Priorität angesichts der Alternativensituation (u.a. vorsorgender Schutz vor Störungen – auch in der Bauphase).	k.A.	nein

								5%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.; ca. 95%) • Fläche für die Forstwirtschaft (kleinflächig; ca. 5%) • Landschaftsschutzgebiet • Überörtliche Versorgungsleitung (oberirdisch) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.; ca. 95%) • Graben (kleinflächig; ca. 5%) 				
Rom_WIND_012	Rommerskirchen	53	k. A.	AFA (überw.; über ca. 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (marginal; ca. 5%) BGG (überw.; ca. 75%) BSLE WSZ IIIA (überw.; ca. 75%) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Modellfluggelände Rommerskirchen Lärmarme Erholungsräume Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (kleinflächig; ca. 5%) • Fläche für die Forstwirtschaft (kleinflächig; ca. 	Das tangierte Modellfluggelände steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle.	Ausschluss; Begründung: Erhalt der Golfplatznutzung hat Priorität angesichts der Alternativensituation.	k.A.	nein				

								<p>5%))</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsschutzgebiet (überw.; ca. 95%) • Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (kleinflächig; ca. 5%) • Grünfläche/Golfplatz (überw.; ca. 90%) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Golfplatznutzung 			
Rom_WIND_013	Rommerskirchen	18	k. A.	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Teilraum im Westen: Die Fläche liegt im westlichen Bereich im einem Abstand von 2.500 Metern zu bestehenden Windkraftanlagen westlich. Dies soll in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10 vermieden werden.</p> <p>Gesamtraum: Östlich angrenzend ist die Fläche Rom_WIND_008 für eine Darstellung als Windenergiebereich anvisiert. Diese bietet deutlich mehr Potential als die westlich und</p>	k.A.	nein				

									<p>südwestlich gelegenen kleineren Teilflächen (einschließlich Rom_WIND_013), die sich innerhalb eines Puffers von ca. 2.500 Metern dazu befinden und soll daher bevorzugt werden. Dies führt im Umkehrschluss zum Ausschluss von Rom_WIND_013. Eine gemeinsame Darstellung dieser Bereiche scheidet zudem trotz einer Entfernung von unter 500 Metern zu Rom_WIND_008 aus, da korrespondierende Windkraftanlagenerrichtungen zu einem zu wenig kompakten, unhomogen wirkenden Erscheinungsbild führen würde, was in diesem ohnehin in größerem Umfang für die Windkraftnutzung vorgesehenen Teilraum vermieden werden soll. Damit kann Rom_WIND_013 auch nicht als „Brücke“ für westlich gelegene Potenzialflächen dienen, die unter 500 Meter entfernt</p>	
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Rom_WIND_014	Rommerskirchen	23	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<p>AFA LSG (marginal) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 50%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>von Rom_WIND_013 liegen.</p> <p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Für Teilbereiche im Westen: Die Fläche liegt im einem Abstand von 2.500 Metern zu bestehenden Windkraftanlagen westlich. Dies soll in Anlehnung an Kap. 7.2.15. 3.10 vermieden werden.</p> <p>Ferner gilt (als eigenständiger Ausschlussgrund) für den Gesamt- raum:</p> <p>Östlich angrenzend ist die Fläche Rom_WIND_008 für eine Darstellung als Windenergiebereich anvisiert. Diese bietet deutlich mehr Potential als die westlich und südwestlich gelegenen, kleineren Teilflächen (einschließlich Rom_WIND_014), die sich innerhalb eines Puffers von ca. 2.500 Metern dazu befinden und soll daher bevorzugt werden. Dies führt im Umkehrschluss zum Aus-</p>	k.A.	nein
--------------	----------------	----	------	------	------	------	------	---	---	------	------

Rom_WIND_015	Rommerskirchen	73	k. A.	<p>AFA BSLE BV herausrag. Bedeutung LSG (tlw., ca. 25%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (marginal): Modellfluggelände Rommerskirchen Lärmarme Erholungsräume Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Das tangierte Modellfluggelände steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle.</p>	<p>schluss von Rom_WIND_014.</p> <p>Ausschluss, Begründung: Herausragende ökologische Bedeutung hat Priorität angesichts der Alternativensituation (u. a. vorsorgender Schutz vor Störungen – auch in der Bauphase).</p>	k.A.	nein					
Rom_WIND_016	Rommerskirchen	16	k. A.	<p>AFA Lärmarme Erholungsräume</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Hinweis: Randliche Lage bzgl. des militärischen Anlagenschutzgebietes nach § 18a LuftVG. Hier gelten die korrespondierenden Ausführungen bei Rom_WIND_018 übertragend.</p>	<p>Ausschluss; Begründung: Nordöstlich angrenzend ist die Fläche Rom_WIND_008 für eine Darstellung als Windenergiebereich anvisiert. Diese bietet deutlich mehr Potential als die westlich und südwestlich gelegenen, kleineren Teilflächen (einschließlich</p>	k.A.	nein					

018	chen						<p>Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 80%)</p> <p>Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (marginal)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Anlagenschutzbereich gem. § 18a LuftVG. Eine Prüfung durch die militärische Luftfahrtbehörde ist daher erforderlich. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Stgn. der Regionalplanung zum Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Seitens der Regionalplanung wird – vorbehaltlich der Erkenntnis aus weiteren Beteiligungen – davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des militärischen Anlagenschutzes auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Interessen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Militäranlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu er-</p>	<p>eine Flächengruppe gebildet aus: Rom_WIND_018; Rom_WIND_020</p>		
-----	------	--	--	--	--	--	---	--	--	--	--

										wählen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).			
										Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftfahrt- und Militärrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Rom_WIND_19	Rommerskirchen	38	3	1	3	3	3	AFA BSLE Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm BV besonderer Bedeutung FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	Hinweis: Randliche Lage bzgl. des militärischen Anlagenschutzbereiches nach § 18a LuftVG. Hier gelten die korrespondierenden Ausführungen bei Rom_WIND_018 übertragend.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Rom_WIND_019; Rom_WIND_021 Rom_WIND_033	13		
Rom_WIND_020	Rommerskirchen	12	3	0	3	3	3	AFA Lärmarme Erholungsräume FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Diese Fläche liegt im militärischen Anlagenschutzbereich gem. § 18a LuftVG. Eine Prüfung durch die militärische Luftfahrtbehörde ist daher erforderlich. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin. Stgn. der Regionalplanung zum Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Seitens der Regionalplanung wird – vorbehaltlich der Erkenntnis aus weiteren Beteiligungen – davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des militärischen Anlagenschutzes auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Rom_WIND_018; Rom_WIND_020	12	ja, als Windenergiebereich	

									<p>Interessen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Militäranlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – leich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftfahrt- und Militärrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Rom_WIND_021	Rommerskirchen	17	3	1	3	3	3	<p>AFA Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Modellfluggelände bei Stommeln Unzerschnittener Landschafts-</p>	<p>Das tangierte Modellfluggelände steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebe-</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Rom_WIND_019; Rom_WIND_021 Rom_WIND_033</p>	13	ja, als Windenergiebereich

								<p>raum über 10 qkm BV besonderer Bedeutung</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • WEA-Zone <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>nen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle.</p> <p>Hinweis: Randliche Lage bzgl. des militärischen Anlagenschutzbereiches nach Stellungn. und § 18a LuftVG. Hier gelten die korrespondierenden Ausführungen bei Rom_WIND_018 übertragend.</p>			
Rom_WIND_022	Rommerskirchen	27	3	0	0	3	3	<p>AFA (tlw., ca. 90%) BSLE (tlw., ca. 5%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (tlw., ca. 5%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 5%) LSG (kleinflächig) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft • Landschaftsschutzgebiet (tlw., linear, entlang eines Bachlaufs) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Die Entfernung zum nördlich gelegenen Grev_WIND_002 und Grev_WIND_036 ist zwar etwas unter 2.500 Meter und dieser Wert sollte in diesem Teilraum möglichst nicht unterschritten werden in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10.</p> <p>Aufgrund der in Bezug auf andere Windgebiete eher isolierten Lage beider Bereiche (keine tendenzielle Umschließung von Ortslagen etc.) – im Vergleich zu südlicheren Bereichen ist die relativ geringe Unterschreitung dieses Wertes aber vertretbar und sachgerecht.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_003; Grev_WIND_021; Rom_WIND_022</p>	9	ja, als Windenergiebereich
Rom_WIND_023	Rommerskirchen	1	1	2	2	3	3	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p>		<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus:</p>	11	ja, als Windenergiebereich

								men): <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.), • Landschaftsschutzgebiet (tlw., linear, entlang eines Bachlaufs) • WEA-Zone (tlw.; Dormagen) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 		Dor_WIND_001; Rom_WIND_004; Rom_WIND_006; Rom_WIND_023; Rom_WIND_024		
Rom_WIND_024	Rommerskirchen	30	1	2	2	3	3	AFA (tlw., ca. über 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. unter 5%) BSLE (tlw., ca. 40%) LSG (tlw., ca. 45%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Landschaftsschutz Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Dor_WIND_001; Rom_WIND_004; Rom_WIND_006; Rom_WIND_023; Rom_WIND_024	11	ja, als Windenergiebereich
Rom_WIND_025	Rommerskirchen	<1	k. A.	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):		Ausschluss; Begründung: Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich (inkl. Umfeld) der FNP-Windkraftflächen in	k.A.	nein				

								<ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		Dormagen und angrenzender Bereiche in Rommerkirchen westlich der B477.		
Rom_WIND_026	Rommerkirchen	12	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Nutzung 		<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Für die gesamte Fläche gilt ferner: Die anvisierte Darstellung von Grev_WIND_003, Rom_WIND_022 und Grev_WIND_021 als Windenergiebereich führt dazu, dass der Bereich in einem Abstand von weniger als 2.500 Metern zu diesen Windenergiebereichen liegt. Dies soll in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10 vermieden werden. Hier wird zu Gunsten des Bereiches nördlich auf eine Darstellung von Rom_WIND_001 und ROM_WIND_026 verzichtet, da diese Priorisierung des nördlichen Bereiches eine – bezogen auf Windenergiebereiche - Ent-</p>	k.A.	nein

										zerrung im südlicheren Teilraum bewirkt. Zudem gilt: Ausschluss aufgrund der Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich (inkl. Umfeld) der FNP-Windkraftflächen in Dormagen und angrenzender Bereiche in Rommerkirchen westlich der B477.		
Rom_WIND_027	Rommerkirchen	2	k. A.	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		Ausschluss; Begründung: Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich (inkl. Umfeld) der FNP-Windkraftflächen in Dormagen und angrenzender Bereiche in Rommerkirchen westlich der B477 Zudem gilt hier als weiterer eigenständiger Ausschlussgrund: Die anvisierte Darstellung von Rom_WIND_008	k.A.	nein				

										als Windenergiebereich führt dazu, dass diese Fläche in einem Abstand von weniger als 2.500 Metern zu diesem Windenergiebereich liegt. Dies soll in Anlehnung an Kap. 3.10 vermieden werden. Daher wird zu Gunsten des im Umkehrfall betroffenen Teils des Bereiches Rom_WIND_008 auf eine Darstellung verzichtet, denn dort sind deutlich größere Flächen zu realisieren und unter Berücksichtigung des Windenergiebereiche nördlich von Rom_WIND_027 würde durch eine Darstellung von Rom_WIND_027 auch eine wenig kompakte, raumchonende WEA-Standortstruktur entstehen.		
Rom_WIND_028	Rommerskirchen	68	k. A.	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft 		Ausschluss; Begründung: Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich (inkl. Um-	k.A.	nein				

								Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):		feld) der FNP-Windkraftflächen in Dormagen und angrenzender Bereiche in Rommerkirchen westlich der B477		
Rom_WIND_029	Rommerkirchen	26	3	0	2	3	3	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Rom_WIND_008; Rom_WIND_029 Rom_WIND_035	11	ja, als Windenergiebereich
Rom_WIND_030	Rommerkirchen	3	k. A.	AFA Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 50%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		Ausschluss; Begründung: Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich Vollrather Höhe (kleinflächig) Zudem gilt: <ul style="list-style-type: none"> Die Fläche liegt im einem Abstand von 2.500 Metern zu bestehenden Windkraftanlagen westlich. Dies soll in Anlehnung an Kap. 	k.A.	nein				

								<p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		<p>Grev_WIND_021 als Windenergiebereich führt dazu, dass der Bereich in einem Abstand von weniger als 2.500 Metern zu diesen Windenergiebereichen liegt. Dies soll in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10 vermieden werden. Hier wird zu Gunsten des Bereiches nördlich auf eine Darstellung von Rom_WIND_001 und ROM_WIND_026 verzichtet, da diese Priorisierung des nördlichen Bereiches eine – bezogen auf Windenergiebereiche - Entzerrung im südlicheren Teilraum bewirkt.</p>		
Rom_WIND_032	Rommerskirchen	4	k. A.	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Die anvisierte Darstellung von Rom_WIND_008 als Windenergiebereich führt dazu, dass der Bereich in einem Abstand von weniger als 2.500 Metern zu diesem Windenergiebereich liegt. Dies soll in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10 vermieden werden.</p>	k.A.	nein				

											Hier wird eine Darstellung von Rom_WIND_032 verzichtet, da diese Priorisierung des südlichen Bereiches eine größere zusammenhängende Fläche ermöglicht, die enegetisch gut genutzt werden kann.		
Rom_WIND_033	Rommerskirchen	3	3	1	3	3	3	<p>AFA BSLE Unzerschnittener Landschaftsraum über 10qkm BV besonderer Bedeutung</p> <p>Grevgrev FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landw. Nutzung 		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Rom_WIND_019; Rom_WIND_021 Rom_WIND_033	13	ja, als Windenergiebereich	
Rom_WIND_035	Rommerskirchen	1	3	0	2	3	3	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Richtfunkstrecke mit Vermerk für bestehende Bauhöhenbeschränkungen (99-102) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landw. Nutzung 		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Rom_WIND_008; Rom_WIND_029 Rom_WIND_035	11	ja, als Windenergiebereich	

Brü_W IND_0 01	Brüggen	22	3	2	3	3	3	<p>AFA BSLE (kleinflächig, unter 5%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Modellfluggelände Brüggen Naturpark BV besond. Bedeutung (kleinflächig, unter 5%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • WEA-Konzentrationszone (teilweise) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • weit überw. landwirtschaftliche Nutzung • WEA (kleinflächig) 	<p>Das tangierte Modellfluggelände (südlich außerhalb der Fläche gelegen) steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Brü_WIND_001; Brü_WIND_002; Net_WIND_002</p>	14	ja, als Windenergiebereich
Brü_W IND_0 02	Brüggen	64	3	2	3	3	3	<p>AFA BGG (tlw., ca. 95%) WSZ IIIA (tlw., ca. 90%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 5%) Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Modellfluggelände Brüggen Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) Naturpark</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p>	<p>Das tangierte Modellfluggelände (liegt in der Fläche) steht einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Brü_WIND_001; Brü_WIND_002; Net_WIND_002</p>	14	ja, als Windenergiebereich

								men): <ul style="list-style-type: none"> Wasserschutzzone III A (ca. 90 %), SO Modellflugplatz (45. FNP-Änd.) (kleinflächig), Fläche für die Landwirtschaft (ca. 95 %) WEA-Konzentrationszone (kleinflächig) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> Landw. Nutzfläche (ca. 95%) Modellfluggelände (kleinflächig) 				
Brü_WIND_03	Brüggen	10	3	3	0	3	3	AFA Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Modellfluggelände Breyell Naturpark FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft (überw.) Wasserschutzzone III B Windkraftkonzentrationsfläche (tlw.) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (überw.) WEA (kleinflächig) 	Das tangierte Modellfluggelände steht einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Brü_WIND_003; Net_WIND_001	12	ja, als Windenergiebereich
Gref_WIND_	Grefrath	6	k.	k.	k.	k.	k.	AFA	Die Thematik des Abstandes zur Platzrunde des Verkehrslandeplatzes Grefrath und die	Ausschluss; Be-	k.A.	nein

001			A.	A.	A.	A.	A.	<p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Verkehrslandeplatz Grefrath Naturpark</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Sicherheit des auf den Verkehrslandeplatz Grefrath bezogenen Luftverkehrs führten zum Ausschluss. Darauf beziehen sich die Angaben rechts.</p> <p>Für die sonstige Luftverkehrsthematik würde jedoch gelten, dass die Regionalplanung davon ausgeht, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen diese weiteren Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p>	<p>gründung:</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>		
Kem_WIND_001	Kempen	19	3	3	1	3	3	<p>AFA WSZ IIIA</p> <p>Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Modellfluggelände Kempen-St. Hubert</p>	<p>Das tangierte Modellfluggelände (südlich außerhalb der Fläche) steht einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kem_WIND_001; Kem_WIND_002</p>	13	ja, als Windenergiebereich

						<p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • WEA-Konzentrationszone (tlw.), • Wasserschutzzone III A <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzfläche (weit überw.) • WEA (kleinflächig) 	<p>nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Der nördliche Teil der Fläche, die sich zusammensetzt aus Kem_WIND_001 und Kem_WIND_002 liegt im Anlagenschutzbereich für Flugsicherungseinrichtungen. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind in diesem Bereich zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen</p>		
--	--	--	--	--	--	--	---	--	--

									<p>mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Die Anlagenschutzbereiche der Flagnavigationsanlagen im Bereich MG betreffen zudem nach Kenntnis der Regionalplanung den nur Kem_WIND_002.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Kem_WIND_002	Kempen	34	3	3	1	3	3	<p>AFA WSZ IIIA (tlw., ca. 90%) Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flagnavigationsanlagen: Modellfluggelände Kempen-St. Hubert</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • WEA-Konzentrationszone (überwiegend), • Wasserschutzzone III A (ca. 90%). <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p>	<p>Das tangierte Modellfluggelände (randlich im Westen innerhalb der Fläche) steht einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Der nördliche Teil der Fläche, die sich zusammensetzt aus Kem_WIND_001 und Kem_WIND_002 liegt im Anlagenschutzbereich für Flugsicherungseinrichtungen. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen.</p>	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kem_WIND_001; Kem_WIND_002	13	ja, als Windenergiebereich

						<ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzfläche (weit überw.) • WEA (kleinflächig) 	<p>tung sind in diesem Bereich zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p>		
--	--	--	--	--	--	--	---	--	--

									Die Anlagenschutzbereiche der Flagnavigationsanlagen im Bereich MG betreffen zudem nach Kenntnis der Regionalplanung den nur Kem_WIND_002.			
									Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Net_W IND_0 01	Nettetal	11	3	3	0	3	3	AFA Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flagnavigationsanlagen: Modellfluggelände Breyell Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (marginal) Naturpark FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • Modellfluggelände (kleinflächig, im Norden; Teilfläche eines Gesamtgeländes) • Wasserschutzzone III B Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Modellfluggelände gemäß FNP (kleinflächig) 	Das tangierte Modellfluggelände (randlich im Norden z.T. innerhalb der Fläche) steht einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Brü_WIND_003; Net_WIND_001	12	ja, als Windenergiebereich
Net_W IND_0 02	Nettetal	7	3	2	3	3	3	AFA Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flagnavigationsanlagen: Modellflug Naturpark	Das tangierte Modellfluggelände (südlich außerhalb der Fläche gelegen) steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Brü_WIND_001; Brü_WIND_002;	14	ja, als Windenergiebereich

								<p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • WEA-Konzentrationszone (teilweise) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • WEA (kleinflächig) 	<p>klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle.</p>	Net_WIND_002		
Net_WIND_003	Nettelal	1	0	0	0	3	3	<p>AFA BGG (tlw., ca. 70%) BSLE 300 m um BSN WSZ IIIA (tlw., ca 70%) LSG Naturpark</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft • Wasserschutzzone III A <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 		<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Net_WIND_003; Sch_WIND_001 Sch_WIND_007</p>	6	ja, als Windenergiebereich
Nie_WIND_001	Niederkrüchten	17 1	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. <5%) Waldbereiche (Regionalplan) (überw., ca. über 95%) BSAB (tlw., ca. 10%) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 5%) BV besond. Bedeutung</p>	<p>Bei den Teilen des Windenergiebereichs die über BSAB liegen gilt, dass die Windenergiebereichsdarstellung die Nachfolgenutzung ist. Dies ist aufgrund des bereits weit fortgeschrittenen Abbaus und der durchschnitts- und flächengrößenbedingten Möglichkeit einer WEA-Errichtung ohne die substantielle Rohstoffgewinnung in Frage zu stellen aber unkritisch.</p>	<p>Ausschluss gemäß der Angaben in Kapitel 9 der Begründung.</p>	k.A.	nein

								<p>LSG Mischwald (tlw., ca. 40%) Nadelwald (tlw., ca. 50%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm (tlw., ca. 90%) Naturpark</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft (überw.) • Abgrabungsfläche (tlw.) • Landschaftsschutzgebiet • Richtfunkstrecke (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forstwirtschaftliche Nutzung (überwiegend) • Abgrabungsflächen (tlw.) 	<p>Hinweis: Niederkrüchten ist keine walddarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p> <p>Hingewiesen wird darauf, dass die Kommune Niederkrüchten sich mit Schreiben vom 02.04.2014 (späterer Eingang bei der Bezirksregierung) kritisch u.a. zur etwaigen Darstellung dieses Windpotenzialbereichs äußerte. Neben der aus Sicht der Kommune drohenden überproportionalen Belastung des Kreises und der Kommune durch Darstellungen für die Windenergienutzung im Regionalplan wurde standörtlich u.a. der geplante Walddumbau im Elmpfer Wald, die Nichtübereinstimmung mit darstellungen im FNP, die Lage im Naturpark, die sensible Umgebung, die Bedeutung für die Naherholung und den Tourismus und die Darstellung als LSG problematisiert. Zu diesen Themen wird jedoch seitens der Regionalplanung auf die Ausführungen in der Begründung und hier insb. im einleitenden Text zu der Darstellung der Windenergiebereiche und Windenergiepotenzialbereiche verwiesen. Dies führt hier in der Gesamtabwägung derzeit nicht zu einer geänderten Bewertung. Im Übrigen gehen die vorgenannten Aspekte teilweise zusätzlich auch in die Gunstbereichsbewertung ein.</p>			
Nie_WIND_004	Niederkrüchten	35	2	0	2	3	3	<p>AFA (tlw., ca. 80%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 20%) BSLE (tlw., ca. 50%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 50%) LSG (tlw., ca. 50%) Mischwald (marginal)</p>	<p>Hinweis: Niederkrüchten ist keine walddarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p>		10	ja, als Windenergiebereich

								<p>Nadelwald (tlw., ca. 20%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Naturpark</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzfläche, Wasserschutzzone III B, Lärmschutzzone 2 <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (überw.) forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.) 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Diese Fläche liegt zum Teil im militärischen Bauschutzbereich. Eine Prüfung durch die militärische Luftfahrtbehörde ist daher erforderlich. Auf §§ 12, 14 und 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Stgn. der Regionalplanung zum Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Seitens der Regionalplanung wird – vorbehaltlich der Erkenntnis aus weiteren Beteiligungen – davon ausgegangen, dass für die Belange des militärischen Anlagenschutzes auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Interessen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Militärstandort Niederkrüchten-Elmpt umgenutzt werden soll.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftfahrt- und Militärrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Nie_WI ND_ 005	Niederkrüchten	30 0	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. 60%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 40%) BGG (tlw., ca. 10%) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 20%) Flugplatz Niederkrüchten (tlw., ca. 60%) FNP Gemeinbedarf (tlw., ca. 60%)</p>	<p>Hinweis: Niederkrüchten ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Diese Fläche liegt im militärischen</p>	<p>Ausschluss, Begründung,</p> <p>Der Bereich ist ein großer zusammenhängender Bereich mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. Das würde alleine zwar nicht den</p>	k.A.	nein

								<p>WSZ IIIA (tlw., ca. 10%)</p> <p>BV besond. Bedeutung (LSG (tlw., ca. 40%)</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (kleinflächig; ca. 5%)</p> <p>Mischwald (kleinflächig; ca. 5%)</p> <p>Nadelwald (tlw., ca. 35%)</p> <p>Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm (tlw., ca. 40%)</p> <p>Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (überw.; ca. 80%)</p> <p>Naturpark</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für Gemeinbedarf (Teil des Militärflugplatzes Niederkrüchten-Elmpt; tlw.; ca. 60%) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.; ca. 40%) • Landschaftsschutzgebiet (tlw.; ca. 40%) • Lärmschutzzonen <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forstwirtschaftliche Nutzung mit kleinen baulichen Inselnutzungen (überw.; ca. 70%) , • Golfplatz (tlw.; ca. 30%) • (Teil des Militärflugplatzes Niederkrüchten-Elmpt) 	<p>Bauschutzbereich. Eine Prüfung durch die militärische Luftfahrtbehörde ist daher erforderlich. Auf §§ 12, 14 und 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Stgn. der Regionalplanung zum Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Seitens der Regionalplanung wird – vorbehaltlich der Erkenntnis aus weiteren Beteiligungen – davon ausgegangen, dass für die Belange des militärischen Anlagenschutzes auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Interessen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Militärstandort Niederkrüchten-Elmpt umgenutzt werden soll.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftfahrt- und Militärrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>	<p>Ausschluss rechtfertigen. Da der Bereich aber zugleich auch noch fast komplett von Bereichen mit herausragender Bedeutung für den Biotopschutz umgeben ist, erhöht dies die ökologische Bedeutung. Solche Standorte mit einer entsprechenden Relevanz sind im Planungsraum selten.</p> <p>Berücksichtigt man dann noch die Golfplatznutzung in Teilen des Bereiches und die Bedeutung für den Vogelzug (aufgrund der sehr zentralen Lage in einem relativ naturnahen größeren Gebiet), so soll in der Gesamtabwägung unter Berücksichtigung der Alternativen-situation von der Darstellung dieses Bereiches als Windenergiebereich abgesehen werden.</p>		
Nie_WI ND_01	Nieder-	77	2	0	2	2	3	AFA	Hinweis: Niederkrüchten ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-	2 Zusatzpunkte aufgrund der Vor-	11	ja, als Wind-

0	krüchten							<p>BSLE (ca. 20%) 300 m um BSN (tlw., ca. 95%) FNP-Fläche für Gemeinbedarf WSZ IIIA (tlw., ca. 20%) BV herausrag. (kleinflächig; <5%) Standort/Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Militärflugplatz Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV Naturpark</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für Gemeinbedarf (Fläche des Militärflugplatzes Niederkrüchten-Elmpt) • Lärmschutzzonen <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forstwirtschaftliche Nutzung (überw.; ca. 60%), • Baulich geprägte Bereiche (tlw.; ca 20%) • Versiegelte Bereiche (tlw.; ca. 20%) • (Teil der großen Konversionsfläche Militärflugplatzes Niederkrüchten-Elmpt) 	<p>Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Diese Fläche liegt im militärischen Bauschutzbereich. Eine Prüfung durch die militärische Luftfahrtbehörde ist daher erforderlich. Auf §§ 12, 14 und 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Stgn. der Regionalplanung zum Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Seitens der Regionalplanung wird – vorbehaltlich der Erkenntnis aus weiteren Beteiligungen – davon ausgegangen, dass für die Belange des militärischen Anlagenschutzes auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Interessen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Militärstandort Niederkrüchten-Elmpt umgenutzt werden soll.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftfahrt- und Militärrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>	<p>belastung durch die militärische Nutzung und und der potentiellen WEA-Beiträge zur Realisierung einer Umgestaltung bei Nie_WIND_010 swie – weniger wichtig - der Vorbelastung/Belastung durch naturferne räumliche Strukturen bei Nie_WIND_017. Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Nie_WIND_010; Nie_WIND_017</p>		energiebereich
Nie_WIND_015	Niederkrüchten	3	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<p>AFA BSLE 300 m um BSN FNP-Fläche für Gemeinbedarf BV herausrag. Bedeutung Umgebung von Flugplätzen</p>	<p>Hinweis: Niederkrüchten ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-</p>	<p>Ausschluss; Begründung: Die hohe ökologische Wertigkeit (u.a. BV herausra-</p>	k.A.	nein

								<p>und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen</p> <p>Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV</p> <p>Naturpark</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für Gemeinbedarf (Fläche des Militärflugplatzes Niederkrüchten-Elmpt) • Lärmschutzzonen <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versiegelte Bereiche (überw.) • (Teil der großen Konversionsfläche Militärflugplatzes Niederkrüchten-Elmpt) 	<p>3 nicht vorliegt.</p> <p>Hinweis: Bei Nie_WIND_015 handelt es sich um mehrere kleine Flächen im Umfeld der Landebahnflächen, die BV herausragender Bedeutung sind, aber nicht zugleich Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 62 LG NRW und die zudem nicht zu den anderen Potenzialbereichen gehören.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Diese Fläche liegt im militärischen Bauschutzbereich. Eine Prüfung durch die militärische Luftfahrtbehörde ist daher erforderlich. Auf §§ 12, 14 und 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Stgn. der Regionalplanung zum Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Seitens der Regionalplanung wird – vorbehaltlich der Erkenntnis aus weiteren Beteiligungen – davon ausgegangen, dass für die Belange des militärischen Anlagenschutzes auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Interessen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Militärstandort Niederkrüchten-Elmpt umgenutzt werden soll.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftfahrt- und Militärrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>	<p>gender Bedeutung) ist hier angesichts der Alternativensituation höhergewichtig als die Option der Darstellung als Windenergiebereich.</p>		
Nie_WIND_016	Niederkrüchten	10	3	0	3	3	3	<p>ASB</p> <p>BGG (tlw., ca. 30%)</p> <p>BSLE (tlw., ca. unter 5%)</p>			12	ja, als Windenergiebereich

								<p>WSZ IIIA (tlw., ca. 30%) Naturpark BV besonderer Bedeutung (tlw., ca. unter 5%) LSG (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig.) 				
Nie_WIND_017	Niederkrüchten	32	2	0	2	2	3	<p>Waldbereiche (Regionalplan BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 5-10%) BV besond. Bedeutung LSG Mischwald (tlw., ca. 5%) Nadelwald (tlw., ca. 95%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Naturpark</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft • Landschaftsschutzgebiet • Richtfunkstrecke (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forstwirtschaftliche Nut- 	<p>Bei den Teilen des Windenergiebereichs die über BSAB liegen gilt, dass die Windenergiebereichsdarstellung die Nachfolgenutzung ist. Dies ist aufgrund des bereits weit fortgeschrittenen Abbaus und der zuzunehmenden flächengrößenbedingten Möglichkeit einer WEA-Errichtung ohne die substantielle Rohstoffgewinnung in Frage zu stellen aber unkritisch.</p> <p>Hinweis: Niederkrüchten ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p> <p>Hingewiesen wird darauf, dass die Kommune Niederkrüchten sich mit Schreiben vom 02.04.2014 (späterer Eingang bei der Bezirksregierung) kritisch u.a. zur etwaigen Darstellung dieses Windpotenzialbereichs äußerte. Neben der aus Sicht der Kommune drohenden überproportionalen Belastung</p>	<p>2 Zusatzpunkte aufgrund der Vorbelastung durch die militärische Nutzung und und der potentiellen WEA-Beiträge zur Realisierung einer Umgestaltung bei Nie_WIND_010 sowie – weniger wichtig - der Vorbelastung/Belastung durch naturferne räumliche Strukturen bei Nie_WIND_017.</p> <p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Nie_WIND_010;</p>	11	ja, als Windenergiebereich

								zung	des Kreises und der Kommune durch Darstellungen für die Windenergienutzung im Regionalplan wurde standörtlich u.a. der geplante Waldumbau im Elmper Wald, die Nichtübereinstimmung mit darstellungen im FNP, die Lage im Naturpark, die sensible Umgebung, die Bedeutung für die Naherholung und den Tourismus und die Darstellung als LSG problematisiert. Zu diesen Themen wird jedoch seitens der Regionalplanung auf die Ausführungen in der Begründung und hier insb. im einleitenden Text zu der Darstellung der Windenergiebereiche und Windenergiepotenzialbereiche verwiesen. Dies führt hier in der Gesamt abwägung derzeit nicht zu einer geänderten Bewertung. Im Übrigen gehen die vorge nannten Aspekte teilweise zusätzlich auch in die Gunstbereichsbewertung ein.	Nie_WIND_017		
Sch_W IND_0 01	Schwalmt al	21	2	0	0	3	3	AFA BGG (tlw., ca. 70%) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 80%) WSZ IIIA (tlw., ca. 70%) LSG (tlw., ca. 80%) Naturpark FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Wasserschutzzone III A Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Net_WIND_003; Sch_WIND_001 Sch_WIND_007	8	ja, als Windenergiebereich
Sch_W IND_0 02	Schwalmt al	13	2	3	1	3	3	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):	Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraft-	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Sch_WIND_002;	12	ja, als Windenergiebereich

							<ul style="list-style-type: none"> • Konzentrationszone für Windenergieanlagen • Fläche für die Landwirtschaft • Wasserschutzzone IIIb <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (weit überw.) • zwei WEA 	<p>anlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wengleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer,</p>	Vie_WIND_005		
--	--	--	--	--	--	--	--	---	--------------	--	--

									2014).			
Sch_W IND_0 03	Schwalmtal	63	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. 25%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 75%) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 5-10%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 75%) LSG Mischwald (tlw., ca. 75%) Nadelwald (kleinflächig) Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 50%) Naturparke</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (tlw.; ca. 25%) • Waldfläche (tlw.; ca. 75%) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (tlw., ca. 25%) • Wald (tlw.; ca. 75%) 	<p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p>Schwalmtal ist eine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings gilt gerade für den Süden, dass innerhalb der Kommune sowie östlich und südwestlich angrenzend an die Kommune z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht vollumfänglich zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p> <p>Bezüglich der Denkmalschutzbelange im Kontext des Waldhufendorfes Lüttelforst wird davon ausgegangen, dass die Darstellung als Windenergiebereich damit vereinbar ist – unter anderem aufgrund der Entfernung. In der Abwägung geht hier die Windkraftnutzung vor, der insb. angesichts der Klimaschutzthematik, der regionalwirtschaftlichen Potentiale und auch der landesplanerischen Vorgaben hinreichend Raumeinzuräumen ist, angesichts der relativ geringen Auswirkungen potenzieller WEA auf den Denkmalschutz. Die Entscheidung im fachrechtlichen Zulassungsverfahren bleibt aber auch hier unberührt.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt zum Teil innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausge-</p>	Ausschluss gemäß der Angaben in Kapitel 9 der Begründung.	k.A.	nein

								<p>geschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer,</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

									2014).			
									Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Sch_W IND_0 04	Schwalmtal	7	3	3	1	3	3	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft • Wasserschutzzone IIIb Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • WEA (kleinflächig) 	Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin. Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wengleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiter-	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Sch_WIND_004; Vie_WIND_003; Vie_WIND_006	13	ja, als Windenergiebereich

									<p>entwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Sch_WIND_007	Schwalmtal	1	2	0	0	3	3	<p>AFA BSLE BGG (kleinflächig, unter 5%) 300 m um BSN WSZ IIIA (kleinflächig; unter 5%) LSG Naturpark</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landw. Nutzung 	<p>entwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Net_WIND_003; Sch_WIND_001 Sch_WIND_007</p>	8	ja, als Windenergiebereich

Sch_W IND_0 08	Schwalmtal	76	0	0	1	2	1	<p>AFA (tlw., ca. 50%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 50%) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 50%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 50%) LSG Mischwald (tlw., ca. gut 50%) Nadelwald (kleinflächig) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 5-10%) Naturparke</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (tlw.; ca. 50%) • Waldfläche (tlw.; ca. 50%) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (tlw., ca. 50%) • Wald (tlw.; ca. 50%) 	<p>Schwalmtal ist eine walddarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings gilt gerade für den Süden, dass innerhalb der Kommune sowie östlich und südwestlich angrenzend an die Kommune z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu walddarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht vollumfänglich zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p> <p>Bezüglich der Denkmalschutzbelange im Kontext des Waldhufendorfes Lüttelforst wird davon ausgegangen, dass die Darstellung als Windenergiebereich damit vereinbar ist – unter anderem aufgrund der Entfernung. In der Abwägung geht hier die Windkraftnutzung vor, der insb. angesichts der Klimaschutzthematik, der regionalwirtschaftlichen Potentiale und auch der landesplanerischen Vorgaben hinreichend Raumeinzuräumen ist, angesichts der relativ geringen Auswirkungen potenzieller WEA auf den Denkmalschutz. Die Entscheidung im fachrechtlichen Zulassungsverfahren bleibt aber auch hier unberührt.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt zum Teil innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so</p>	4	ja, als Windenergiebereich
----------------------	------------	----	---	---	---	---	---	---	--	---	----------------------------

									<p>dass dies einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	---	--	--

Tön_W IND_0 01	Tönisvorst	13	0	0	3	3	3	<p>AFA (überw.; ca. 95%) BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (tlw., ca. 55%) BV besond. Bedeutung LSG Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 40%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • von Ost nach West quer durch die Fläche verlaufende L475 (tlw.) • Landschaftsschutzgebiet <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • überw. landwirtschaftliche Nutzung • kleinflächig Gehölzstreifen 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb sog. Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage und Beeinträchtigungen des Flugbetriebes können bei der Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Tön_WIND_001; Vie_WIND_004; Vie_WIND_007</p>	9	ja, als Windenergiebereich
----------------------	------------	----	---	---	---	---	---	---	--	--	---	----------------------------

									zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).			
									Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
									Ferner ist anzumerken, dass hier ist eine Betroffenheit militärischen Richtfunks je nach Anlagenkonfiguration möglich ist (Anlage südlich). Auch hier steht dies jedoch einer Darstellung als Windenergiebereich nicht entgegen. Denn ist ist von hinreichenden Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen auszugehen. Auch diesbezüglich bleiben jedoch zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Vie_WI ND_00 1	Viersen	34	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA BSLE (tlw., ca. unter 5%) BV besond. Bedeutung (marginal; <5%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Verkehrslandeplatz Grefrath Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (marginal; <5%) Naturpark FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahme)	Die Thematik des Abstandes zur Platzrunde des Verkehrslandeplatzes Grefrath und die Sicherheit des auf den Verkehrslandeplatz Grefrath bezogenen Luftverkehrs führten zum Ausschluss. Darauf beziehen sich die Angaben rechts. Für die sonstige Luftverkehrsthematik würde jedoch gelten, dass die Regionalplanung davon ausgeht, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie ein-	Ausschluss; Begründung: Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luft-	k.A.	nein

								men): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Wasserschutzzone IIIA Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	bezieht, führen diese weiteren Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können. Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt zum Teil im Hindernisüberwachungsbereich des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.	verkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).		
Vie_WI ND_00 2	Viersen	20	3	0	1	3	3	AFA (tlw., ca. 80%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 20%) BGG WSZ IIIA BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 25%) Mischwald (tlw., ca. 25%) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 25%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):	Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin. Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im		10	ja, als Windenergiebereich

								<ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (ca. 80%), zu kleineren Teilen (im Nordwesten) Wald 	<p>Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Vie_WIND_003	Viersen	19	3	3	1	3	3	<p>AFA BGG (tlw., ca. 70%) WSZ IIIA (tlw., ca. 70%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Konzentrationszone für Windenergieanlagen (überw.; ca. 70%) 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfer-</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Sch_WIND_004; Vie_WIND_003; Vie_WIND_006</p>	13	ja, als Windenergiebereich

						<ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft (tlw. ca. 30%) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw. ca. 95%) • WEAs (kleinflächig) 	<p>nung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Vie_WI ND_00 4	Viersen	2	? 0	0	3	3	3	<p>AFA ÜSB BSLE Regionale Grünzüge regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung LSG</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Landschaftsschutzgebiet <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Gehölzstreifen (kleinflächig) 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des sog. Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage und Beeinträchtigungen des Flugbetriebes können bei der Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Hier wird exemplarisch auch eine Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung vom 11.02.2014 wiedergegeben zu einer Fläche, die sich ungefähr zusammensetzt aus Vie_WIND_004, Vie_WIND_007, Tön_WIND_001:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das im vorgelegten Planungsstand die Vorrangzone für Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich der DVOR Mönchengladbach belegen ist. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben (hier: Windkraftanlagen) besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtungen. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand der Vorrangzone für Windkraftanlagen derzeit keine grundsätzlichen Einwände. Meine Aussage bezieht sich auf die in ihrer Anfrage aufgeführten Koordinaten. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Aussage jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfer-</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Tön_WIND_001; Vie_WIND_004; Vie_WIND_007</p>	9	ja, als Windenergiebereich
----------------------	---------	---	--------	---	---	---	---	---	--	--	---	----------------------------

								<p>nung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

										<p>Ferner ist anzumerken, dass hier ist eine Betroffenheit militärischen Richtfunks je nach Anlagenkonfiguration möglich ist (Anlage südlich). Auch hier steht dies jedoch einer Darstellung als Windenergiebereich nicht entgegen. Denn ist ist von hinreichenden Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen auszugehen. Auch diesbezüglich bleiben jedoch zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Vie_WI ND_00 5	Viersen	3	2	3	1	3	3	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Land- und Forstwirtschaft • Wasserschutzzone <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Sch_WIND_002; Vie_WIND_005</p>	12	ja, als Windenergiebereich	

									<p>Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Vie_WIND_006	Viersen	<1	3	3	1	3	3	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchgladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Sch_WIND_004; Vie_WIND_003; Vie_WIND_006</p>	13	ja, als Windenergiebereich

									<p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Vie_WIND_007	Viersen	<1	0	0	3	3	3	<p>AFA BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung LSG Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV</p>	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche 007 liegt innerhalb sog. Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage und Beeinträchtigungen des Flugbetriebes können bei der Errichtung von Windkraftanlagen in diesem</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Tön_WIND_001; Vie_WIND_004; Vie_WIND_007</p>	9	ja, als Windenergiebereich

								<p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Land- und Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>Bereich nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

									<p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p>Ferner ist anzumerken, dass hier ist eine Betroffenheit militärischen Richtfunks je nach Anlagenkonfiguration möglich ist (Anlage südlich). Auch hier steht dies jedoch einer Darstellung als Windenergiebereich nicht entgegen. Denn ist ist von hinreichenden Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen auszugehen. Auch diesbezüglich bleiben jedoch zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>		
Wil_WIND_001	Willich	11	3	0	3	3	3	<p>AFA BGG (tlw., ca. 10%) WSZ IIIA (tlw., ca. 10%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Verkehrslandeplatz Mönchengladbach</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzfläche im Osten Hauptwasserleitung <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG). Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im</p>	12	ja, als Windenergiebereich

									<p>Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Wil_WIND_002	Willich	89	1	3	3	3	3	<p>AFA BGG (tlw., ca. 30%) BSLE (tlw., ca. 5%) WSZ IIIA (tlw., ca. 30%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BSLE (tlw., ca. 5%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahme)</p>	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrsflughafens Düsseldorf. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Außerdem liegt die Fläche zum Teil im sog. Hindernisüberwachungsbereich des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach. Ich empfehle in diesem</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kaa_WIND_001; Mee_WIND_001; Mee_WIND_003; Wil_WIND_002; Wil_WIND_003; Wil_WIND_004</p>	13	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

						<p>men):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (weit überw.), • eine kleine Parzelle Forstwirtschaft, • Konzentrationszonenflächen für WEA (mittig; tlw.; ca. 40%) • Richtfunkverbindung <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (weit überwiegend) • WEAs 	<p>Bereich keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p>		
--	--	--	--	--	--	---	---	--	--

									<p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Wil_WIND_003	Willich	41	1	3	3	3	3	<p>AFA BSLE (tlw., ca. 25%) LSG (tlw.; ca. 20%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (tlw., ca. 20%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw., ca. 80%): Verkehrsflughafen Düsseldorf, Verkehrslandeplatz Mönchengladbach; Modellfluggelände Schiefbahn (in der Fläche)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (weit überw.; ca. 95%) • Grünflächen/Sportplatz (kleinflächig; ca. 5%) • Landschaftsschutzgebiet (tlw.; ca. 20%) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Das Modellfluggelände Schiefbahn steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG). Ich empfehle innerhalb des Bau-schutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden evtl. die Hindernisbegrenzungsflächen durchdrungen. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kaa_WIND_001; Mee_WIND_001; Mee_WIND_003; Wil_WIND_002; Wil_WIND_003; Wil_WIND_004</p>	13	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

							<p>(weit überwiegend)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sportplatz 	<p>Weiterer Hinweis der Regionalplanung: Teilweise Lage innerhalb des Hindernisüberwachungsbereichs Anflugsektor Verkehrsflughafen Düsseldorf.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wengleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	---	--	--

									<p>geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Will_W IND_0 04	Willich	3	1	3	3	3	3	<p>AFA BGG WSZ IIIA regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrsflughafens Düsseldorf. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Ich empfehle in diesem Bereich keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kaa_WIND_001; Mee_WIND_001; Mee_WIND_003; Wil_WIND_002; Wil_WIND_003; Wil_WIND_004</p>	13	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

									<p>Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Wil_WI ND_00 5	Willich	9	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug- landeplätzen und/oder Flugnavi- gationsanlagen: Verkehrslande-	Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrt- behörde: Die Fläche liegt innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches	Ausschluss; Be- gründung: Vorsorgeorientierte Vermeidung lage- bedingter Gefahren	k.A.	nein

							<p>platz Mönchengladbach</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzfläche <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG). Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Gemäß der Abwägung der Regionalplanung liegt der Bereich zu nah an der Platzrunde des Flughafens MG. Siehe daher die entsprechenden Ausschlussgründe.</p> <p>Für die sonstige Luftverkehrsthematik würde jedoch gelten, dass die Regionalplanung davon ausgeht, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen diese weiteren Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein)</p>	<p>für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>		
--	--	--	--	--	--	--	---	---	---	--	--

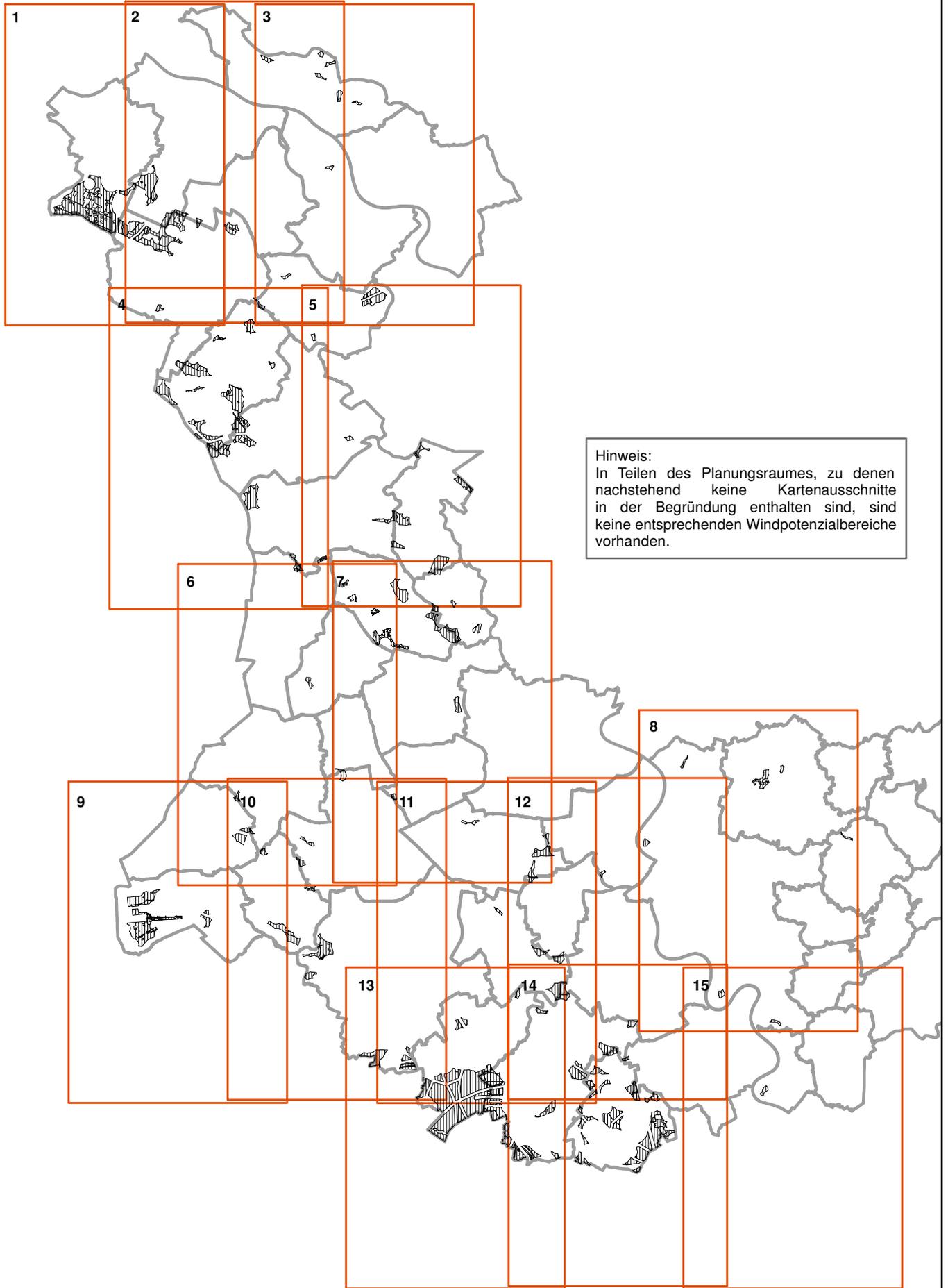
									<p>(siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	---	--	--

Entwurf - Stand: August 2014

7.2.15. Anlage 3 – Kartendarstellungen der Potenzialbereiche

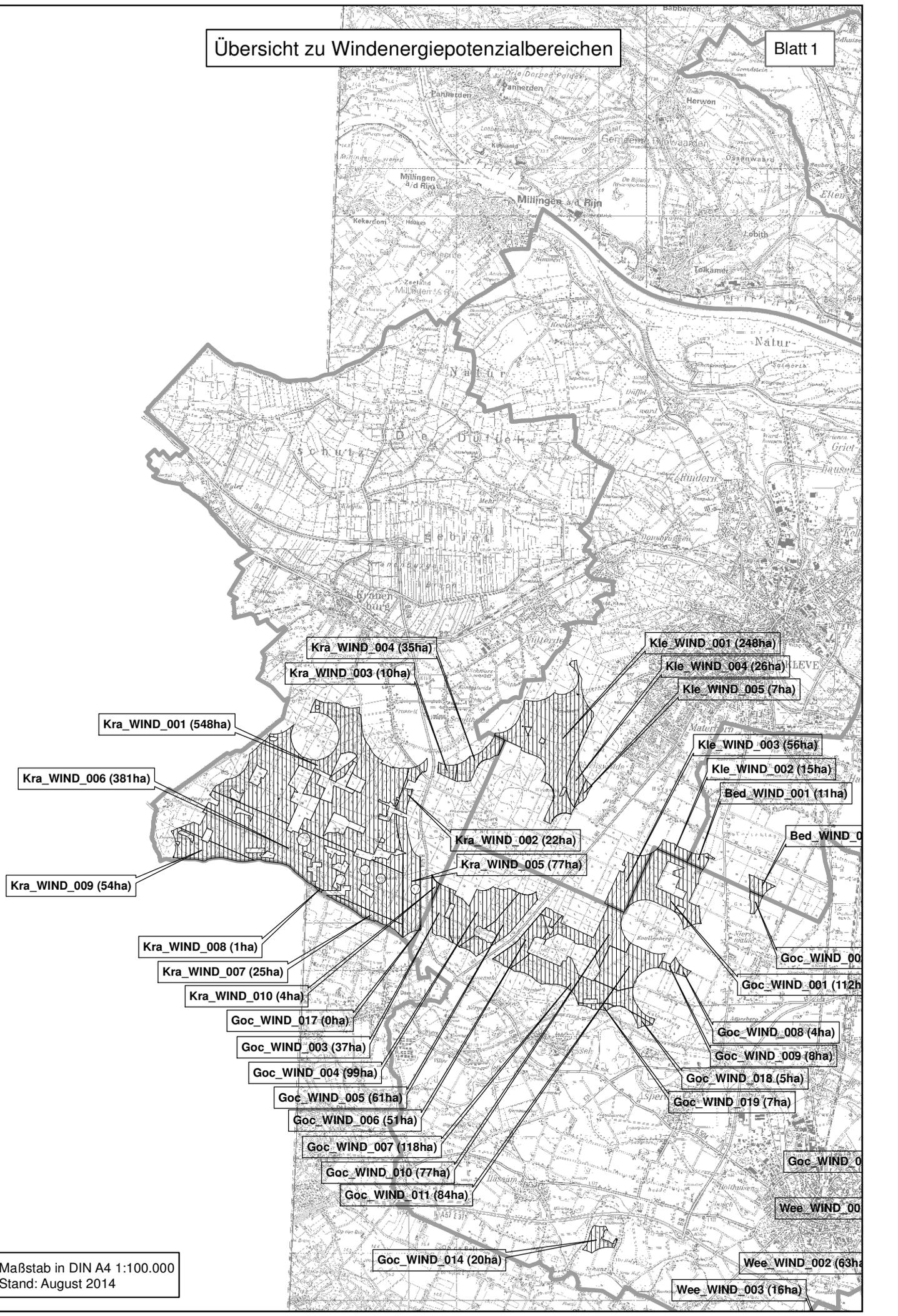
Blattschnittübersicht	
Blatt 01	Kranenburg, Kleve, Emmerich am Rhein, Bedburg-Hau, Goch, Weeze
Blatt 02	Kranenburg, Kleve, Emmerich am Rhein, Kalkar, Uedem, Weeze, Goch, Bedburg-Hau
Blatt 03	Emmerich am Rhein, Kalkar, Uedem, Goch
Blatt 04	Goch, Weeze, Uedem, Kevelaer, Geldern, Straelen
Blatt 05	Uedem, Issum, Rheurdt, Kerken, Geldern, Kevelaer
Blatt 06	Straelen, Kerken, Wachtendonk, Grefrath, Viersen, Schwalmthal, Brüggen, Nettetal
Blatt 07	Kerken, Rheurdt, Willich, Tönisvorst, Viersen, Grefrath, Wachtendonk
Blatt 08	Düsseldorf, Ratingen, Mettmann, Neuss, Grevenbroich
Blatt 09	Niederkrüchten, Brüggen, Nettetal, Schwalmthal, Mönchengladbach
Blatt 10	Nettetal, Viersen, Tönisvorst, Willich, Mönchengladbach, Jüchen, Schwalmthal
Blatt 11	Tönisvorst, Willich, Meerbusch, Kaarst, Neuss, Korschenbroich, Jüchen, Rommerskirchen, Grevenbroich, Mönchengladbach
Blatt 12	Meerbusch, Düsseldorf, Kaarst, Grevenbroich, Neuss, Rommerskirchen, Dormagen, Jüchen, Korschenbroich
Blatt 13	Mönchengladbach, Jüchen, Korschenbroich, Grevenbroich, Rommerskirchen
Blatt 14	Jüchen, Korschenbroich, Grevenbroich, Neuss, Rommerskirchen, Dormagen

Übersicht zu Windenergiepotenzialbereichen



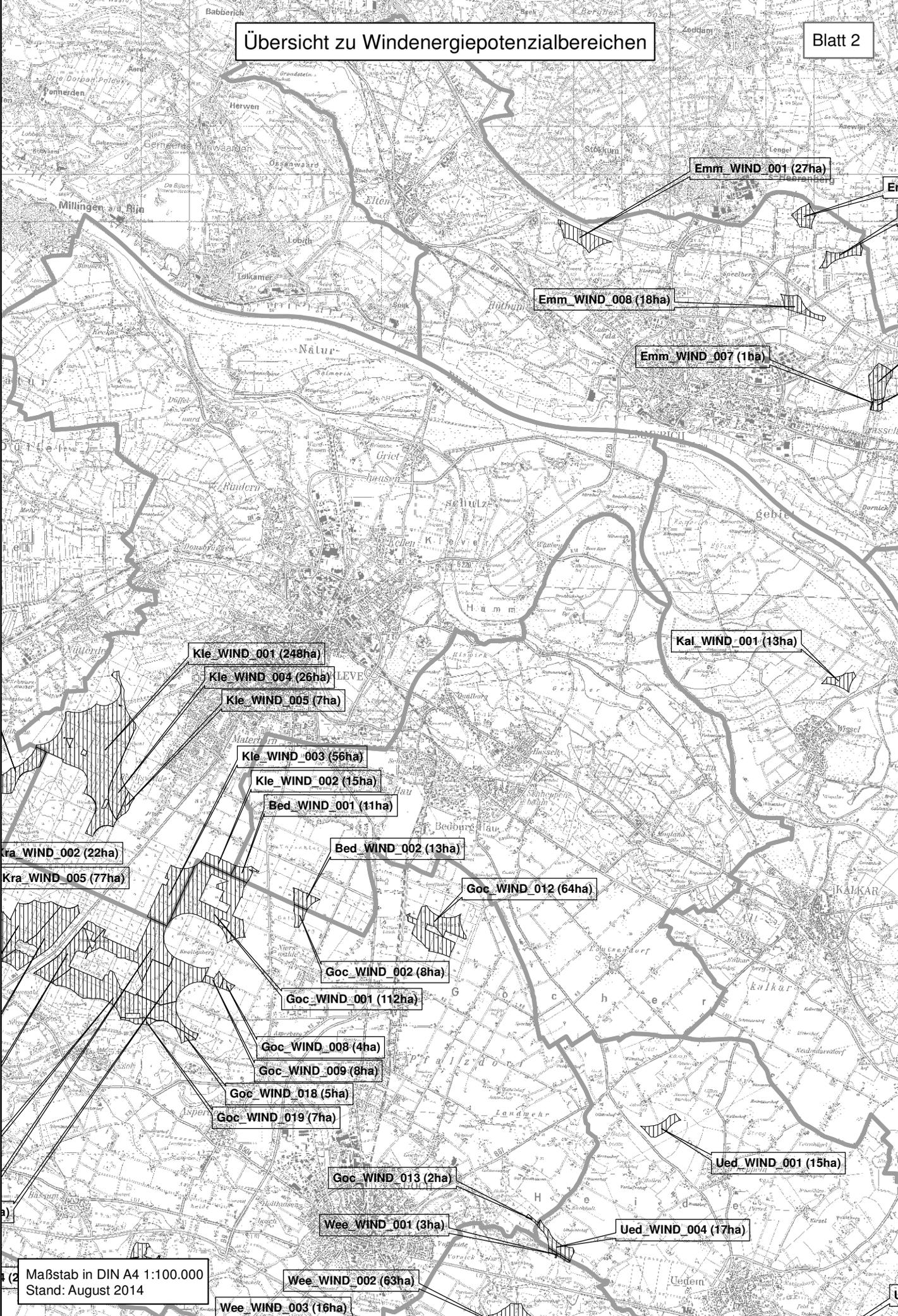
Hinweis:
In Teilen des Planungsraumes, zu denen nachstehend keine Kartenausschnitte in der Begründung enthalten sind, sind keine entsprechenden Windpotenzialbereiche vorhanden.

Übersicht zu Windenergiepotenzialbereichen



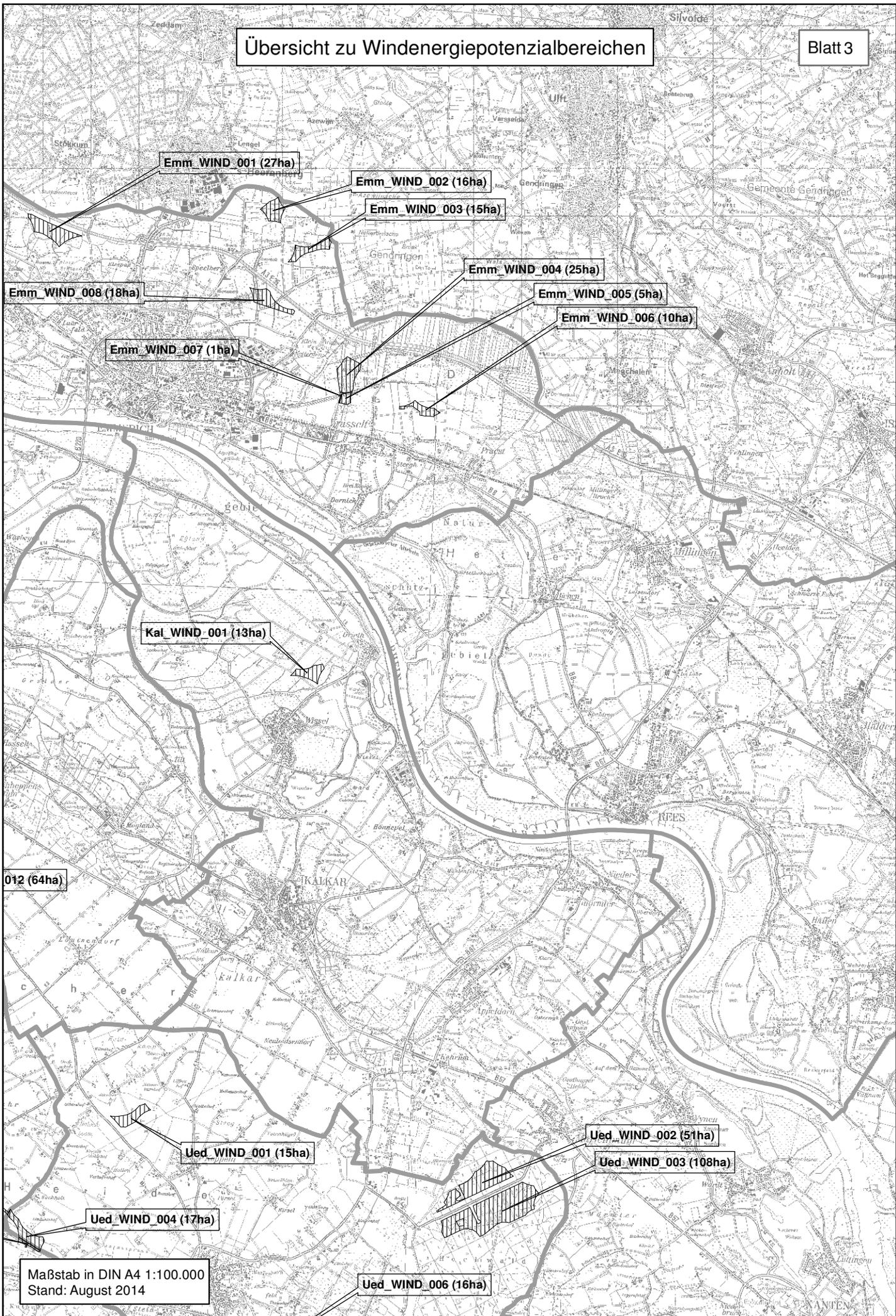
Maßstab in DIN A4 1:100.000
Stand: August 2014

Übersicht zu Windenergiepotenzialbereichen



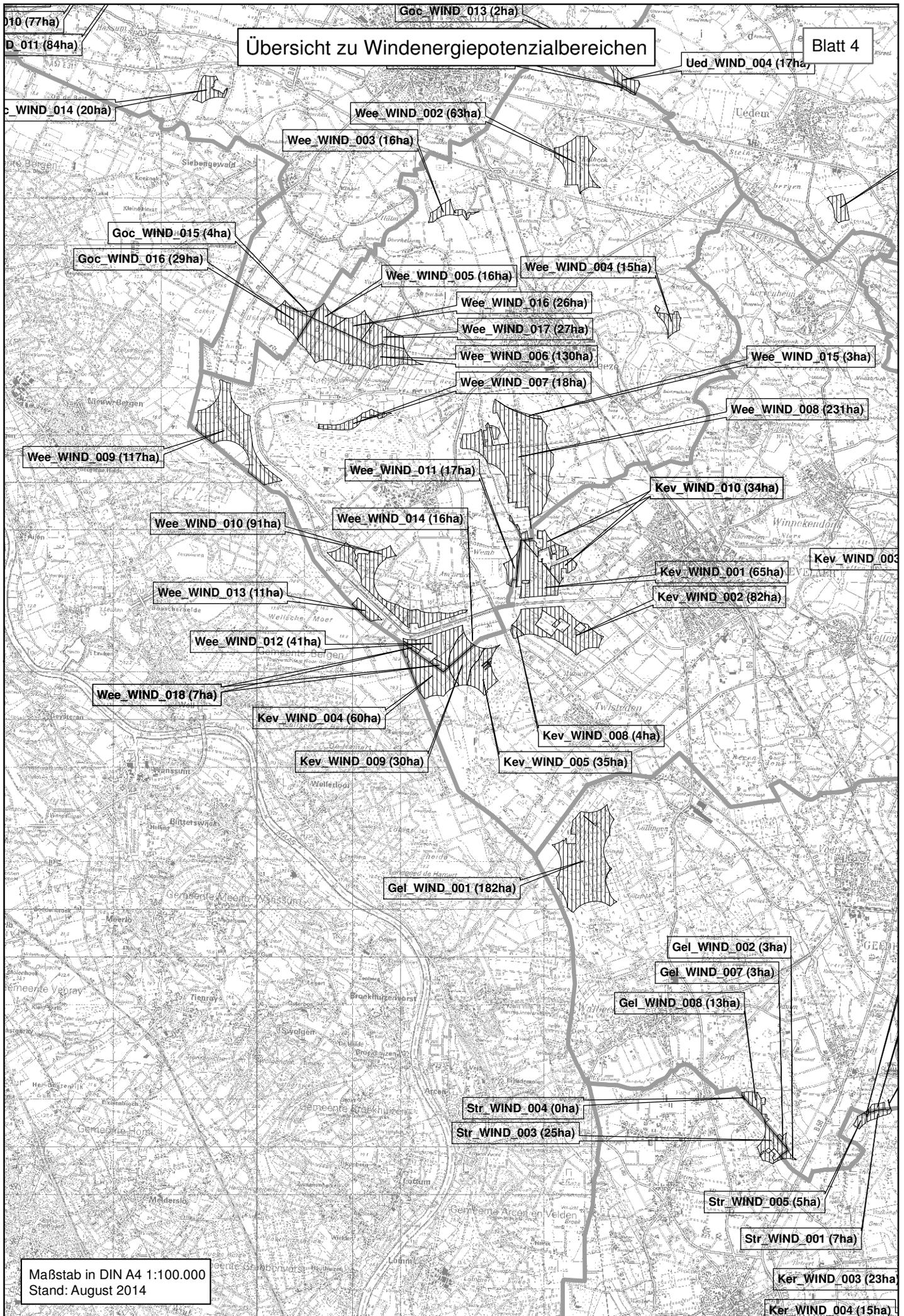
Maßstab in DIN A4 1:100.000
Stand: August 2014

Übersicht zu Windenergiepotenzialbereichen



Maßstab in DIN A4 1:100.000
Stand: August 2014

Übersicht zu Windenergiepotenzialbereichen



Maßstab in DIN A4 1:100.000
Stand: August 2014

Ued_WIND_001 (15ha)

Ued_WIND_003 (108ha)

Übersicht zu Windenergiepotenzialbereichen

Blatt 5

Ued_WIND_006 (16ha)

Ued_WIND_015 (3ha)

Ued_WIND_008 (231ha)

Ker_WIND_003 (16ha)

Iss_WIND_001 (30ha)

Gel_WIND_003 (5ha)

Iss_WIND_002 (49ha)

Gel_WIND_004 (45ha)

Iss_WIND_003 (98ha)

Iss_WIND_006 (16ha)

Gel_WIND_010 (1ha)

Gel_WIND_006 (5ha)

Gel_WIND_005 (5ha)

Iss_WIND_004 (33ha)

Gel_WIND_011 (0ha)

Iss_WIND_005 (132ha)

Ker_WIND_002 (134ha)

Ker_WIND_001 (13ha)

Rhe_WIND_004 (24ha)

Ued_WIND_009 (5ha)

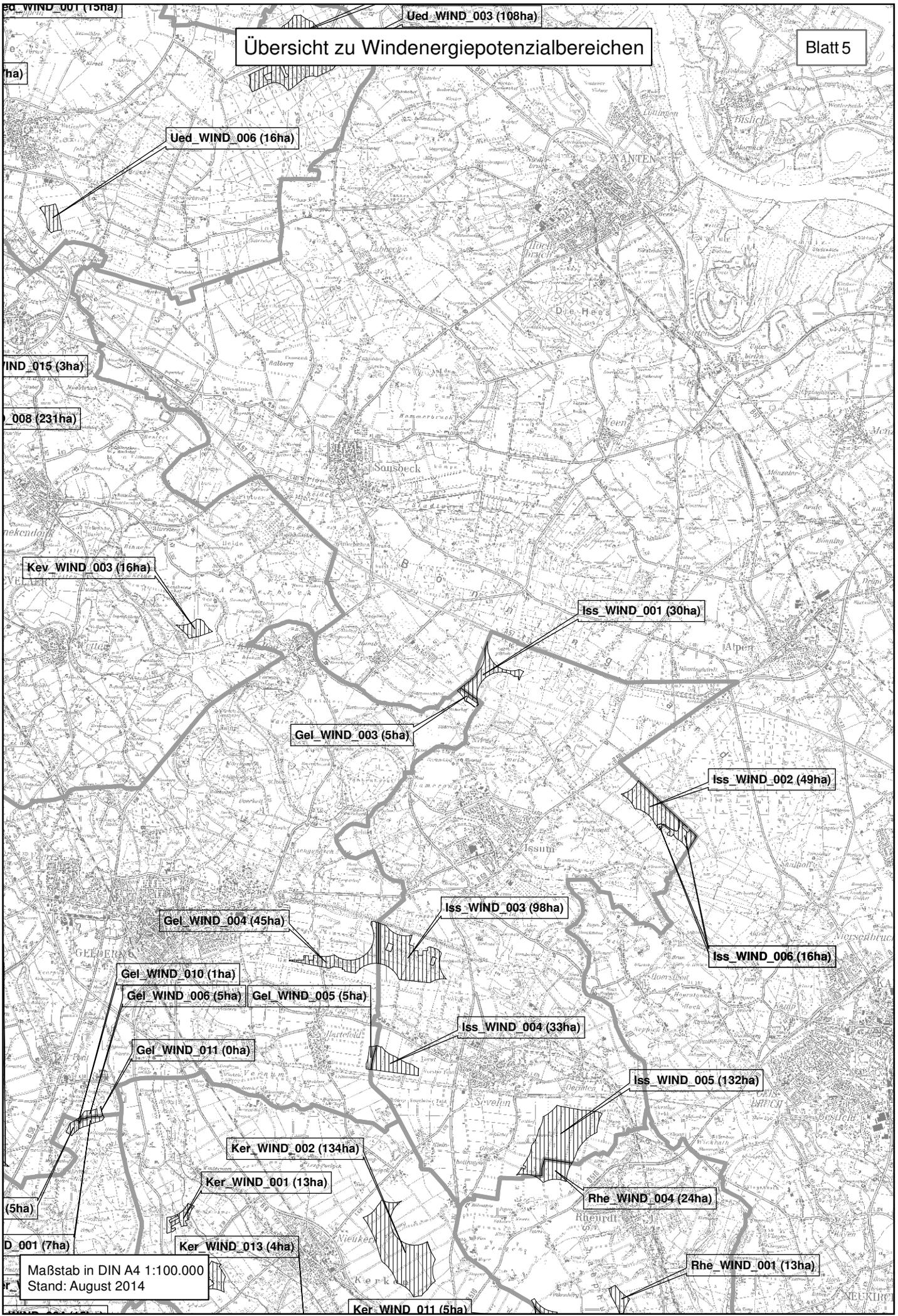
Ued_WIND_010 (7ha)

Ker_WIND_013 (4ha)

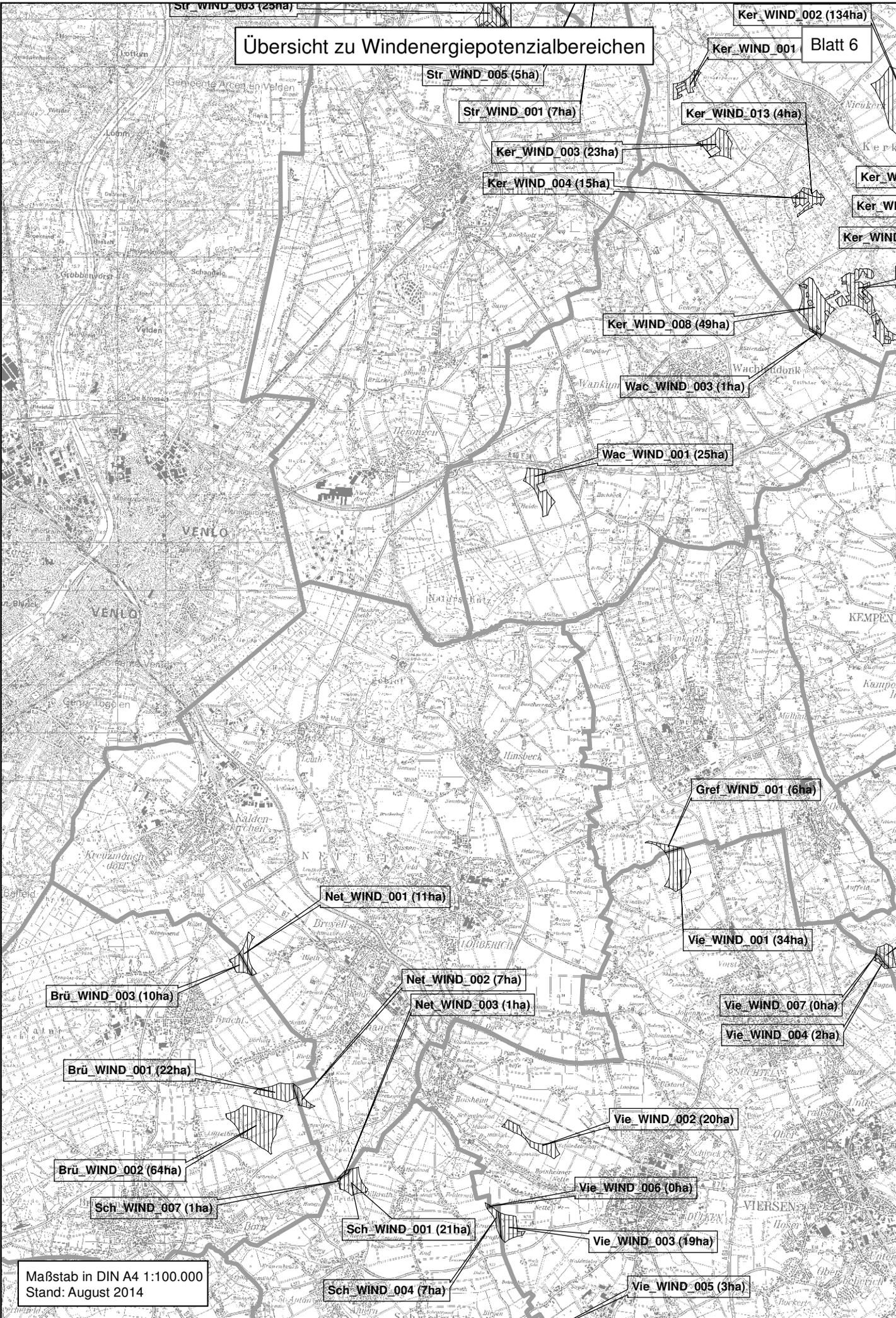
Rhe_WIND_001 (13ha)

Maßstab in DIN A4 1:100.000
Stand: August 2014

Ker_WIND_011 (5ha)

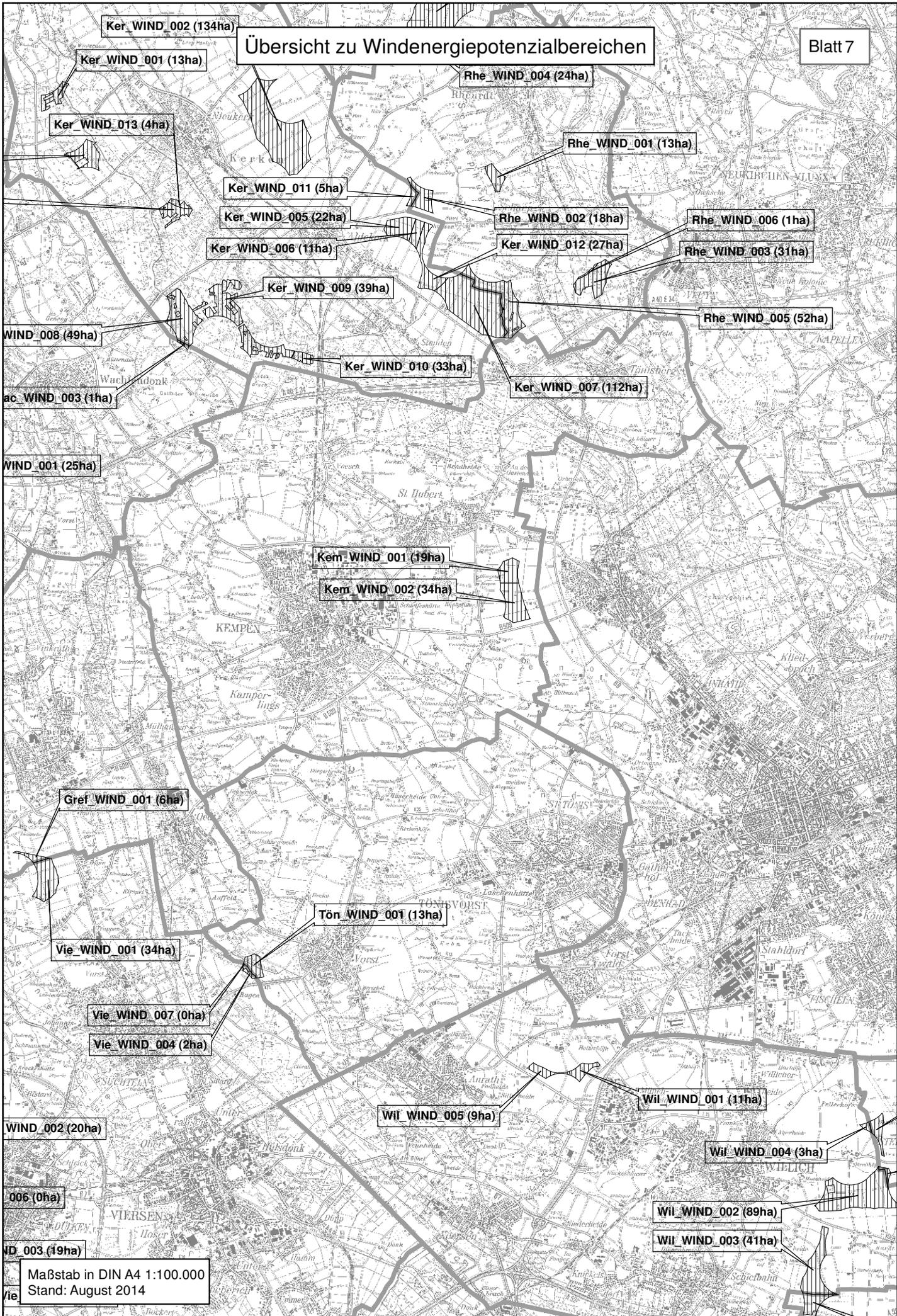


Übersicht zu Windenergiepotenzialbereichen

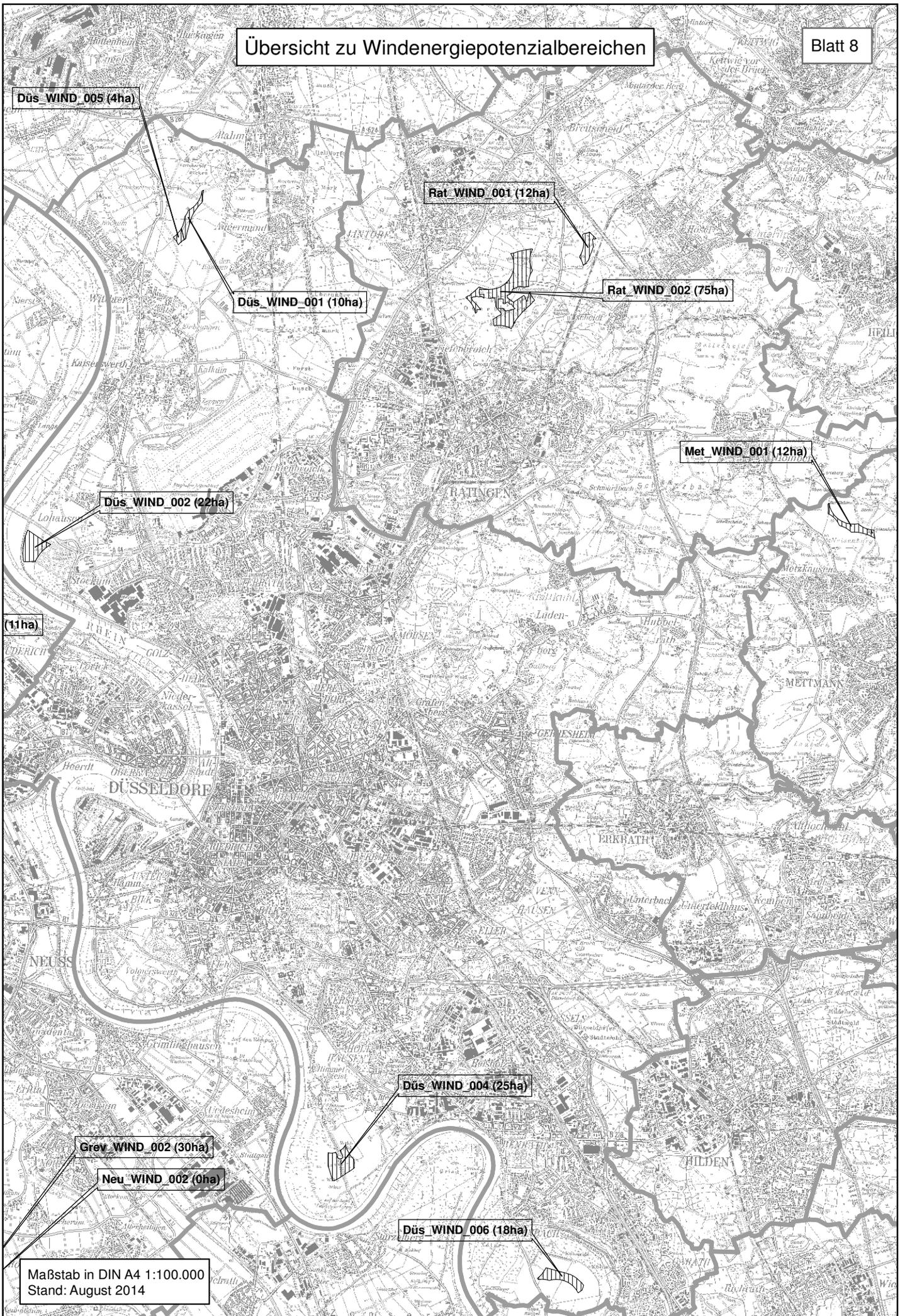


Maßstab in DIN A4 1:100.000
Stand: August 2014

Übersicht zu Windenergiepotenzialbereichen

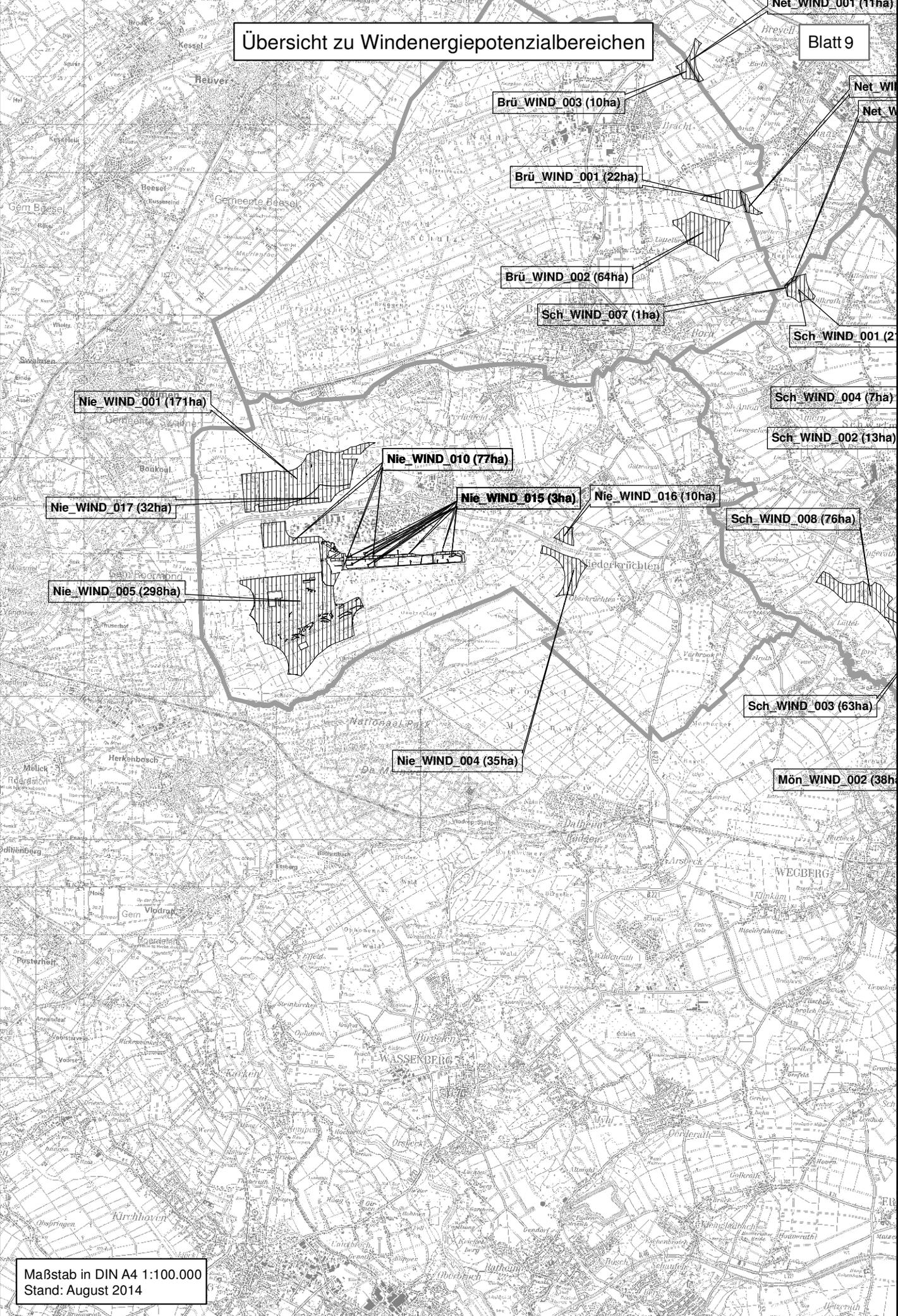


Übersicht zu Windenergiepotenzialbereichen



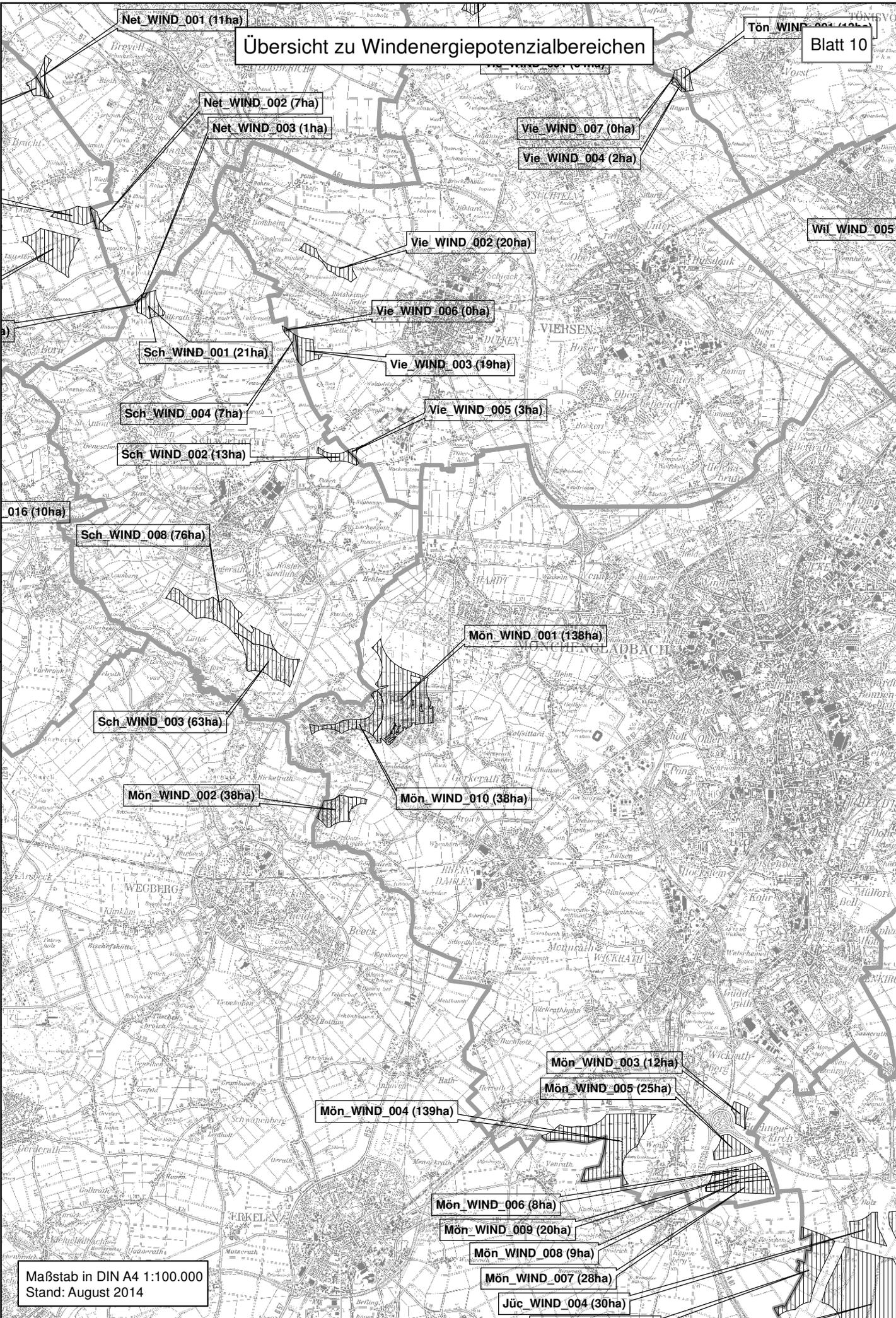
Übersicht zu Windenergiepotenzialbereichen

Blatt 9



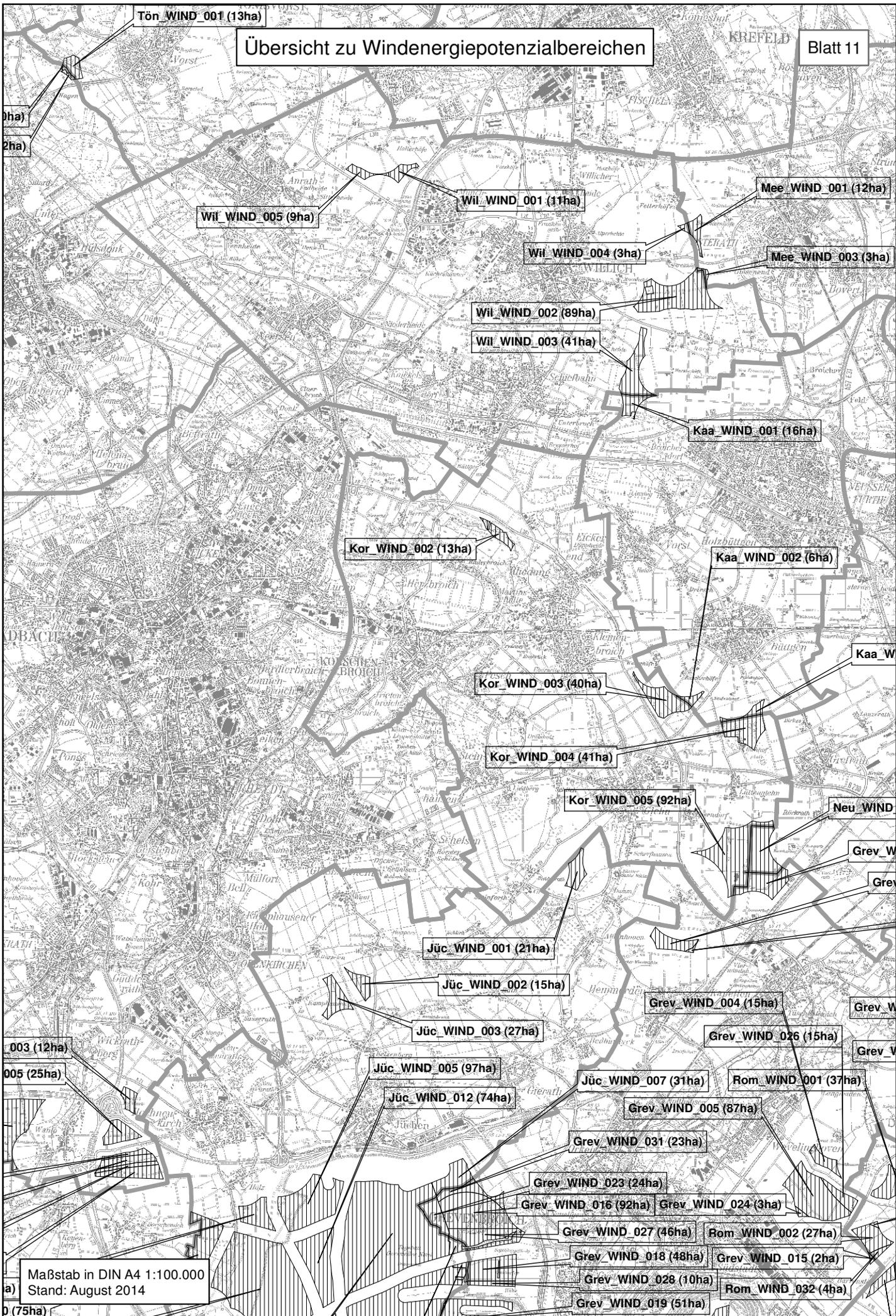
Maßstab in DIN A4 1:100.000
Stand: August 2014

Übersicht zu Windenergiepotenzialbereichen



Maßstab in DIN A4 1:100.000
Stand: August 2014

Übersicht zu Windenergiepotenzialbereichen



Maßstab in DIN A4 1:100.000
Stand: August 2014

Übersicht zu Windenergiepotenzialbereichen

Düs_WIND_001 (10ha)

Blatt 12

1 (11ha)

Mee_WIND_001 (12ha)

Düs_WIND_002 (22ha)

Mil_WIND_004 (3ha)

Mee_WIND_003 (3ha)

Mee_WIND_002 (11ha)

002 (89ha)

003 (41ha)

Kaa_WIND_001 (16ha)

Kaa_WIND_002 (6ha)

Kaa_WIND_003 (9ha)

003 (40ha)

ND_004 (41ha)

Kor_WIND_005 (92ha)

Neu_WIND_001 (48ha)

Grev_WIND_014 (40ha)

Grev_WIND_001 (24ha)

Grev_WIND_035 (1ha)

Grev_WIND_002 (30ha)

Neu_WIND_002 (0ha)

ha)

15ha)

Grev_WIND_004 (15ha)

Grev_WIND_036 (3ha)

Grev_WIND_026 (15ha)

Grev_WIND_003 (74ha)

Grev_WIND_021 (2ha)

Jüc_WIND_007 (31ha)

Rom_WIND_001 (37ha)

Rom_WIND_022 (27ha)

Grev_WIND_005 (87ha)

Grev_WIND_022 (3ha)

Dor_WIND_002 (8ha)

Grev_WIND_031 (23ha)

Rom_WIND_025 (0ha)

Grev_WIND_023 (24ha)

Rom_WIND_026 (12ha)

Rom_WIND_003 (26ha)

ev_WIND_016 (92ha)

Grev_WIND_024 (3ha)

Rom_WIND_031 (1ha)

Rom_WIND_023 (1ha)

Grev_WIND_027 (46ha)

Rom_WIND_002 (27ha)

Dor_WIND_003 (2ha)

Maßstab in DIN A4 1:100.000
Stand: August 2014

WIND_015 (2ha)

Dor_WIND_001 (23ha)

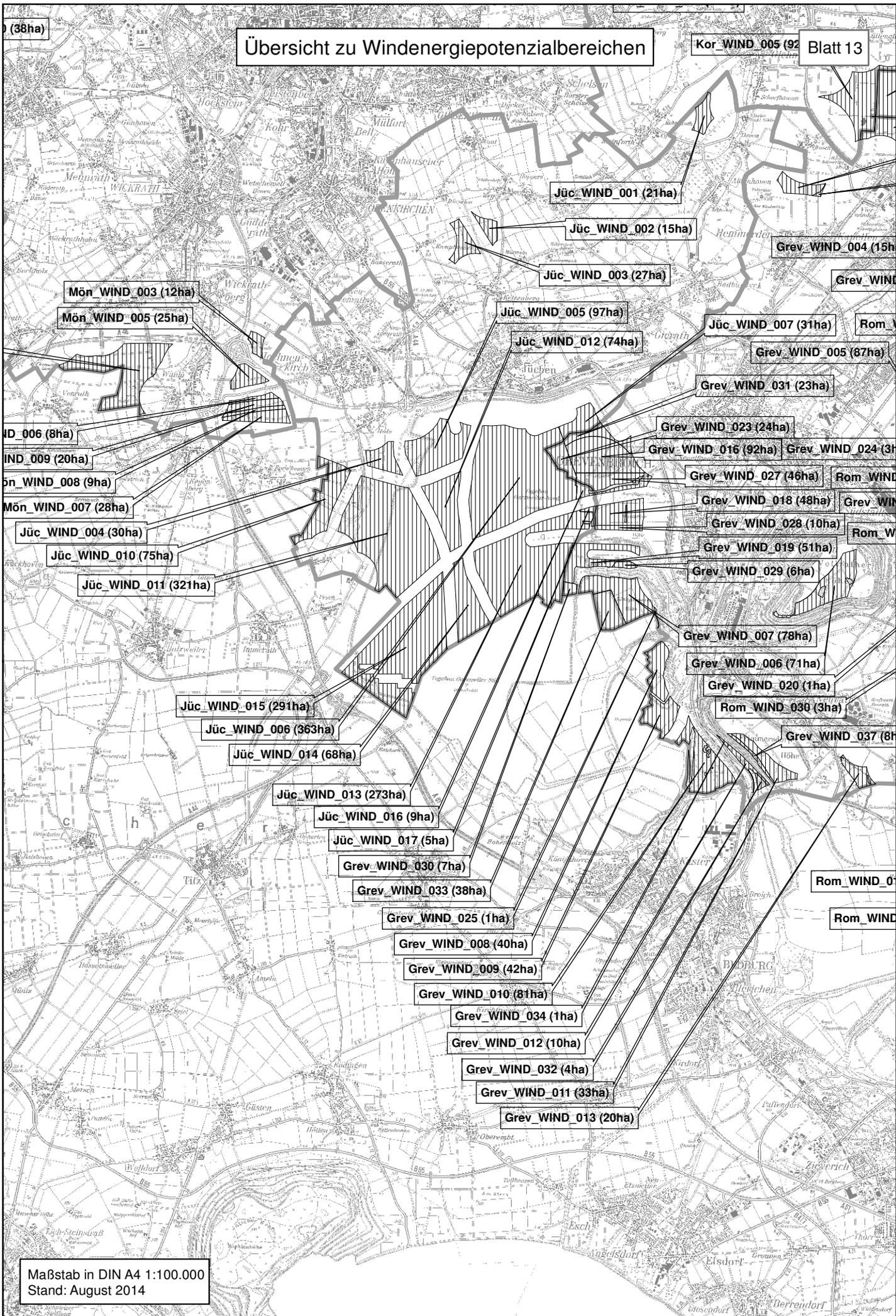
Rom_WIND_032 (4ha)

Rom_WIND_027 (2ha)

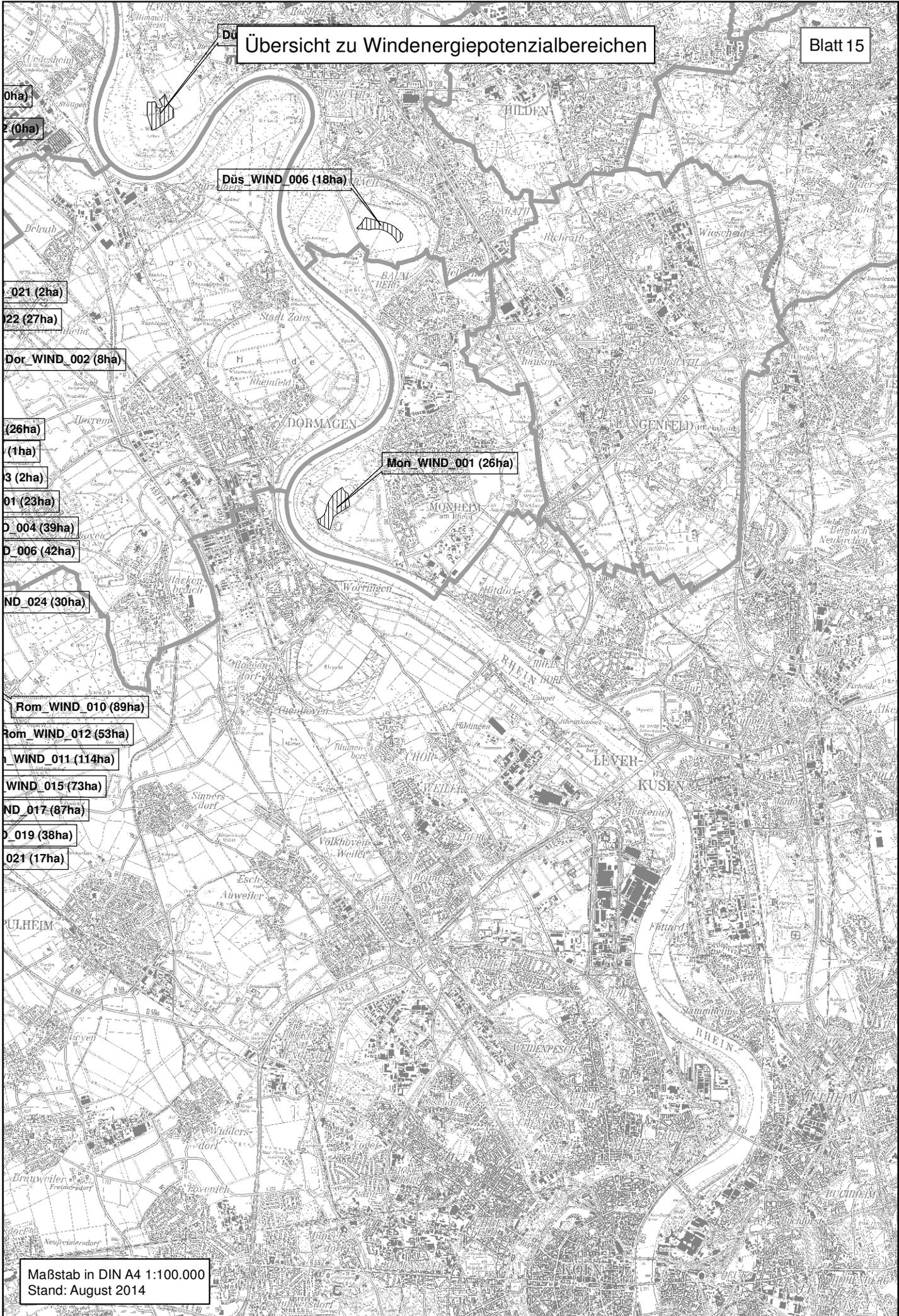
Rom_WIND_004 (39ha)

Grev_WIND_030 (51ha)

Übersicht zu Windenergiepotenzialbereichen



Übersicht zu Windenergiepotenzialbereichen



7.3 Verkehrsinfrastruktur

Dargestellt werden nur für das regionale Netz bedeutsame Straßen, also nicht der Gesamtbestand aller Straßen. Hierbei ist es von wesentlicher Bedeutung, dass im Zusammenwirken aller dargestellten Straßenkategorien die Kohärenz des mindestens regional bedeutsamen Straßennetzes sichergestellt wird.

7.3.1 Planzeichen aa-1) und ab-1) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr und den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr, Bestand und Bedarfsplanmaßnahmen

Der Regionalplan stellt vorhandene Straßen, die von mindestens regionaler Bedeutung und zur Gewährleistung des regionalen Netzzusammenhangs oder zur Anbindung raumbedeutsamer Verkehrsquellen oder -ziele erforderlich sind, sowie linienbestimmte und planfestgestellte Bedarfsplanmaßnahmen und Straßen der Braunkohlenplanung mit den Planzeichen aa-1) und ab-2) dar. Er bildet somit die für den regionalen Netzzusammenhang wesentlichen Bestandsstraßen ab und schützt außerdem Straßenplanungen, welche bereits ein hohes Maß an Verbindlichkeit erreicht haben, vor Planungen oder Maßnahmen, die eine spätere Präzisierung der Straßenplanung oder deren Realisierung behindern würden.

Die Darstellung von Bedarfsplanmaßnahmen erfolgt hierbei, da die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW den Straßenbedarf verbindlich in Gesetzesform festlegen. Um zu gewährleisten, dass die Umsetzung der Bedarfspläne langfristig nicht durch andere Planungen und Maßnahmen behindert wird, werden die Straßen im Regionalplan auf Grundlage der Bedarfspläne dargestellt (für Bedarfsplanmaßnahmen wird nachfolgend die Straßenbezeichnung des jeweiligen Bedarfsplans verwandt). Linienbestimmte und planfestgestellte Maßnahmen haben hierbei einen weit fortgeschrittenen Planungsstand erreicht und werden gemäß den Vorgaben der LPIG-DVO mit den Planzeichen aa-1 (Bundesautobahnen und Bundesstraßen, soweit sie vorwiegend großräumige Verkehrsfunktionen erfüllen) oder aa-2 (Bundesautobahnen und Bundesstraßen – soweit nicht mit Planzeichen aa darzustellen – und Landesstraßen) dargestellt.

Die Festlegungen der Ziele im Regionalplan und in den Braunkohlenplänen sind miteinander abzustimmen. Im Bereich der Braunkohlenpläne Garzweiler II und Frimmersdorf geben diese den Verlauf der nach Abschluss des Abbaus herzustellenden Straßen in annähernder räumlicher Lage als Ziele der Raumordnung vor. Der Regionalplan übernimmt diese Darstellungen und konkretisiert sie hinsichtlich ihrer landesplanerischen Funktion zur Nutzung durch den vorwiegend großräumigen Verkehr oder durch den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr sowie ggf. hinsichtlich ihrer Lage im Raum. Braunkohlenpläne liegen vor für die BSAB in Mönchengladbach, Jüchen und Grevenbroich.

Die Darstellung erfolgt mit Planzeichen aa-1) oder ab-1) wenn die Planung mindestens linienbestimmt ist. Braunkohlenpläne liegen vor für die BSAB in Mönchengladbach, Jüchen und Grevenbroich.

Anschlussstellen werden nur Zeichnerisch dargestellt an BAB im Bestand sowie geplante Anschlussstellen an BAB, die entweder im Zuge der Bundesverkehrswegeplanung oder einer Linienbestimmung verortet wurden (diese Darstellung kommt im Entwurf nicht zur Anwendung) oder denen im Einzelfall durch das Bundesministerium für Verkehr zugestimmt wurde, nicht jedoch Kreuzungen von oder mit Bundes- oder Landesstraßen oder sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straßen, da diese wesentlich zahlreicher sind und die Auf-

fahrt auf diese Straßen daher wesentlich leichter ist. Bei BAB hingegen ist die Lage der einzelnen Anschlussstellen an das anschließende Straßennetz von wesentlicher Bedeutung sowohl für die Verkehrsströme als auch die Siedlungsentwicklung im Umfeld der Anschlussstellen.

Es wird unterschieden nach Maßnahmen, die

- neu dargestellt werden,
- gestrichen werden oder
- gleich bleiben.

Im Folgenden werden für beide Planzeichen lediglich die Darstellungen benannt, die im Vergleich zum GEP99 entweder neu dargestellt oder aus dem Plan gestrichen werden. Alle übrigen Straßen bleiben unverändert im Plan dargestellt, weil sie unverändert weiterhin ihre regionalplanerische Funktion erfüllen, weiterhin in den geltenden Bedarfsplänen enthalten sind und zwischenzeitlich planerisch oder baulich noch nicht weiter konkretisiert wurden (also noch keine Planfeststellung oder Bau erfolgt).

Hierbei kann es untereinander Abhängigkeiten geben. Beispielsweise eine (ggf. nur geringfügige) Abweichung einer Trassierung im Zuge einer zwischenzeitlich erfolgten Planfeststellung gegenüber einer vorherigen – im GEP99 dargestellten – Linienbestimmung führt dazu, dass die linienbestimmte Trasse aus dem Plan gestrichen wird und statt dessen die zwischenzeitlich planfestgestellte Trasse als Neudarstellung erfasst wird.

7.3.1.1 Planzeichen aa-1)

Mit Planzeichen aa-1) dargestellt werden laut LPIG DVO Bundesautobahnen und Bundesstraßen, soweit sie vorwiegend großräumige Verkehrsfunktionen erfüllen. Im Planungsraum werden mit diesem Planzeichen aufgrund des dichten Autobahnnetzes lediglich bestehende Autobahnen, ergänzt um die mindestens linienbestimmten Straßentrassen für den vorwiegend großräumigen Verkehr des aktuellen Bedarfsplans dargestellt.

7.3.1.1.1 Planzeichen aa-1) – im Vergleich zum GEP99 gestrichene Bereiche:

Maßnahmen, welche aufgrund ihres fortgeschrittenen Planungsstandes (Planfeststellung, Bau) in einer gegenüber der linienbestimmten Trasse veränderten Linienführung darzustellen sind und daher in ihrer bisherigen Führung gestrichen werden:

- A 52 Netzschluss bei Roermond
- A 44 Düsseldorf/Ratingen – Velbert
- A 44 Velbert – Essen

7.3.1.1.2 Planzeichen aa-1) – im Vergleich zum GEP99 neu dargestellte Bereiche:

Maßnahmen, welche aufgrund ihres fortgeschrittenen Planungsstadiums (Linienbestimmung) nun in diesem Planzeichen darzustellen sind:

- A 44 Braunkohlegebiet Garzweiler

Bedarfsplanmaßnahmen, welche aufgrund ihres fortgeschrittenen Planungsstandes (Linienbestimmung zwischenzeitlich erfolgt) nun in diesem Planzeichen darzustellen sind und für die sich die Linienführung verändert hat:

- A 61 Netzschluss bei Venlo (Bundesgrenze Deutschland/Niederlande)

Bedarfsplanmaßnahmen, welche aufgrund ihres fortgeschrittenen Planungsstandes (Planfeststellung, Bau) in einer gegenüber der linienbestimmten Trasse veränderten Linienführung darzustellen sind:

- A 52 Netzschluss bei Roermond
- A 44 Düsseldorf/Ratingen – Velbert
- A 44 Velbert – Essen

7.3.1.2 Planzeichen ab-1)

Mit Planzeichen ab-1) dargestellt werden laut LPIG DVO Bundesautobahnen und Bundesstraßen – soweit sie nicht mit Planzeichen aa) darzustellen sind – und Landesstraßen. Im Planungsraum wird mit diesem Planzeichen das vorhandene Netz der Bundes- und Landesstraßen, ergänzt um die mindestens linienbestimmten Maßnahmen des aktuellen Bedarfsplans, dargestellt.

7.3.1.2.1 Planzeichen ab-1) im Vergleich zum GEP99 gestrichene Bereiche:

Maßnahmen, welche im aktuellen Bedarfsplan nicht mehr dargestellt sind

- B 7 OU Mettmann (NO Mettmann L 403 – Dornap B 7)
- L 8 OU Grieth (Kalkar)
- L 362 OU Winnekendonk (Kevelaer)

Bedarfsplanmaßnahmen, welche aufgrund ihres fortgeschrittenen Planungsstandes (Planfeststellung, Bau) in einer gegenüber der linienbestimmten Trasse veränderten Linienführung darzustellen sind und daher in ihrer bisherigen Führung gestrichen werden:

- B 59 OU Rommerskirchen, Allrath, Sinsteden
- B 8 OU Düsseldorf Wittlaer
- L 361 Südumgehung Kevelaer
- L 357 Neurath – Vanikum (Grevenbroich)
- L 354 OU Jüchen Hochneukirch (ehemalig geplante Trasse aus Braunkohleplan)

Darstellungen im bestehenden Netz, welche durch Neu- oder Ersatzplanungen (z.B. Streichung der Ortsdurchfahrt bei gleichzeitiger Neudarstellung einer Ortsumgehung) ihre regionalplanerische Bedeutung verloren haben:

- L 39 Ortsdurchfahrt Viersen/Süchteln
- L 475 Ortsdurchfahrt Tönisvorst/Vorst
- L 31 Ortsdurchfahrt Mönchengladbach/ Giesenkirchen

- L 8 Ortsdurchfahrt Grieth (Kalkar)
- L 40 Querspange Mönchengladbach
- B 221 Ortsdurchfahrt Genholt (Brüggen)
- B 220 Ortsdurchfahrt Kleve

Darstellungen im bestehenden Netz, welche durch Umstufungen benachbarter Straßen mit Auswirkungen auf den umgebenden Bereich oder Knoten ihre regionalplanerische Bedeutung verloren haben:

- Nicodemstraße / Metzenweg Mönchengladbach (zur Gewährleistung des regionalen Netzzusammenhangs nicht mehr erforderlich)

Darstellungen im bestehenden Netz, welche sich aufgrund ihres Ausbauzustandes nicht zur Aufnahme regionaler Verkehre eignen

- K 4 Werstener Feld (Düsseldorf; die baulichen Begebenheiten lassen keinen Ausbau zu)

7.3.1.2.2 Planzeichen ab-1) – im Vergleich zum GEP99 neu dargestellte Bereiche:

Maßnahmen, welche im aktuellen Bedarfsplan neu dargestellt sind:

- B 220 OU Kleve Kellen – B 57

Bedarfsplanmaßnahmen, welche aufgrund ihres fortgeschrittenen Planungsstadiums (mindestens Linienbestimmung ist erfolgt) nun mit diesem Planzeichen darzustellen sind:

- B 51 OU Bergisch Born
- L 26 Nordumgehung Willich
- L 486 OU Kevelaer (Südumgehung) (B 9 – A 57)
- L 354 Ersatzstraße BT Garzweiler II (Wanlo bis Kaulhausen)

Bedarfsplanmaßnahmen, welche aufgrund ihres fortgeschrittenen Planungsstandes (mindestens Linienbestimmung ist erfolgt) nun in diesem Planzeichen darzustellen sind und bei denen sich außerdem die Linienführung verändert hat:

- B 477 OU Butzheim Frixheim (Rommerskirchen)
- B 477 OU Rommerskirchen
- L 361 OU Grevenbroich Kapellen
- B 67 OU Uedem Süd- und Nordabschnitt

Bedarfsplanmaßnahmen, welche aufgrund ihres fortgeschrittenen Planungsstandes (mindestens Planfeststellung ist erfolgt) in einer anderen Linienführung darzustellen sind:

- B 59 OU Rommerskirchen, Allrath, Sinsteden
- B 8 OU Düsseldorf Wittlaer
- L 361 Südumgehung Kevelaer
- L 357 Neurath – Vanikum

Darstellungen im bestehenden Netz, welche durch den Wegfall vormals regionalbedeutsamer Planungen oder Umstufungen an anderer Stelle eine regionalplanerische Bedeutung erhalten haben:

- L 19 im Bereich Garzweiler (aufgrund Wegfall L 19 OU Hochneukirch)
- L 293 Westumgehung Monheim (aufgrund Wegfall L 402 OU Monheim)
- L 8 Kellen (Kleve) (aufgrund Wegfall B9n OU Kleve)
- L 8 Kleve Griethausen (aufgrund Wegfall B9n OU Kleve)
- L 74 Wuppertal – Wülfrath (aufgrund der Aufstufung B 224 im Bereich Wülfrath)
- L 477 Kempen Vluyners Str (aufgrund der Aufstufung B 224 im Bereich Wülfrath)
- L 156 Mettmann; Berliner Straße (aufgrund Wegfall B 7 OU Mettmann)
- B 7 Südumgehung Mettmann (aufgrund Wegfall B 7 OU Mettmann)
- B 9 Ortsdurchfahrt Elten (Emmerich) (aufgrund Wegfall B 8 OU Emmerich-Elten)
- B 59 Ortsdurchfahrt Jüchen (aufgrund Wegfall B 59 OU Jüchen)
- L 62 Ortsdurchfahrt Mülheim/Saarn und Essen/Kettwig (Neudarstellung ist Ersatz für wegfallende Führung durch Plangebiet des RVR; Neuplanung liegt teilweise im Plangebiet des Regionalplans Düsseldorf)
- L 90 Ortsdurchfahrt Klein-Netterden (Emmerich) (aufgrund Wegfall L 90 OU Klein-Netterden)
- L 468 Ortsdurchfahrt Haldern (Rees) (aufgrund Wegfall L 468 OU Haldern)
- L 362 Ortsdurchfahrt Kapellen (Geldern) (aufgrund Wegfall L 362 OU Kapellen)
- L 362 Ortsdurchfahrt Winnekendonk (Kevelaer) (aufgrund Wegfall L 362 OU Winnekendonk)
- L 472 Ortsdurchfahrt Elten (Emmerich) (aufgrund Wegfall L 472 OU Elten)
- L 19 Ortsdurchfahrt Hochneukirch (Jüchen) (aufgrund Wegfall L 19 OU Hochneukirch)
- L392 Gravenberger Allee (Erschließung Düsseldorf Zentrum)
- L403 Ortsdurchfahrt Langenfeld Hilden (Alternative zur Bedarfsplanmaßnahme L403n)

Darstellungen im bestehenden Netz, welche durch Umstufungen eine andere regionalplanerische Bedeutung erhalten haben:

- B 7 Südumgehung Mettmann (ehemals sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße)
- B 9 BÜ Beseitigung Krefeld (ehemals sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße)
- OU Hilden L 282 (ehemals sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße)

7.3.2 Planzeichen aa-2) und ab-2) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr sowie den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr, Grobtrassen und Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung

Mit Planzeichen aa-2) oder ab-2) werden noch nicht linienbestimmte Bedarfsplanmaßnahmen als Grobtrasse oder als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung dargestellt.

Die Darstellung von Bedarfsplanmaßnahmen erfolgt hierbei, da die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW den Straßenbedarf verbindlich in Gesetzesform festlegen. Um zu gewährleisten, dass die Umsetzung der Bedarfspläne langfristig nicht durch andere Planungen und Maßnahmen behindert wird, werden die Straßen im Regionalplan auf Grundlage der Bedarfspläne dargestellt (für Bedarfsplanmaßnahmen wird nachfolgend die Straßenbezeichnung des jeweiligen Bedarfsplans verwandt).

Mit der Darstellung von Grobtrassen beschreibt der Regionalplan die regionalplanerisch abgestimmten Vorzugstrassen für Bedarfsplanmaßnahmen, welche bei Planung und Linienabstimmung für Straßen der Bedarfspläne zu berücksichtigen sind. Diese grobe Verortung erfolgt unter umfassender Abwägung der verschiedenen im jeweiligen Raum betroffenen Belange – sowohl die der Verkehrswege als auch aller sonstigen Raumnutzungen – einschließlich eventueller Zielkonflikte. Die Linienabstimmung wird hiermit nicht vorweg genommen. Die genauere Lage einer Trasse in diesem Korridor wird durch das nachfolgende Linienfindungsverfahren weiter präzisiert. Bei der Entscheidung über die Führung von Grobtrassen wurden neben der Abstimmung mit anderen Raumansprüchen auch etwaige im Rahmen der Bedarfsplanung ermittelte Trassierungen in die Abwägung eingestellt und – sofern keine anderen raumordnerischen Belange entgegen stehen – bei der Darstellung berücksichtigt (z.B. Variantenvergleich im Rahmen von bereits durchgeführter UVP).

Wenn nach Abwägung aller raumordnerischen Belange für in einem Bedarfsplan enthaltene Straßen – z.B. wegen entgegen stehender Belange des Freiraums – keine regionalplanerisch abgestimmte Trasse gefunden werden kann, erfolgt zur Abbildung des gesetzlich festgestellten Bedarfs eine Darstellung ohne räumliche Festlegung. Dies erfolgt in schematischer Form zur Verbindung zweier Punkte als geradlinig gestrichelte Verbindung von Anfangs- und Endpunkt mit Planzeichen aa-2) oder ab-2).

Die Festlegungen der Ziele im Regionalplan und in den Braunkohlenplänen sind miteinander abzustimmen. Im Bereich der Braunkohlenpläne Garzweiler II und Frimmersdorf geben diese den Verlauf der nach Abschluss des Abbaus herzustellenden Straßen in annähernder räumlicher Lage als Ziele der Raumordnung vor. Der Regionalplan übernimmt diese Darstellungen und konkretisiert sie hinsichtlich ihrer landesplanerischen Funktion zur Nutzung durch den vorwiegend großräumigen Verkehr oder durch den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr sowie ggf. hinsichtlich ihrer Lage im Raum. Braunkohlenpläne liegen vor für die BSAB in Mönchengladbach, Jüchen und Grevenbroich. Die Darstellung erfolgt mit Planzeichen aa-2) oder ab-2) sofern die Planung noch nicht weit genug voran geschritten ist, um eine Darstellung mit aa-1) oder ab-1) zu rechtfertigen.

Es wird grundsätzlich unterschieden nach Maßnahmen, die

- neu dargestellt werden,
- gestrichen werden oder
- gleich bleiben.

Im Folgenden werden lediglich die Darstellungen benannt, die im Vergleich zum GEP99 entweder neu dargestellt oder aus dem Plan gestrichen werden. Alle übrigen Straßen bleiben unverändert im Plan dargestellt, weil sie unverändert weiterhin ihre regionalplanerische Funktion erfüllen, weiterhin in den geltenden Bedarfsplänen enthalten sind und zwischenzeitlich planerisch noch nicht weiter konkretisiert wurden (also noch keine Linienbestimmung erfolgt).

7.3.2.1 Planzeichen aa-2)

Mit Planzeichen aa-2) als regionalplanerische Vorzugstrasse für den vorwiegend großräumigen Verkehr werden im Planungsraum – unter Berücksichtigung etwaiger im Rahmen der Bedarfsplanung untersuchter Trassierungen – aufgrund des dichten Autobahnnetzes lediglich Autobahnmaßnahmen dargestellt.

7.3.2.1.1 Planzeichen aa-2) – im Vergleich zum GEP99 gestrichene Bereiche:

Maßnahmen, welche im aktuellen Bedarfsplan nicht mehr dargestellt sind

- A 44 AS Mönchengladbach-Ost – AS Mönchengladbach-Odenkirchen
- A 44 östl.AD Velbert – Bochum (Sheffieldring)
- A 46 westl. AS Neuss Holzheim – AK Neuss Süd

Bedarfsplanmaßnahmen, welche aufgrund ihres fortgeschrittenen Planungsstandes (mindestens Linienbestimmung ist erfolgt) in einem anderen Planzeichen darzustellen sind und bei denen sich außerdem die Linienführung verändert hat

- A 61 Netzschluss bei Venlo (Bundesgrenze Deutschland/Niederlande)
- A 44 Braunkohlegebiet Garzweiler

7.3.2.1.2 Planzeichen aa-2) – im Vergleich zum GEP99 neu dargestellte Bereiche:

Im Vergleich zum GEP99 mit Planzeichen aa-2) neu darzustellende Bereiche gibt es nicht.

7.3.2.2 Planzeichen ab-2)

Darstellungen mit Planzeichen ab-2) als regionalplanerische Vorzugstrasse für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr erfolgen im Planungsraum auf Grundlage der Darstellungen des aktuellen Bedarfsplans unter Berücksichtigung etwaiger im Rahmen der Bedarfsplanung untersuchter Trassierungen.

7.3.2.2.1 Planzeichen ab-2) – im Vergleich zum GEP99 gestrichene Bereiche:

Maßnahmen, welche im aktuellen Bedarfsplan nicht mehr dargestellt sind

- B 8 OU Emmerich-Elten (Bundesgrenze Deutschland/Niederlande bis Hütum)
- B 59 OU Jüchen
- L 90 OU Klein-Netterden (Emmerich)
- L 402 OU Monheim (L 402 bis L 293)
- L 468 OU Haldern (Rees)

- L 362 OU Kapellen (Geldern)
- L 472 OU Elten (Emmerich)
- L288 Langenfeld (überwiegend Lage der Maßnahme in Leichlingen, Planungsraum)
- L19 OU Hochneukirch (Jüchen)
- Basisstraße AS Kaldenkirchen-Nord

Bedarfsplanmaßnahmen, welche aufgrund ihres fortgeschrittenen Planungsstadiums (mindestens Linienbestimmung ist erfolgt) mit einem anderen Planzeichen darzustellen sind und daher als Planzeichen aa-2) gestrichen werden:

- L 26 Nordumgehung Willich
- L 486 OU Kevelaer (Südumgehung) (B 9 – A 57)
- L 354 Ersatzstraße Braunkohlentagebau Garzweiler II (Wanlo bis Kaulhausen)

Bedarfsplanmaßnahmen, welche aufgrund ihres fortgeschrittenen Planungsstandes (mindestens Linienbestimmung ist erfolgt) mit Planzeichen aa-1) oder ab-1) darzustellen sind und daher als Planzeichen aa-2) gestrichen werden und bei denen sich außerdem die Linienführung verändert hat:

- B 477 OU Butzheim Frixheim (Rommerskirchen)
- B 477 OU Rommerskirchen

Darstellungen im bestehenden Netz, welche durch Umstufungen eine andere regionalplanerische Bedeutung erhalten haben:

- Basisstraße (Nettetal, Herabstufung ehemalige A 61 zu Kreisstraße)

Maßnahmen, für die erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets nicht ausgeschlossen werden können und die daher nur ohne räumliche Festlegung dargestellt werden:

- L 403n OU Hilden bis Langenfeld (Hilden L 85 – Langenfeld K 9)

7.3.2.2.2 Planzeichen ab-2) – im Vergleich zum GEP99 neu dargestellte Bereiche:

Maßnahmen, welche im aktuellen Bedarfsplan neu dargestellt sind:

- B 221 OU Brüggen-Genholt
- L 405 BA III, NB von L 141 bis B 229 (B 229n Landwehr) (Solingen)
- L 39 OU Viersen/Süchteln
- L 478 NB Kempen/Tönisberg
- L 475 OU Tönisvorst/Vorst
- L 26 OU Willich von der L 382 bis zur L 26
- L 361 Westl. Umgehung Weeze (unter Berücksichtigung von Planungsergebnissen früherer Planungsschritte, hier: UVP-Variantenvergleich)

- L 19 OU Giesenkirchen und Odenkirchen (Mönchengladbach)
- L 354 OU Jüchen Hochneukirch (unter Berücksichtigung von Planungsergebnissen früherer Planungsschritte, hier: Kommunale Untersuchungen zur Trassenfindung)
- L 468 OU Haltern (Rees)
- L 31 OU Jüchen

Ebenfalls mit Planzeichen ab-2) – jedoch in schematischer Form zur Kennzeichnung des Bedarfs – werden aufgrund der entsprechenden Vorgabe der LPIG DVO Bedarfsplanmaßnahmen dargestellt, für die keine regionalplanerisch abgestimmte Trasse gefunden werden kann (Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung).

7.3.2.2.3 Planzeichen ab-2) (Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung) – im Vergleich zum GEP99 gestrichene Bereiche:

Maßnahmen, welche im aktuellen Bedarfsplan nicht mehr dargestellt sind:

- B 9n OU Kleve (Führung ab Knoten Hauptstraße / Kranenburger Straße)

7.3.2.2.4 Planzeichen ab-2) (Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung) – im Vergleich zum GEP99 neu dargestellte Bereiche:

Maßnahmen, welche im aktuellen Bedarfsplan neu dargestellt sind:

- B 9 OU N Kleve (Kranenburg B 504 – Rindern K 3)

Maßnahmen, für die erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets nicht ausgeschlossen werden können:

- L 403n OU Hilden bis Langenfeld (Hilden L 85 – Langenfeld K 9)

7.3.3 Planzeichen ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen

Sonstige regional bedeutsame Straßen dienen insbesondere der regionalen Ergänzung des Straßennetzes und der Gewährleistung eines lückenlosen Netzes von Straßen für den vorwiegend großräumigen oder überregionalen und regionalen Verkehr. Sie werden daher dargestellt, wenn der Bedarf nachgewiesen ist und sie zur Anbindung großer Verkehrsquellen und -ziele an das Verkehrsnetz erforderlich sind oder wenn kommunale Straßen zur Schließung von Lücken des regionalen Verkehrsnetzes dienen. Soweit dies zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und zur Entlastung von Ortskernen von Durchgangs- und Wirtschaftsverkehr erforderlich ist und der Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann, können mit diesem Planzeichen außerdem Ortsumgehungen dargestellt und vor Planungen oder Maßnahmen geschützt werden, die eine spätere Konkretisierung der Straßenplanung oder deren Realisierung behindern würden. Die genannten Gründe für die Darstellung von sonstiger regionalplanerisch bedeutsamen Straßen können alle auch innerhalb von Siedlungsräumen zum Tragen kommen. Beispielsweise für die Umgehung von Stadtteilen kann die Darstellung einer Ortsumgehung erfolgen.

Durch die Darstellung als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße wird die regionalplanerische Relevanz zum Ausdruck gebracht. Auf dieser Grundlage kann sich später ggf. auch eine Höherstufung einer Straße ergeben.

Bei der Entscheidung über die Linienführung wurden neben der Abstimmung mit anderen Raumansprüchen auch etwaige im Rahmen anderer Planungen (insbesondere kommunale Planungsüberlegungen) untersuchte Trassierungen berücksichtigt (z.B. Variantenvergleich im Rahmen von bereits durchgeführter UVP).

Sonstige regional bedeutsame Straßen werden in Bestand und Planung als gepunktete Linien dargestellt. Eine Darstellung als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße erfolgt nicht, wenn die betreffende Trasse bereits als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr oder für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr darzustellen ist.

Es wird unterschieden nach Maßnahmen, die

- neu dargestellt werden,
- gestrichen werden oder
- gleich bleiben.

Im Folgenden werden lediglich die Darstellungen benannt, die im Vergleich zum GEP99 entweder neu dargestellt oder aus dem Plan gestrichen werden. Alle übrigen Straßen bleiben unverändert im Plan dargestellt, weil sie unverändert weiterhin ihre regionalplanerische Funktion erfüllen.

7.3.3.1 Planzeichen ac) – im Vergleich zum GEP99 gestrichene Bereiche:

Maßnahmen, welche aufgrund negativer Kosten-Nutzen Rechnungen seitens des Baulastträgers nicht mehr weiter verfolgt werden:

- Südumgehung Bedburg-Hau (1. TA)
- OU Rheindahlen (Mönchengladbach)
- K 4 Verlängerung OU Pongs (Mönchengladbach)
- Ostumgehung Mönchengladbach
- K 3 Anbindung Flughafen und Umgehung Lichtenbroich (Düsseldorf)
- K 3 Anbindung Lichtenbroicher Baggersee (Düsseldorf)
- Solingen Ansch. L 141n
- K 8 Viersen Südumgehung südlich Bachstraße
- Ortsdurchfahrt Büderich

Maßnahmen, welche aufgrund von Umstufungen in einem anderen Planzeichen dargestellt werden:

- B 9 BÜ Beseitigung Krefeld
- OU Hilden L 282

Maßnahmen, welche aufgrund von Zielkonflikten nicht mehr dargestellt werden können:

- Südanbindung Hafen Krefeld (naturschutzfachliche Restriktionen, außerdem kein Bedarf mehr, da der Hafen über eine Nordanbindung angefahren werden kann)

- Umgehung Krefeld-Fischeln (aufgrund des Wegfalls des ASB bestehen Zielkonflikte mit Freiraum)

Darstellungen im bestehenden Netz, welche durch neue Planungen, welche künftig die regionalplanerische Funktion übernehmen ihre regionalplanerische Bedeutung verloren haben

- Erschließung Düsseldorfer Flughafen (durch die AS an die A 44 nicht mehr notwendig)
- K39 Frimmersdorf Tagebau Frimmersdorf (Anpassung der Linienführung an Tagebauplan Frimmersdorf)
- geplante Verlängerung der Böhlerstr. Meerbusch / Düsseldorf (aufgrund der vorh. Bebauung lässt sich die Planung nicht mehr realisieren)

7.3.3.2 Planzeichen ac) – im Vergleich zum GEP99 neu dargestellte Bereiche:

Anbindung von Verkehrserzeugern:

- Erschließung Düsseldorfer Hafen
- Anbindung GIB Kalkar-Kehrum

Ortsumgehungen:

- K 21 Erschließung Mülderfeld/ Nordumgehung (Wachtendonk)
- Ortsumgehung Schiefbahn (Willich)
- K 37 Ortsumgehung Mettmann
- K 37 Ortsumgehung Mettmann Querspange zur K 34-Wülfrather Straße

Netzlückenschlüsse (z.B. nicht komplett geschlossene Ringstraßen, nicht durchgehend ausgebauten Autobahnen oder Teilstück mit unterdurchschnittlichem Ausbauzustand im Vergleich zur restlichen Strecke):

- K 3 Süd Umgehung Rindern (Kleve)
- Nordumgehung Kleve
- K 22 Wülfrath – L 427 Wuppertal
- K39 Tagebau Frimmersdorf
- K20 Verlängerung auf B228 im Bereich Haan

Vorhandene Straßen, welche aufgrund von Umstufungen eine andere regionalplanerische Bedeutung erhalten haben

- Basisstraße (Kaldenkirchen) ehemalige A 61
- Basisstraße AS Kaldenkirchen Nord (ehemalige Bundesplanung)

7.3.4 Planzeichen ba-1) und bb-1) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr sowie für den überregionalen und regionalen Verkehr, Bestand und Bedarfsplanmaßnahmen

Mit Planzeichen ba) dargestellt werden laut LPIG DVO Strecken des schienen- oder spurgeführten Hochgeschwindigkeitsverkehrs sowie Schienenschnellverkehrsstrecken. Im Planungsraum mit den Planzeichen ba-1) und bb-1) gesichert werden

- Schienentrassen und Bahnflächen in Bestand und Planung einschließlich der für den Betrieb der Schienenwege notwendigen Anlagen (Bahnbetriebsflächen und Haltepunkte / Bahnhöfe), die nach den Vorgaben des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) gewidmet sind und für Bahnzwecke genutzt werden,
- regionalbedeutsame Bedarfsplanmaßnahmen und
- ehemals entsprechend gewidmete, aber nicht mehr für Bahnzwecke genutzte Trassen, deren Verlauf noch in der Örtlichkeit als landschaftliche Prägung erkennbar ist und die langfristig für eine Reaktivierung geeignet sein können.

Zu letzteren führt der LEP-Entwurf vom Juni 2013 in den Erläuterungen zu Ziel 8.1-11 aus, dass diese auch dann zu sichern sind, wenn für ihre Reaktivierung als Schienenstrecke zurzeit zwar kein Bedarf absehbar ist, sie jedoch regionalbedeutsame Siedlungsflächen, Einrichtungen oder Anlagen miteinander verbinden.

Hierbei werden die Darstellungen (Strichstärke) in Abhängigkeit von den jeweils verkehrenden Zuggattungen in Schienenwege für den Hochgeschwindigkeits- und sonstigen großräumigen Verkehr (Planzeichen ba-1) sowie Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr (Planzeichen bb-1) unterteilt.

Für die Darstellung bzw. Streichung von Bahnhöfen und Haltepunkten gilt folgendes:

- Die zeichnerische Darstellung von Bahnhöfen oder Haltepunkten bezieht sich jeweils auf die höchstrangige am Bahnhof oder Haltepunkt haltende Zuggattung. Eventuelle nieder-rangigere auch haltende Zuggattungen werden durch die Darstellung mit erfasst.
- An zeichnerisch dargestellten ehemals entsprechend gewidmeten, aber nicht mehr für Bahnzwecke genutzten Strecken werden keine Bahnhöfe und Haltepunkte zeichnerisch dargestellt. Über die Lage von Bahnhöfen oder Haltepunkten ist auf diesen Strecken im Zuge einer Reaktivierung zu entscheiden.
- Bei jeglichen Streichungen von Streckendarstellungen werden auch etwaige im Streckenverlauf vorhandene Bahnbetriebsflächen und Bahnhöfe bzw. Haltepunkte mit gelöscht.
- Für im GEP99 auf Grundlage der Planzeichen bb-1a) „S-Bahn“ und bb-1b) „Stadtbahn“ dargestellte Haltepunkte werden die entsprechenden Darstellungen gelöscht, da auch für die zugehörigen Schienenwege keine entsprechende Darstellung mehr erfolgt (Begründung siehe Kap. 8.3). An allen weiterhin im Regionalplan dargestellten Strecken erfolgt statt dessen eine Darstellung von Haltepunkten und Bahnhöfen gemäß den Planzeichen ba-1) bzw. bb-1).

Der Entwurf wird den Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 gerecht. Die Erläuterungen zum Grundsatz 8.1-4 beschreiben, dass den Ausbaustrecken Oberhausen – Emmerich

– deutsche Grenze, Rheydt-Odenkirchen – Kaldenkirchen – deutsche Grenze und dem „Eisernen Rhein“ als Teile der Verkehrsachse „Lyon/Genua-Basel – Duisburg-Rotterdam/Antwerpen“ und der Ausbaustrecke deutsche Grenze – Aachen – Köln als Teil der Hochgeschwindigkeitsstrecke Paris – Brüssel – Köln – Amsterdam – London (PBKAL) eine besondere Bedeutung zukommt und dass sie die Anbindung der Häfen Amsterdam, Rotterdam und Antwerpen an das europäische Wirtschaftszentrum Rhein-Ruhr verbessern sollen. Er führt weiterhin aus, dass folgende Teilstrecken in Nordrhein-Westfalen liegen und deshalb in den Regionalplänen gesichert werden sollen:

- Emmerich – Duisburg – Köln – Richtung Süddeutschland (als Anschluss an die niederländische "Betuwe-Linie" nach Rotterdam),
- Kaldenkirchen – Mönchengladbach – Köln – Richtung Süddeutschland und
- Köln/ Duisburg – Mönchengladbach – Antwerpen ("Eiserner Rhein").

In den Erläuterungen zu Grundsatz 8.1-5 sieht der LEP-Entwurf vom Juni 2013 vor, dass die folgenden Strecken zum Teil in Nordrhein-Westfalen liegen und deshalb für den Schienenpersonennahverkehr in den Regionalplänen gesichert werden sollen:

- Mönchengladbach – Dalheim – Roermond,
- Mönchengladbach – Kaldenkirchen – Venlo und
- Kleve – Kranenburg – Nimwegen.

Die genannten Strecken werden in der zeichnerischen Darstellung mit den Planzeichen ba-1) bzw. bb-1) dargestellt.

Es wird unterschieden nach Maßnahmen, die

- neu dargestellt werden,
- gestrichen werden oder
- gleich bleiben.

Im Folgenden werden lediglich die Darstellungen benannt, die im Vergleich zum GEP99 entweder neu dargestellt oder aus dem Plan gestrichen werden. Alle übrigen Schienenwege bleiben unverändert im Plan dargestellt, weil sie unverändert weiterhin ihre regionalplanerische Funktion erfüllen und durch die jeweils relevanten Zuggattungen befahren werden bzw. im Bedarfsplan enthalten sind.

7.3.4.1 Planzeichen ba-1)

7.3.4.1.1 Planzeichen ba-1) – im Vergleich zum GEP99 gestrichene Bereiche:

Streichungen des Planzeichens ba-1) Im Vergleich zum GEP99 gibt es nicht.

7.3.4.1.2 Planzeichen ba-1) – im Vergleich zum GEP99 neu dargestellte Bereiche:

Maßnahmen, welche aufgrund betrieblicher Änderungen (Zuggattungen des Hochgeschwindigkeitsverkehrs oder sonstigen großräumigen Verkehrs) nun in diesem Planzeichen darzustellen sind

- Mönchengladbach Hbf – Neuss Hbf

- Neuss Hbf – Düsseldorf Hbf

7.3.4.2 Planzeichen bb-1)

7.3.4.2.1 Planzeichen bb-1) – im Vergleich zum GEP99 gestrichene Bereiche:

Streichung, da weder Bedarfsplanmaßnahme noch ehemals gewidmeter Schienenweg:

- Viersener Kurve (Neudarstellung mit Planzeichen bc)

Einzelne im GEP99 dargestellte Schienenwege sind im aktuellen Bedarfsplan nicht mehr enthalten; außerdem ist eine Aktivierung des Schienenwegs aufgrund zwischenzeitlicher Entwicklungen (überlagernde Nutzungen im Bereich des Schienenwegs oder seiner Fortsetzung in angrenzenden Planungsräumen oder Strecke aufgrund der Streckencharakteristik nach aktuellem Stand der Technik nicht reaktivierbar) faktisch nicht mehr möglich. Hierunter fallen die folgenden Darstellungen:

- Wermelskirchen – Remscheid-Lennep
- Remscheid, Bergisch Born – Marienheide
- Leverkusen-Opladen – Remscheid-Lennep
- Kaldenkirchen – Grefrath – Kempen

Vorhandene Strecken, welche im aktuellen Bedarfsplan nicht mehr dargestellt sind und für die sich kein anderweitiger Reaktivierungsbedarf erkennen lässt:

- Geldern – Straelen – D(NL)
- Samba-Trasse (Wuppertal)

Maßnahmen, welche aufgrund betrieblicher Änderungen (Zuggattungen des Hochgeschwindigkeitsverkehrs oder sonstigen großräumigen Verkehrs) nun in einem anderen Planzeichen darzustellen sind:

- Mönchengladbach Hbf – Neuss Hbf
- Neuss Hbf – Düsseldorf Hbf

Maßnahmen, welche aufgrund ihres fortgeschrittenen Planungsstandes (mindestens Planfeststellung erfolgt) in einer anderen Linienführung darzustellen sind und deren bisherige Linienführung daher gestrichen wird:

- Anbindung GIB Kleve
- Belsenplatz – Dominikus-Krankenhaus (Teilabschnitt der regional bedeutsamen Linie U 75 Neuss Hbf – Düsseldorf Eller)
- Düsseldorf Stadttor (Teilabschnitt der regional bedeutsamen Linie 704 Düsseldorf Derendorf Nord – Neuss Stadthalle)
- -Strecke Krefeld – Düsseldorf im Bereich Meerbusch (Trassenänderung nicht mehr im Bedarfsplan; es wird der vorh. Verlauf dargestellt)

Maßnahmen, welche aufgrund des Fehlens kommunalen Bedarfes zu streichen sind

- Anbindung GIB Kleve

- Anbindung GIB Viersen-Mackenstein
- Hafenbahn Krefeld (nördl. Verlängerung)

Haltepunkte, welche im aktuellen Bedarfsplan nicht mehr dargestellt sind und für die sich kein anderweitiger Reaktivierungsbedarf erkennen lässt:

- Haltepunkt Hilden Ost
- Haltepunkt Neuss-Büttgen
- Haltepunkt Krefeld-Ossumer Straße
- Haltepunkt Düsseldorf Unterrath-Süd
- Haltepunkte der stillgelegten Niederbergbahn Heiligenhaus-Velbert-Wülfrath
- Haltepunkte der stillgelegten Strecke Rheinberg-Moers Hoerstgen-Sevelen; Querspange Issum – Geldern
- Haltepunkte der stillgelegten Strecke Tönisvorst – Vorst
- Haltepunkte der stillgelegten Nordbahntrasse Wuppertal

Haltepunkte, welche aufgrund ihrer unmittelbaren Nähe zu übergeordneten Haltepunkten keiner separaten Darstellung bedürfen

- Haltepunkt Krefeld Hbf (Straßenbahn)
- Haltepunkt Neuss Hbf (Straßenbahn)

Haltepunkt, der aufgrund zukünftig haltender Zuggattungen nicht mehr mit Planzeichen ba-2 darzustellen ist:

- Haltepunkt Viersen Bahnhof

Bahnbetriebsflächen, für die der betriebliche Bedarf langfristig nicht mehr gegeben ist und welche aufgrund ergangener Freistellungen nicht mehr dargestellt werden:

- Wuppertal; Gem. Langerfeld, Barmen (Clausenstraße)Fr. 3, 9, 26 Neuss; Gem. Neuss; Containerbahnhof (Römerstraße)
- Solingen; Gem. Dorp (Birkenweier)
- Düsseldorf; Gem. Eller (Harffstraße)
- Remscheid; Gem. Remscheid (Presover Straße)
- Geldern; Gem. Geldern (Am Nierspark)
- Wuppertal; Gem. Vohwinkel (Nathrather Straße)
- Wuppertal; Gem. Elberfeld (Bayreuther Straße)
- Wuppertal; Gem. Elberfeld(Mirker Straße)
- Düsseldorf; Gem. Eller, Unterbach (Am Kleinfurst)
- Geldern; Gem. Geldern (Am Nierspark)
- Wuppertal; Gem. Wichlinghausen (Am Diek)

- Neuss; Gem. Neuss (Bockholtstraße)
- Kleve; Gem. Kleve (Geefacker)
- Velbert; Bereich Bahnhofstraße
- Remscheid; Bereich Neukamper Straße
- Remscheid; Bereich Lempstraße

Nach der LPIG DVO sind mit Planzeichen bb) „Personen- und Güterverkehrsstrecken des mittleren Geschwindigkeitsbereiches (z.B. Regionalbahn, Regionalschnellbahn) sowie Schienenstrecken des regionalbedeutsamen Öffentlichen Personennahverkehrs (z.B. S-Bahn, City-Bahn, Stadtbahn) und des Güterverkehrs“ darzustellen. Der GEP99 stellt innerorts Straßen- und Stadtbahnlinien sowie S-Bahnen mit Planzeichen bb-1a) bzw. bb-1b) dar. Um der Vorgabe der LPIG DVO der Darstellung des regionalbedeutsamen Öffentlichen Personennahverkehrs nachzukommen, sollen regional bedeutsame Schienenwege zukünftig ausschließlich mit dem hierfür durch die LPIG DVO vorgesehenen Planzeichen bb-1) dargestellt werden. Die Planzeichen bb-1a) und bb-1b) sollen zukünftig entfallen. Es werden daher sämtliche mit Planzeichen bb-1a) oder bb-1b) dargestellten Strecken gestrichen. Eine Neudarstellung erfolgt hier für alle regional bedeutsamen Strecken mit Planzeichen bb-1).

7.3.4.2.2 Planzeichen bb-1) – im Vergleich zum GEP99 neu dargestellte Bereiche:

Ehemals mit Planzeichen bb-1a) oder bb-1b) dargestellte Strecken:

- Düsseldorf (Stadtmitte) – Neuss (Innenstadt), Führungen über Josef-Kardinal-Frings-Brücke und Oberkasseler Brücke
- Düsseldorf (Stadtmitte) – Duisburg
- Düsseldorf (Stadtmitte) – Meerbusch – Krefeld (Stadtmitte)
- Düsseldorf (Stadtmitte) – Ratingen (Mitte)
- Düsseldorf (Flughafen) – Ratingen (West)
- Düsseldorf (Flughafen) – Neuss (Innenstadt)
- Krefeld (Stadtmitte) – Tönisvorst (Vorst)
- Krefeld (Stadtmitte) – Willich (Schiefbahn)

Vorhandene Strecken, welche aufgrund von Streichungen im Bedarfsplan nun auf der vorhandenen Trasse dargestellt werden:

- Strecke Krefeld – Düsseldorf im Bereich Meerbusch (Trassenänderung gestrichen; es wird die vorh. Trasse dargestellt)

Maßnahmen, welche aufgrund einer Darstellung im Bedarfsplan in geänderter Linienführung darzustellen sind:

- Belsenplatz – Dominikus-Krankenhaus (Teilabschnitt der regional bedeutsamen Linie U 75 Neuss Hbf – Düsseldorf Eller)

- Düsseldorf Stadttor (Teilabschnitt der regional bedeutsamen Linie 704 Düsseldorf Derendorf Nord – Neuss Stadthalle)

Kommunale Maßnahmen, welche im aktuellen Bedarfsplan neu dargestellt sind und eine überkommunale Bedeutung erreichen:

- Flughafen Bf Düsseldorf – Ratingen West

Maßnahmen, welche aufgrund ihrer Darstellung im Bedarfsplan nun mit diesem Planzeichen darzustellen sind:

- Regiobahn-Verlängerung-Ost (Wuppertal, vormals sonstige regional bedeutsame Schiene)

Geplante Haltepunkte auf vorhandenen Strecken, welche der Erschließung von dargestellten Siedlungsbereichen dienen und somit eine regionalplanerische Bedeutung erhalten:

- Haltepunkt Bettrath Hoven (Mönchengladbach)
- Haltepunkt Willich
- Haltepunkt Neuss-Morgensternsheide
- Haltepunkt Tönisvorst-St. Tönis

Haltepunkt, der aufgrund zukünftig haltender Zuggattungen mit Planzeichen ba-1 darzustellen ist:

- Haltepunkt Viersen Bahnhof

7.3.5 Planzeichen ba-2) und bb-2) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr sowie für den überregionalen und regionalen Verkehr, Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung

Das Planzeichen kommt im Regionalplan nicht zur Anwendung, da kein entsprechender Planungsfall vorliegt.

7.3.6 Planzeichen bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)

Zur Anbindung großer Verkehrsquellen und –ziele sowie zur Schließung von Lücken des regionalen Netzes werden sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege in Bestand und Planung mit Planzeichen bc) zeichnerisch dargestellt und vor Planungen oder Maßnahmen geschützt, die eine spätere Herstellung des Schienenwegs behindern würden. Anschlüsse zur Anbindung großer Verkehrsquellen und -ziele kommen insbesondere in Frage für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, Kraftwerksstandorte, Flughäfen und vergleichbare Flächen mit hohem Verkehrsaufkommen. Lückenschlüsse können beispielsweise dargestellt werden, wenn durch die Herstellung eines kurzen Verbindungsstücks Umwegfahrten oder Rangiervorgänge für den Personen- oder Güterverkehr vermieden oder verringert werden können.

Es wird unterschieden nach Maßnahmen, die

- neu dargestellt werden,

- gestrichen werden oder
- gleich bleiben.

Im Folgenden werden lediglich die Darstellungen benannt, die im Vergleich zum GEP99 entweder neu dargestellt oder aus dem Plan gestrichen werden. Alle weiteren sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Schienenwege bleiben unverändert im Plan dargestellt, weil sie unverändert weiterhin ihre regionalplanerische Funktion erfüllen.

7.3.6.1 Planzeichen bc) – im Vergleich zum GEP99 gestrichene Bereiche:

Maßnahmen, welche aufgrund ihrer Aufnahme in den Bedarfsplan nun in einem anderen Planzeichen darzustellen sind:

- Regiobahn-Verlängerung-Ost (Wuppertal)

7.3.6.2 Planzeichen bc) – im Vergleich zum GEP99 neu dargestellte Bereiche:

Maßnahmen, welche nicht auf einer vorhandenen Strecke basieren und nicht im aktuellen Bedarfsplan dargestellt sind jedoch einen regionalbedeutsamen Netzlückenschluss darstellen:

- Lückenschluss Heiligenhaus (Lückenschluss Circle Line)
- Viersener Kurve (Verflüssigung des Verkehrs durch Vermeidung von Rangiervorgängen)

7.3.7 Planzeichen c) Wasserstraßen unter Angabe der Güterumschlaghäfen

Im Planungsraum ist lediglich der Rhein einschließlich der Zuwegung zum Hafen Kleve als Bundeswasserstraße darzustellen. Nach der fachrechtlichen Definition des § 1 Bundeswasserstraßengesetz gehören zu einer Bundeswasserstraße auch alle Gewässerteile, die mit dieser in ihrem Erscheinungsbild als natürliche Einheit anzusehen sind, mit dieser durch einen Wasserzu- oder -abfluss in Verbindung stehen, einen Schiffsverkehr mit der Bundeswasserstraße zulassen und im Eigentum des Bundes stehen.

Auf Grundlage der geltenden LPIG DVO entfällt die bisherige stilisierte Darstellung der Häfen (blauer „Haken“). Darstellungen von Häfen erfolgten stattdessen zukünftig mit einem Kreisymbol, welches im Verlauf der Wasserstraße dargestellt wird.

7.3.7.1 Planzeichen c) (Hafensymbol) – im Vergleich zum GEP99 gleichbleibende Bereiche

Da sich gegenüber dem Zeitpunkt der Erarbeitung des GEP99 die Vorgaben der DVP-LPIG zum Symbol zur zeichnerischen Darstellung von Güterumschlaghäfen verändert haben, muss für alle Hafenstandorte eine Änderung der zeichnerischen Darstellung vorgenommen werden. Es gibt somit keine gleichbleibenden Darstellungen.

7.3.7.2 Planzeichen c) (Hafensymbol) – im Vergleich zum GEP99 gestrichene Bereiche

Bei rein betriebsgebundenen Umschlagstellen, die für eine öffentliche Nutzung nicht zur Verfügung stehen, ist nicht davon auszugehen, dass es sich um für den regionalen Gütertransport bedeutsame Güterumschlaghäfen handelt. Eine entsprechende zeichnerische Darstellung soll daher nicht mehr erfolgen. Hiermit geht aus regionalplanerischer Sicht keinerlei Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten der Umschlagstellen einher, da die Darstellung eines

symbolischen Hafens mit Planzeichen 3c) nicht Voraussetzung ist für den Bau und Betrieb von entsprechenden Verladeeinrichtungen. Betroffen sind die folgenden Standorte:

- Hafendarstellung Kleve-Salmorth, Rhein-km 856,80 bis 857,16 linkes Ufer
- Hafendarstellung Emmerich, Rhein-km 852,755 bis 853,065, rechtes Ufer
- Hafendarstellung Rees, Hauptortslage / Rheinpromenade
- Hafendarstellung Krefeld-Uerdingen (Nachvollzug der Rücknahme des Flächenumfangs der Hafenverordnung im Übergangsbereich Dujardinstraße / Rheinuferstraße; der nördlich anschließende Chempark verfügt zudem lediglich über eine betriebsgebundene Umschlagstelle; die Streichung betrifft nicht den Haupthafen Krefeld)
- Hafendarstellung Monheim zwischen Hauptortslage und Baumberg (ehemalige betriebsgebundene Anlegestelle der Firma Shell Aufgabe der Nutzung in 2001; Anlegestelle vollständig zurückgebaut)
- Hafendarstellung Monheim, Rhein-km 707,184 bis 707,313, rechtes Ufer

Streichung eines öffentlich zugänglichen Güterumschlaghafens wegen zwischenzeitlicher Aufgabe der Nutzung (mit der Streichung geht keinerlei Einschränkung für eine etwaige Wiederaufnahme des Betriebs einher):

- Haupthafen Kleve

Streichungen von Güterumschlaghäfen zum Zwecke einer Neudarstellung mit neuem Planzeichen:

- Haupthafen Emmerich (142ha)
- Haupthafen Krefeld
- Hafen Neuss
- Haupthafen Düsseldorf
- Hafen Düsseldorf-Reisholz
- Hafen Dormagen-Stürzelberg

7.3.7.3 Planzeichen c) (Hafensymbol) – im Vergleich zum GEP99 neu dargestellte Bereiche

Neudarstellungen von öffentlich zugänglichen Güterumschlaghäfen mit neuem Planzeichen:

- Haupthafen Emmerich
- Haupthafen Krefeld
- Hafen Neuss
- Haupthafen Düsseldorf
- Hafen Düsseldorf-Reisholz
- Hafen Dormagen-Stürzelberg

7.3.8 Planzeichen da (einschließlich d)) Flughafen/ -Plätze für den zivilen Luftverkehr

Mit Planzeichen da) als Vorranggebiete zeichnerisch dargestellt werden gemäß den Vorgaben der LPIG DVO Gelände von Flughäfen / -plätzen für den zivilen Luftverkehr, deren Lärmschutzzonen im LEP dargestellt sind. Der LEP IV Schutz vor Fluglärm enthält im Planungsraum Lärmschutzzonen für

- den Verkehrslandeplatz Mönchengladbach,
- den Militärflugplatz Laarbruch (mittlerweile zivile Nutzung)
- den Militärflugplatz Brüggen in Niederkrüchten (kein Flugbetrieb mehr) und
- den Verkehrsflughafen Düsseldorf.

7.3.8.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

Mit Planzeichen da) werden auf Grundlage der Planzeichendefinition der DVO-LPIG die Bereiche der Flugplätze in Mönchengladbach, Laarbruch (Weeze) und Düsseldorf dargestellt.

7.3.8.2 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

Auf dem Flughafen Niederkrüchten wurde die fliegerische Nutzung von Strahlflugzeugen 2001 eingestellt. Bis 2009 wurde die Fläche noch von britischen Militärhelikoptern genutzt. Für diesen Bereich wurde in Planungswerkstätten ein Nachnutzungskonzept unter Beteiligung der Region entwickelt, welches eine Nachnutzung als Freiraum und Siedlungsraum sowie die Nutzung von Windenergie vorsieht. Es erfolgt daher die zeichnerische Darstellung der in Planungswerkstätten entwickelten Nachfolgenutzung, Freiraum (BSLE, BSN), Windenergienutzung sowie eine gewerbliche Nachnutzung auf den ehemals bebauten Bereichen nördlich des Flugfelds. Eine zeichnerische Darstellung mit Planzeichen da) erfolgt nicht mehr.

7.3.8.3 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

Es erfolgt keine Neudarstellung mit Planzeichen da).

7.3.8.4 Raumordnerische Vorgaben des Bundes und des Landes

Die Darstellungen mit Planzeichen da) erfolgen auf Grundlage der DVO-LPIG. Für den ehemaligen Militärflugplatz Laarbruch in Weeze erfolgt hierbei insofern eine Abweichung als aufgrund seiner mittlerweile zivilen Nutzung hier keine Darstellung mit Planzeichen db) erfolgt.

7.3.9 Planzeichen db (einschließlich d)) Militärflugplätze

Mit Planzeichen db) als Vorranggebiete zeichnerisch dargestellt werden gemäß den Vorgaben der LPIG DVO Gelände von Flugplätzen, die überwiegend militärischer Nutzung vorbehalten sind und deren Lärmschutzzonen im LEP dargestellt sind. Der LEP IV Schutz vor Fluglärm enthält im Planungsraum Lärmschutzzonen für die folgenden Militärflugplätze:

- Militärflugplatz Laarbruch (mittlerweile zivile Nutzung)

- Militärflugplatz Brüggen in Niederkrüchten (kein Flugbetrieb mehr)

Da der ehemalige Militärflugplatz Laarbruch in Weeze mittlerweile für zivile Flugzwecke genutzt wird und am Militärflugplatz Brüggen in Niederkrüchten der Flugbetrieb eingestellt wurde (siehe hierzu auch Kapitel 7.3.8.2), ist im Planungsraum kein Flugplatz für militärische Nutzungen in Betrieb oder geplant; das Planzeichen wird daher im Regionalplan nicht verwendet. Es wurde auch im GEP99 nicht verwendet.

7.3.10 Planzeichen E) Grenzen der Lärmschutzgebiete Gemäß LEP "Schutz vor Fluglärm"

7.3.10.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

Die im geltenden Regionalplan (GEP99) enthaltenen Darstellungen mit Planzeichen e) werden aus dem Plan gelöscht. Es gibt somit keine im Vergleich zum GEP99 gleichbleibenden Bereiche.

7.3.10.2 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

Die im geltenden Regionalplan (GEP99) enthaltenen Darstellungen mit Planzeichen e) werden aus dem Plan gelöscht.

7.3.10.3 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

Es erfolgen keine neuen Darstellungen mit Planzeichen e).

7.3.10.4 Raumordnerische Vorgaben des Bundes und des Landes

Die Formulierung der neuen Vorgaben erfolgt unter Betrachtung der übergeordneten Vorgaben des geltenden LEP 95, des LEP IV (Schutz vor Fluglärm) sowie des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Wesentliche Aussagen zum Fluglärmschutz sind in diesem Zusammenhang dem LEP IV sowie dem LEP-Entwurf vom Juni 2013 zu entnehmen.

Der LEP IV legt in Ziffer 4.2 seines Erläuterungsberichts fest, dass die für die Bauleitplanung getroffenen Regelungen des LEP Schutz vor Fluglärm in die textlichen Darstellungen der Regionalpläne zu übernehmen sind und dass die Regional- und Bauleitplanung in die zeichnerische Darstellung die Abgrenzungen der Lärmschutzgebiete gemäß LEP Schutz vor Fluglärm übernehmen müssen.

Der LEP-Entwurf vom Juni 2013 fordert hingegen in Ziel 8.1-7, dass die in Rechtsverordnungen festgesetzten Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm in den Regionalplänen nachrichtlich zu übernehmen sind. Die textlichen Darstellungen des LEP IV zu den einzelnen Lärmschutzzonen zulässigen Satzungen und bauleitplanerischen Festsetzungen sind in Ziel 8.1-7 nicht mehr enthalten. Der LEP reagiert damit auf die neueren Regelungen des Fluglärmgesetzes, welches Vorgaben für Planungsmaßnahmen in Fluglärmschutzzonen bereits auf gesetzlicher Ebene enthält.

Die geplanten Vorgaben des LEP-Entwurfs erscheinen vor dem Hintergrund der neueren Fachgesetzlichen Vorgaben des Fluglärmgesetzes sachgerecht. Die geplanten Vorgaben des Regionalplans richten sich daher nicht an den Inhalten des LEP IV aus, sondern sollen

der Umsetzung der im LEP-Entwurf vorgesehenen neuen landesplanerischen Vorgaben des Ziels 8.1-7 dienen.

Hierbei wird davon ausgegangen, dass dessen Vorgaben zeitlich zuerst – also vor dem Regionalplan – in Kraft treten. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre die Regionalplanung auf Grundlage der Ziffern 4.1 und 4.2 der Erläuterungen des LEP IV zur Übernahme von dessen Lärmschutzzonen in die Regionalpläne verpflichtet. In diesem Fall wird hilfsweise für die im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans beabsichtigte Verwendung der entsprechenden Planzeichen ein Zielabweichungsverfahren von den entsprechenden Vorgaben des LEP Schutz vor Fluglärm beantragt.

7.3.11 Planzeichen F) (einschließlich fa), fb) und fc)) Lärmschutzbereiche gemäß Fluglärmenschutzverordnungen

Zur Darstellung von in Fluglärmenschutzverordnungen gemäß Fluglärmgesetz enthaltenen Lärmschutzzonen werden gemäß § 35 Abs. 4 DVO-LPIG die Planzeichen fa) (Tag-Schutzzone 1), fb) (Tag-Schutzzone 2) und fc) (Nacht-Schutzzone) sinngemäß aus den in der DVO-LPIG enthaltenen Planzeichen entwickelt.

7.3.11.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

Der geltende Regionalplan (GEP99) enthält bisher keine Darstellungen mit Planzeichen f).

7.3.11.2 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

Es werden keine Darstellungen des Planzeichens f) aus dem geltenden Regionalplan (GEP99) gelöscht.

7.3.11.3 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

Für Flughäfen, für die in Rechtsverordnungen gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) Lärmschutzzonen festgesetzt wurden, werden entsprechend Ziel 8.1-7 des LEP-Entwurf vom Juni 2013 die in der jeweiligen Fluglärmenschutzverordnung enthaltenen Lärmschutzzonen nachrichtlich in den Regionalplan übernommen. Dies betrifft im Planungsraum die Flughäfen in Düsseldorf und Weeze.

7.3.11.4 Raumordnerische Vorgaben des Bundes und des Landes

Die geplanten Vorgaben dienen der Umsetzung des Ziels 8.1-7 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Für nähere Darlegungen, insbesondere zum Verhältnis zwischen Regionalplan, LEP IV und LEP-Entwurf vom Juni 2013 wird auf die entsprechenden begründenden Ausführungen im Kapitel 7.3.10 verwiesen.

Die Darstellung des Planzeichens f) bezieht sich insbesondere auf den zweiten Absatz des Ziels 8.1-7. Im ersten Absatz des selben Ziels sieht der LEP-Entwurf vor, dass in den Regionalplänen im Umfeld der landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen eine Erweiterte Lärmschutzzone, die aus den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) resultiert, in den Regionalplänen festzulegen ist. Im Planungsraum liegen gemäß Ziel 8.1-6 des LEP-Entwurf vom Juni 2013 der landesbedeutsame Flughafen Düsseldorf (DUS) und der regionalbedeutsame Flughafen Niederrhein – Weeze-Laarbruch (NRN). Der räumli-

che Zuschnitt der Erweiterten Lärmschutzzone wird von der Obersten Immissionsschutzbehörde nach den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz ermittelt. Da der Regionalplanungsbehörde keine Daten zu entsprechend ermittelten Erweiterten Lärmschutzzonen für die Flughäfen in Düsseldorf und Weeze vorliegen, erfolgt keine zeichnerische Darstellung.

7.4 Erläuterungskarten / Beikarten

Die Beikarten sind zugleich Erläuterungskarten im Sinne des § 35 Abs. 8 LPIG DVO bzw., soweit der LEP 95 oder der LEP-Entwurf vom Juni 2013 sie fordert, Erläuterungskarten im Sinne der entsprechenden Planwerke auf Landesebene.

Soweit textliche Ziele oder Grundsätze des Regionalplans (Entwurf) auf Inhalte der Beikarten Bezug nehmen, werden diese Inhalte bei den entsprechenden textlichen Zielen und Grundsätzen begründet.

Gemäß § 35 Abs. 8 LPIG DVO können raum- und strukturbedeutsame sonstige Planungen und Nutzungsregelungen für das Planungsgebiet in Erläuterungskarten abgebildet werden, soweit sie zum Verständnis des Plans oder für die regionalplanerische Beurteilung von Planungen und Maßnahmen notwendig oder zweckmäßig sind.

Welche Beikarten es gibt, kann dem Planwerk entnommen werden.

8. KOMPLETT WEGFALLENDE GRAPHISCHE DARSTELLUNGSKATEGORIEN (EINSCHLIEßLICH DER KORRESPONDIERENDEN DARSTELLUNGEN)

Vorbemerkung: Auch hier gilt die Vorbemerkung bei Kapitel 7 (Kapitelbeginn).

8.1 Siedlungsraum

Keine.

8.2 Freiraum

Keine.

8.3 Verkehrsinfrastruktur

8.3.1 Planzeichen 3. ba-3) Trasse der Umgehung Emmerich

Das Planzeichen 3. ba-3) „Trasse der Umgehung Emmerich“ wurde als sinngemäße Entwicklung eines neuen Planzeichens in den geltenden Regionalplan (GEP99) aufgenommen. Sie war als potentielle Trassenführung für die aus den Niederlanden kommende Betuwe-Linie gedacht gewesen. Da sich zwischenzeitlich die Planung für die Fortsetzung der Betuwe-Linie auf der Trasse durch die Ortslage Emmerich verfestigt hat, besteht für die Darstellung Sch17 „Umgehung Emmerich“ kein Bedarf mehr.

8.3.2 Planzeichen 3. bb-1a) S-Bahn

Das Planzeichen 3. bb-1a) „S-Bahn“ wurde als sinngemäße Entwicklung eines neuen Planzeichens in den geltenden Regionalplan (GEP99) aufgenommen.

Nach der LPIG DVO sind mit Planzeichen 3. bb) „Personen- und Güterverkehrsstrecken des mittleren Geschwindigkeitsbereiches (z.B. Regionalbahn, Regionalschnellbahn) sowie Schienenstrecken des regionalbedeutsamen Öffentlichen Personennahverkehrs (z.B. S-Bahn, City-Bahn, Stadtbahn) und des Güterverkehrs“ darzustellen. Der geltende Regionalplan (GEP99) stellt S-Bahnen jedoch mit Planzeichen bb-1a) dar. Da grundsätzlich regional bedeutsame Schienenwege im Regionalplan dargestellt werden, kann der mit dieser Darstellung verbundene inhaltliche Zweck (insbes. Freihaltung der für den Schienenverkehr benötigten Flächen) – unabhängig von der jeweils verkehrenden Zuggattung – mit einem gemeinsamen Planzeichen erreicht werden. Planzeichen bb-1a) ist damit entbehrlich.

8.3.3 Planzeichen 3. bb-1b) Stadtbahn

Das Planzeichen 3. bb-1b) „Stadtbahn“ wurde als sinngemäße Entwicklung eines neuen Planzeichens in den geltenden Regionalplan (GEP99) aufgenommen.

Nach der LPIG DVO sind mit Planzeichen 3. bb) „Personen- und Güterverkehrsstrecken des mittleren Geschwindigkeitsbereiches (z.B. Regionalbahn, Regionalschnellbahn) sowie Schienenstrecken des regionalbedeutsamen Öffentlichen Personennahverkehrs (z.B. S-Bahn, City-Bahn, Stadtbahn) und des Güterverkehrs“ darzustellen. Der geltende Regionalplan (GEP99) stellt innerorts Straßen- und Stadtbahnlinien jedoch mit Planzeichen bb-1b) dar. Um der Vorgabe der LPIG DVO der Darstellung des regionalbedeutsamen Öffentlichen Personennahverkehrs nachzukommen, sollen rein kommunal bedeutsame Schienenwege zukünftig nicht mehr dargestellt werden. Regional bedeutsame, d.h. mindestens zwei Kommunen verbindende kommunale Schienenwege werden jedoch weiterhin zeichnerisch dargestellt. Da grundsätzlich regional bedeutsame Schienenwege im Regionalplan dargestellt

werden, kann der mit dieser Darstellung verbundene inhaltliche Zweck (insbes. Freihaltung der für den Schienenverkehr benötigten Flächen) – unabhängig von der jeweils verkehrenden Zuggattung – mit einem gemeinsamen Planzeichen erreicht werden. Planzeichen bb-1b) ist damit entbehrlich.

8.3.4 Planzeichen 3. bd) Regionalbedeutsame Park-and-Ride-Anlagen

Das Planzeichen 3. bd) „Regionalbedeutsame Park-an-Ride-Anlagen“ wurde als sinngemäße Entwicklung eines neuen Planzeichens in den geltenden Regionalplan (GEP99) aufgenommen.

Es ist vorgesehen, zukünftig über eine textliche Vorgabe die Anlage von Umsteigeanlagen, Parkeinrichtungen und Fahrradstationen an geeigneten Haltepunkten des öffentlichen Verkehrs zu steuern. Für die zeichnerische Verortung dieser Anlagen im Regionalplan wird hingegen kein hinreichendes Regelungserfordernis mehr gesehen. Aufgrund des je nach Lage im Verkehrsnetz, Örtlichkeit und Bauform sehr variablen Flächenbedarfs und –zuschnitts derartiger Knotenpunkte ist davon auszugehen, dass die Planung der entsprechenden Standorte durch die Kommunen geleistet werden kann. Die Verortung von Park & Ride-Anlagen soll daher den nachfolgenden Planungsebenen übertragen werden. Auf die Darstellung des Planzeichens bd) soll zukünftig verzichtet werden.

8.4 Erläuterungskarten

8.4.1 Erläuterungskarte „Landschaft“ (Streichung gegenüber GEP99)

Auf die Erläuterungskarte des GEP99 Landschaft wird verzichtet, da die darin enthaltenen Inhalte in der vorliegenden generalisierten Darstellung lediglich Hinweischarakter auf die den Informationsmedien des Fachinformationssystems des LANUV zu entnehmenden Detailinformationen haben, oder aber im Rahmen der Fortschreibung thematisch anders zugeordnet (z.B. Wertvolle Kulturlandschaften) oder im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung inhaltlicher Schwerpunktsetzungen anders gegliedert und entsprechend dargestellt wurden (z.B. Biotopverbund mit den Beikarten 4D – Kernbereiche für die Entwicklung des Biotopverbundes und 4E – Regionaler Biotopverbund).

8.4.2 Erläuterungskarte „Freizeit, Erholung“ (Streichung gegenüber GEP99)

Auf die Erläuterungskarte des GEP99 Freizeit, Erholung wird verzichtet, da die darin enthaltenen Inhalte im Rahmen der Fortschreibung thematisch eine veränderte Zuordnung erfahren haben (z.B. historische Ortskerne) oder im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung inhaltlicher Schwerpunktsetzungen anders gegliedert und entsprechend dargestellt wurden. Dies gilt für die Grünen Entwicklungsbänder, die in veränderter Form beispielsweise in der Beikarte 4C – regionale Grünzüge und in der Beikarte 4E – Regionaler Biotopverbund inhaltlich aufgegriffen wurden.

8.4.3 Erläuterungskarte „Klima“ (Streichung gegenüber GEP99)

Auf die Erläuterungskarte des GEP99 Klima wird verzichtet, da die genaue Lage und aktuelle Bedeutung der entsprechenden sensiblen Räume sich in der Regel nur auf einer sehr kleinteiligen Ebene unterhalb der Region in einer für die Grundsatzumsetzung hinreichend genauen Detaillierung ermitteln lässt. Die Lage kann sich zudem z.B. durch zwischenzeitliche Nutzungsänderungen auch laufend ändern.

8.4.4 Erläuterungskarte „Personenverkehrsnetz“ (Streichung gegenüber GEP99)

Auf die Erläuterungskarte des GEP99 Personenverkehrsnetz wird verzichtet, da die inhaltlichen Vorgaben des Regionalplans – insbesondere zur Sicherung von Verkehrsstrassen – aus sich heraus in hinreichender Weise verständlich sind. Die darüber hinaus in der Erläuterungskarte Personenverkehrsnetz enthaltenen Inhalte haben lediglich allgemein informativen Charakter und sind den Informationsmedien der jeweiligen Verkehrs- bzw. Aufgabenträger zu entnehmen.

8.4.5 Erläuterungskarte „Güterverkehrsnetz“ (Streichung gegenüber GEP99)

Auf die Erläuterungskarte des GEP99 Güterverkehrsnetz wird verzichtet, da die inhaltlichen Vorgaben des Regionalplans – insbesondere zur Sicherung von Verkehrsstrassen – aus sich heraus in hinreichender Weise verständlich sind. Die darüber hinaus in der Erläuterungskarte Güterverkehrsnetz enthaltenen Inhalte haben lediglich allgemein informativen Charakter und sind den Informationsmedien der jeweiligen Verkehrs- bzw. Aufgabenträger zu entnehmen.

8.4.6 Erläuterungskarte „Straßen“ (Streichung gegenüber GEP99)

Auf die Erläuterungskarte des GEP99 Straßen wird verzichtet, da die inhaltlichen Vorgaben des Regionalplans – insbesondere zur Sicherung von Verkehrsstrassen – aus sich heraus in hinreichender Weise verständlich sind. Die darüber hinaus in der Erläuterungskarte Straßen enthaltenen Inhalte haben lediglich allgemein informativen Charakter und sind den Informationsmedien der jeweiligen Verkehrs- bzw. Aufgabenträger zu entnehmen.

8.4.7 Erläuterungskarte „Abfallwirtschaft“ (Streichung gegenüber GEP99)

Auf die Erläuterungskarte des GEP99 Abfallwirtschaft wird verzichtet, da die inhaltlichen Vorgaben des Regionalplans aus sich heraus in hinreichender Weise verständlich sind. Die in der Erläuterungskarte Abfallwirtschaft enthaltenen Inhalte haben lediglich allgemein informativen Charakter und sind den Informationsmedien der entsprechenden Fachplanung zu entnehmen.

8.4.8 Erläuterungskarte 10 „Steinkohle und Salzbergbau“ (Streichung gegenüber GEP99)

Auf die Erläuterungskarte des GEP99 Steinkohle- und Salzbergbau wird verzichtet, weil im Planungsraum Düsseldorf durch Wegfall der zum RVR-Gebiet gehörenden Kommunen kein Steinkohle- oder Salzbergbau mehr betrieben wird.

9. Umgang mit den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung

9.1 Einführung

Gemäß der Vorgaben des § 9 ROG wurde für die Fortschreibung des Regionalplanes (GEP99) eine strategische Umweltprüfung durchgeführt und als zentraler Bestandteil der Umweltprüfung ein Umweltbericht erarbeitet. In diesem sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplanes auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern ermittelt, beschrieben und bewertet worden (vgl. hierzu „Umweltprüfung zur Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf“ (Umweltbericht Textteil inklusive Anhänge) Büro Bosch und Partner GmbH im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf, Juli 2014, im Folgenden: „Umweltbericht“). Der Umweltbericht hat dabei sowohl die beabsichtigten textlichen als auch die zeichnerischen Darstellungen des RPD einer Bewertung unterzogen.

Dieses Kapitel 9 dient dazu, die Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bei der Planaufstellung zu dokumentieren und dabei insbesondere das Festhalten an raumordnerischen Festlegungen mit voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen einer erhöhten Begründung und Abwägung zu unterziehen. Es sei an dieser Stelle daran erinnert, dass der gesamte Prozess der Planentwurfserarbeitung begleitet war von dem Bestreben, möglichst konfliktfreie Bereiche oder Trassenverläufe zu identifizieren. Verwiesen wird auf die vorlaufenden Kapitel, in dem die Festlegungen begründet und deren raumordnerische Notwendigkeit ausführlich dargelegt wurde. Das Kapitel 7 zeigt für die verräumlichten Plandarstellungen die jeweils hinterlegten konzeptionellen Überlegungen auf. An diese Begründungszusammenhänge wird im Folgenden angeknüpft soweit für bestimmte Festlegungen erhebliche Umweltauswirkungen zu diskutieren sind. Festlegungen und Plandarstellungen, welche sich im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichtes im Sinne der regionalplanerischen Prüftiefe als unkritisch herausgestellt haben, müssen in diesem Kapitel keiner besonderen Begründung mehr zugeführt werden.

Das Unterkapitel 9.2 wird dabei zunächst die im Umweltbericht ermittelten, voraussichtlichen Umweltauswirkungen der textlichen Ziele und Grundsätze des Regionalplanes in den Blick nehmen. Anschließend werden die verräumlichten, zeichnerischen Darstellungen diskutiert (Kapitel 9.3), soweit sich auf Grundlage der im Umweltbericht vorgenommenen Prüfmethodik im Ergebnis erhebliche Umweltauswirkungen gezeigt haben. Zu jeder konfliktbehafteten Bereichsdarstellung wird im Einzelnen aufgezeigt und begründet, ob die Fläche auf Grundlage des Ergebnisses aus dem Planentwurf herausgenommen wurde, ggf. in einem anderen alternativen Flächenzuschnitt beibehalten wurde oder aber aufgrund anderer gewichtiger Belange trotz erheblicher Umweltauswirkungen unverändert beibehalten wird. Des Weiteren wird aufgezeigt, welche anderen Alternativen zusätzlich geprüft wurden und die letztliche Auswahl begründet.

Für einzelne Flächen war darüber hinaus eine besondere Betrachtung des europäischen Natura 2000 Gebietsschutzes erforderlich. Soweit Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind gem. § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35 BNatSchG) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 bzw. § 35 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet (VS-Gebiet) erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen. Bzgl. der Vorgehensweise bei Natura 2000-Prüfungen und deren Ergebnisse wird auf den Umweltbericht und seine Anhänge verwiesen. (vgl. „Umweltprüfung zur Fortschreibung des Regionalplanes“ hierzu insbesondere Anhang B). Soweit nach Ablauf der entsprechenden Prüfungen nicht ausgeschlossen werden kann, dass erhebliche Beeinträchtigungen bestehen, sind im Sinne von § 34 Abs. 3 BNatSchG zumutbare Alternativen zu suchen sowie zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses darzulegen (FFH-VP der Stufe 3). In diesem Zusammenhang sind insbesondere alternative Standorte zu betrachten. Derartige potentiell konfliktbehaftete Flächen werden ebenso in diesem Kapitel diskutiert und ggf. ein Festhalten unter den Ausnahmetatbeständen des § 34 Abs. 3 BNatSchG besonders dargelegt.

9.2 Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen textlicher Darstellungen

Im Sinne einer vollumfänglichen Betrachtung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des RPD wurden unter dem Kapitel 5 des Umweltberichtes auch die Wirkungen der textlichen Ziele und Grundsätze soweit möglich und dem Abstraktionsgrad der Regionalplanung entsprechend untersucht und bewertet. Bzgl. genauerer Methodik und Ergebnisse wird auf den Umweltbericht verwiesen (vgl. hierzu insbesondere Kap. 2.4 und Kap. 5 des Umweltberichtes). Die Bewertung konnte überwiegend nur als raumunspezifische Trendeinschätzung im Rahmen einer verbal argumentativen Betrachtung erfolgen. Bei einzelnen textlichen Festlegungen, welche einen unmittelbaren Bezug zu zeichnerischen Festlegungen haben, wurde insoweit auch auf die Prüfung einzelner Bereichsdarstellungen verwiesen. Soweit für die räumlich unspezifischen Festlegungen überhaupt voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen im Umweltbericht im Sinne einer Trendeinschätzung vermutbar waren, soll auf Grundlage der ausführlichen Herleitungen der Regelungen in den Kapitel 2,3,4 und 5 dieser Begründung das Festhalten an den Festlegungen begründet werden.

9.3 Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zeichnerischer Darstellungen

Im Rahmen der Umweltprüfung ist eine vollumfängliche Betrachtung möglicher Umweltauswirkungen zeichnerischer Darstellungen erfolgt. D.h. es wurden auch Planinhalte ohne negative bzw. mit voraussichtlich positiven Umweltauswirkungen mindestens einer verbal-argumentativen Bewertung zugeführt.

Im Sinne der im Umweltbericht dargestellten, abgestuften Prüfmethode (vgl. Kap. 2 des Umweltberichtes) erfolgte eine vertiefte raumbezogene Betrachtung (Erarbeitung von Prüfbögen) für die Darstellungen, die insbesondere eine künftige siedlungs- bzw. bauliche Inanspruchnahme auf raumordnerischer Ebene vorbereiten und somit grundsätzlich erhebliche Umweltauswirkungen ermöglichen. Dabei wurden nicht nur reine Neudarstellungen, sondern auch regionalplanerische Reserven in den Prüfumfang einbezogen. Die nachfolgende Tabellenstruktur arbeitet kongruent zur Reihenfolge des Kapitels 7 der Begründung (Begründung zu den zeichnerischen Darstellungen) die einzelnen regionalplanerischen Darstellungstypen ab und weist auf besonders abwägungsrelevante Ergebnisse des Umweltberichtes im Einzelnen hin. Soweit der Umweltbericht im Rahmen der Erarbeitung eines Prüfbogens unter den Maßstäben seiner Prüfmethode zu dem Ergebnis gelangt ist, dass erhebliche Umweltauswirkungen durch die Darstellung zu erwarten sind, wird die Fläche nachfolgend unter dem jeweiligen Planzeichen diskutiert. Die Flächendarstellungen mit positivem/unproblematischem Ergebnis im Umweltbericht werden im Kapitel 9 nicht noch einmal diskutiert. Soweit unter einzelnen Planzeichen demnach Kommunen nicht benannt sind, bedeutet dies, dass sich in diesem Fall kein kritisches Prüfbogenergebnis zeigte.

Die jeweilig angegebene Flächenbezeichnung entspricht der Benennung des entsprechenden Prüfbogens im Umweltbericht. Für jeden dieser Bereiche wird im Folgenden der beabsichtigte Umgang mit dem Ergebnis des Umweltberichtes dokumentiert. Des Weiteren werden zu einzelnen Flächen auch anderweitige, geprüfte Alternativen diskutiert. Soweit an einer Flächendarstellung trotz voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen festgehalten werden muss, wird dies besonders begründet. Dabei wird nicht nur allgemein auf das betroffene Schutzgut Bezug genommen, sondern es werden die jeweils im Prüfbogen konkret betroffenen Kriterien zu den einzelnen Schutzgütern angesprochen und in der Abwägung erläutert.

Naturgemäß sind insbesondere einzelne Darstellungen zu ASB, GIB und Windkraft häufiger zu diskutieren. Sind dabei im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung einzelne Kriterien besonders häufig und gleichgeartet betroffen, wird die Betroffenheit zunächst allgemein umfassend behandelt. Bei der Beschreibung und Abwägung einzelner Flächen sollen auf diese Weise unnötige Doppelungen vermieden werden.

9.3.1 Siedlungsraum

SIEDLUNGSRAUM PLANZEICHEN A) ALLGEMEINE SIEDLUNGSBEREICHE

Im Rahmen der Umweltprüfung sind sowohl ASB-Neudarstellungen als auch geeignete regionalplanerische ASB-Reserven des Regionalplanes GEP99, an welchen auch künftig festgehalten werden soll, einer räumlich-konkreten Prüfung unterzogen worden. Die Festlegungen sind Teil einer begründeten planerischen Gesamtkonzeption, welche im Gegenstromprinzip unter Berücksichtigung der Hinweise der Städte und Gemeinden in der Planungsregion erarbeitet wurden. Die Konzeption für die zeichnerische Darstellung der ASB, wie sie in Kapitel 7.1.1 der Begründung dargestellt ist, hat neben vier anderen wesentlichen Zielsetzungen als grundlegendes Ziel möglichst restriktionsfreie Bereiche im Sinne des Natur- und Umweltschutzes auszuwählen (vgl. Kap. 7.1.1.9). Trotz allem verbleiben Flächen, deren Festlegung gemäß Ergebnis des Umweltberichtes erhebliche Umweltauswirkungen erwarten lassen. Diese Umweltauswirkungen und der Eingriff in den Naturhaushalt durch die Entwicklung der Siedlungspotentiale werden durch den Belang der bedarfsgerechten Entwicklung von Siedlungsbereichen begründet. Der Umgang mit den als kritisch bewerteten Flächen wird nachfolgend erläutert und ein Festhalten an Flächendarstellungen besonders begründet.

Im Zuge der Auswertung der Prüfbogenergebnisse zu dieser Bereichsdarstellung haben bestimmte Kriterien der Umweltprüfung häufiger zu einer Erheblichkeitsbewertung von Flächen geführt. Um unnötige Doppelungen innerhalb einzelner Flächenbeschreibungen zu vermeiden, soll die Betroffenheit des Schutzgutes Boden (mit dem Kriterium besonders schutzwürdige Böden) sowie die Betroffenheit des Schutzgutes Mensch (in Bezug auf das Kriterium „Nähe zu emittierender Planfestlegung im Umfeld“) einer allgemeinen Abwägung zugeführt werden.

- Schutzgut Boden - Kriterium: Vorkommen schutzwürdiger Böden:

Wie aus dem Umweltbericht hervorgeht, ist die Betroffenheit schutzwürdiger Böden eines der Kriterien, welches im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung bei zahlreichen Plandarstellungen zu einer Einstufung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen als „erheblich“ führt. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass schutzwürdige Böden in der Planungsregion Düsseldorf weit verbreitet sind. Der Anteil der schutzwürdigen Böden (Schutzwürdigkeit hoch – sehr hoch) an der Gesamtfläche liegt in der Planungsregion bei rund 30%. Daran haben die Böden mit Filter- und Pufferfunktion einen Anteil von rund 84%, während Böden mit Biotopentwicklungsfunktion mit einem Anteil von 12% und Böden mit Archivfunktion mit einem Anteil von knapp 4% an den oben genannten schutzwürdigen Böden vertreten sind. Bezogen auf die Gesamtfläche beträgt dieser Anteil, differenziert nach den einzelnen Funktionen, 26 % (Filter- und Pufferfunktion), 3,7 % (Biotopentwicklungsfunktion) bzw. ca. 1% (Archivfunktion) (Geologischer Dienst NRW 2012).

Aus der sehr unterschiedlichen flächenmäßigen Verbreitung der schutzwürdigen Böden - je nach der betroffenen Bodenteilfunktion - ist erkennbar, dass eine ihrer Schutzwürdigkeit angemessene Berücksichtigung nur bedingt auf der Ebene der Regionalplanung erfolgen kann. Soweit in einzelnen Teilregionen, wie z.B. in einigen Städten und Gemeinden im Rhein-Kreis Neuss, schutzwürdige Böden nahezu flächendeckend verbreitet sind, handelt es sich dabei überwiegend um schutzwürdige Böden mit Filter- und Pufferfunktion. Insbesondere diese schutzwürdigen Böden können daher bei der Darstellung neuer Siedlungsbereiche, soweit ein Bedarf hierfür vorliegt, weder auf der Ebene der Regionalplanung noch auf nachfolgenden Planungsebenen vollständig ausgenommen werden. Dies gilt insbesondere, wenn gleichzeitig weitere Schutzgüter und die in Kapitel 7.1.1. der Begründung dargelegten weiteren Anforderungen aus siedlungsstruktureller Sicht berücksichtigt werden sollen.

Für schutzwürdige Böden mit der Boden(teil-)funktion Biotopentwicklung gilt, dass sie einer erhöhten Abwägung unterliegen, wenn die tatsächliche Bedeutung der Bodenfunktion durch die naturschutzfachliche Bewertung (Biotopverbund) gestützt wird und es dadurch zu einer Einstufung der

Umweltauswirkungen als erheblich kommt; sofern Archivböden im Bereich neuer Siedlungsbereichsdarstellungen liegen, können diese auf der Grundlage großmaßstäbiger Karten auf den nachfolgenden Planungsebenen mit entsprechend höherer Detailschärfe angemessen berücksichtigt und von der Inanspruchnahme ausgenommen werden. Hierzu geben die Prüfbögen für die betroffenen Bereiche entsprechende Hinweise. Im Rahmen der schutzgutübergreifenden Bewertung erfolgt eine zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen, in welcher die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige Böden, als auch Art und Umfang der weiteren betroffenen Schutzgüter einfließen. Soweit trotz voraussichtlicher erheblicher Auswirkungen auf schutzwürdige Böden an bestehenden Flächenreserven festgehalten wird oder neue Siedlungsbereiche dargestellt werden, erfolgt dies mit Blick auf die Belange einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Insbesondere durch das Bestreben, raumordnerische Siedlungsbereichsdarstellungen auf die vorhandenen Infrastrukturen auszurichten, ergibt sich eine gewisse Standortgebundenheit bei der Darstellung neuer Siedlungsbereiche. Diese Darstellungen sollen im Sinne der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung dazu beitragen, Zersiedlung und eine damit verbundene weitere Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden zu vermeiden. Insoweit muss der Belang des Bodenschutzes zu Gunsten einer effektiven und bezogen auf andere denkbare Planungsalternativen auch freiraumschonenden Neuausweisung von Siedlungsdarstellungen zurücktreten. Darüber hinaus kann die Berücksichtigung der in den Prüfbögen dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und der Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen dazu beitragen, dass die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in den nachfolgenden Planungen reduziert oder ausgeschlossen werden können.

- Schutzgut Mensch – Kriterium: Vorkommen von emittierenden Planfestlegungen im Umfeld (1.500m)

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, wurde im Umweltbericht unter dem Kriterium Wohnen auch das Vorkommen von stark emittierenden Planfestlegungen im Umfeld von 1.500 m betrachtet (vgl. Umweltbericht Anhang A – Kap. 2.1.3.). Vor dem Hintergrund, dass die Festlegung von allgemeinen Siedlungsbereichen vorrangig die künftige planungsrechtliche Sicherung von Wohnnutzungen zur Folge hat, wurde überprüft inwieweit dabei in bereits durch mögliche Emissionen vorbelastete Räume hineinentwickelt wird. Dabei wurde im Sinne eines worst-case Ansatzes in der gutachterlichen Bewertung von Entfernungen bis 1.500 m ausgegangen. Naturgemäß führt dies in der dichtbesiedelten Planungsregion Düsseldorf im Rahmen der Prüfung einzelner Bereiche, häufiger zu einer Erheblichkeitsbewertung im Rahmen der SUP. Mit Blick auf das Bestreben die Siedlungsentwicklung möglichst auf die vorhandenen Strukturen auszurichten und eine fortschreitende Zersiedlung zu vermeiden, ergibt sich jedoch eine gewisse Standortgebundenheit bei der Darstellung neuer Siedlungsbereiche, bzw. beim Festhalten an regionalplanerisch sinnvollen Siedlungsreserven. Insoweit ist es auch nicht in allen Fällen vermeidbar, dass Flächen in einer gewissen Nähe zu vorhandenen Emittenten (in d. R. größere Straßen) liegen, sich jedoch trotz allem in der Gesamtabwägung als sinnvoll erweisen. Gerade bei der Betroffenheit dieses Kriteriums gilt es überdies zu berücksichtigen, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen noch weitergehende Steuerungsinstrumentarien zum Umgang mit vorhandenen Vorbelastungen im Umfeld bestehen (bspw. Gliederung von Baugebieten etc.). Insoweit muss dieser Belang zu Gunsten einer effektiven und bezogen auf andere denkbare Planungsalternativen auch freiraumschonenden Neuausweisung von Siedlungsdarstellungen zurücktreten. Dass es auf nachfolgenden Planungsebenen ggf. eine zu berücksichtigende Problematik geben kann, ist durch das Ergebnis des Prüfbogens im Umweltbericht sowie durch die Abwägung in diesem Kapitel dokumentiert.

Flächenbezeichnung/Kommune	Begründung für die Beibehaltung oder Veränderung der Bereichsdarstellung bei festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen in der SUP
Düsseldorf	
Düs_036__ASB (Vorschlag-29 KommG)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion sowie einer Überschneidung mit einem 300m-Puffer um den Biotopverbund von herausragender Bedeutung „Hamm-Volmerswerther Deichvorland“.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe zu Beginn der Tabelle dargelegte Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden.</p> <p>Der geplante ASB soll trotz der Überschneidung mit der Pufferfunktion zum Biotopverbund und der sich daraus ergebenden erheblichen Umweltauswirkungen beibehalten werden, da in der Stadt Düsseldorf ein hoher Wohnbauflächenbedarf besteht, der aufgrund fehlender geeigneter Standorte nicht gedeckt werden kann. Alternativen bestehen nicht aufgrund der hohen Freiraumwertigkeiten und der hohen Siedlungsdichte. Zudem ist der Bereich einer von nur zwei Bereichen, die bereits im GEP99 als Sondierbereich für eine zukünftige Siedlungsentwicklung vorgehalten wurden. Innerhalb des neu dargestellten ASB befindet sich bereits eine Bebauung entlang der Straßen (Auf der Böck, Hinter der Böck, Aderkirchweg), weshalb es sich hier nicht um einen Neuansatz im unberührten Freiraum handelt. Zudem ist die Fläche durch den bestehenden S-Bahnanschluss und die Straßenlinie Hamm gut angebunden (S-Bahn und Straßenbahn), auch liegt der neue ASB nah zur Düsseldorfer Innenstadt. Deshalb soll der Standort trotz zu erwartender erheblicher Umweltauswirkungen im Plan dargestellt und als Entwicklungspotential bewertet werden.</p>
Düs_055__ASBRES (11-C2), Düs_057__ASBRES (11-C3)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Flächendarstellung wird verändert.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion (schutzwürdige Böden), der Überlagerung mit einem HQ100-Überschwemmungsgebiet („2756_Anger“) sowie aufgrund einer Überschneidung mit der regionalen Kulturlandschaft „Bereich zwischen Mündelheim, Rahm und Kalkum (Duisburg, Düsseldorf)“. Die ASB-Reserve Düs_055__ASBRES (11-C2) wird aufgrund der Umweltauswirkungen komplett zurückgenommen. Die benachbarte Reserve Düs_057__ASBRES (11-C3) erhält einen anderen Zuschnitt und wird als Alternativenfläche erneut geprüft (s.u.).</p>

<p>Düs_057__ASBRES (11-C3) - <i>Alternative</i></p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion (schutzwürdige Böden), der Überlagerung mit einem HQ100-Überschwemmungsgebiet („2756_Anger“) sowie aufgrund einer Überschneidung mit der regionalen Kulturlandschaft „Bereich zwischen Mündelheim, Rahm und Kalkum (Duisburg, Düsseldorf)“.</p> <p>Diese Umweltauswirkungen stehen dem Belang der bedarfsgerechten Siedlungsausweisung gegenüber. In der Stadt Düsseldorf stehen aufgrund der dichten Siedlungsstruktur und bei einem hohen Wohnbauflächenbedarf nur wenige Flächen zur Option. Der Standort ist zudem verkehrstechnisch in der Nähe zum S-Bahnhof gut angebunden. Der Standort ist außerdem eine ASB-Reserve aus dem GEP99, bei der die Kommune signalisiert hat, daran dauerhaft festhalten zu wollen. Deshalb soll der Standort trotz zu erwartender erheblicher Umweltauswirkungen im Plan dargestellt und als Entwicklungspotential bewertet werden. Die Überlagerung mit dem Überschwemmungsbereich konnte durch den Neuzuschnitt verkleinert werden. Die verbliebene Konfliktfläche ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen.</p>
<p>Düs_058__ASBRES (11-C4), Düs_062__ASBRES (11-C1)</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion (schutzwürdige Böden) sowie aufgrund einer Überschneidung mit der regionalen Kulturlandschaft „Bereich zwischen Mündelheim, Rahm und Kalkum (Duisburg, Düsseldorf)“.</p> <p>Diese Umweltauswirkungen stehen dem Belang der bedarfsgerechten Siedlungsausweisung gegenüber. In der Stadt Düsseldorf stehen aufgrund der dichten Siedlungsstruktur und einem hohen Wohnbauflächenbedarf nur wenige Flächen für die Siedlungsentwicklung zur Option. Der Standort ist zudem verkehrstechnisch in der Nähe zum S-Bahnhof gut angebunden. Der Standort ist außerdem eine ASB-Reserve aus dem GEP99, bei der die Kommune signalisiert hat, daran dauerhaft festhalten zu wollen. Deshalb soll der Standort trotz zu erwartender erheblicher Umweltauswirkungen im Plan dargestellt und als Entwicklungspotential bewertet werden.</p>

Krefeld	
Kre_034__ASB (0014-24)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion und aufgrund des Vorkommens von stark emittierenden Planfestlegungen (BAB 44) im Umfeld. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Gleiches gilt für die Auswirkungen der stark emittierenden Planfestlegung (BAB 44) im Umfeld.</p>
Kre_ASBRES_B_003 (0014-66)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion und aufgrund des Vorkommens von stark emittierenden Planfestlegungen (BAB 44) im Umfeld. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Gleiches gilt für die Auswirkungen der stark emittierenden Planfestlegung (BAB 44) im Umfeld.</p>
Kre_ASBRES_008 (0014-68)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund einer Überschneidung mit einem 300m-Puffer um das Naturschutzgebiet KR-009 „Riethbenden“. Hier ist eine kleine Fläche im Osten der Reserve betroffen. Da zwischen dem Naturschutzgebiet und der ASB-Reserve vorhandene Bebauung liegt, wird nicht davon ausgegangen, dass das Naturschutzgebiet durch die Inanspruchnahme der Reserve gefährdet wird. Die Problematik wird auf der nachfolgenden Bauleitplanebene geregelt.</p> <p>Weiterhin wird im neuen Regionalplan der Raum neu geordnet, das Naturschutzgebiet als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) dargestellt. Es wird somit in seiner Funktion gesichert.</p>

Mönchengladbach	
Mön_005__ASBRES (15-RPB 6)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion (schutzwürdige Böden) sowie aufgrund des Vorkommens von stark emittierenden Planfestlegungen (BAB 52) im Umfeld.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Gleiches gilt für die Auswirkungen der stark emittierenden Planfestlegung (BAB 52) im Umfeld.</p>
Mön_010__ASBRES (15-RPB 4)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion (schutzwürdige Böden) sowie aufgrund des Vorkommens von stark emittierenden Planfestlegungen (BAB 44) im Umfeld.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Gleiches gilt für die Auswirkungen der stark emittierenden Planfestlegung (BAB 44) im Umfeld.</p>
Remscheid	
Rem_024_ASB	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen auf ein Naturschutzgebiet und bedeutende Kulturlandschaften zu erwarten.</p> <p>Diese ASB-Ergänzung ist ausschließlich für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen. Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet NSG „Westerholt“ (Umfeld) und die Teilinanspruchnahme des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches (im Süden des Plangebietes) kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden. Aufgrund fehlender Alternativen und des im Siedlungsmonitoring 2012 von der Stadt Remscheid nachgewiesenen Fehlbedarfes, bleibt diese ASB Reserve für eine gewerbliche Entwicklung weiter dargestellt.</p>

Solingen	
Sol_002_ASBRES	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf schutzwürdige Böden und bedeutende Kulturlandschaften. Diese ASB Reserve ist ausschließlich für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen. Die Umweltauswirkungen stehen dem Belang der bedarfsgerechten Siedlungsausweisung der Stadt Solingen entgegen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Auf die Teilinanspruchnahme des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden.</p>
Sol_007_ASBRES/ Sol_043_ASB	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Flächendarstellung wird geändert.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Naturschutzgebiet, planungsrelevante Arten, geschützte Biotop, Biotopverbundfläche, schutzwürdige / klimarelevante Böden und bedeutende Kulturlandschaften. Diese ASB Reserve und ASB Ergänzung ist ausschließlich für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen. Aufgrund fehlender Alternativen und des im Siedlungsmonitoring 2012 von der Stadt Solingen nachgewiesenen Fehlbedarfes, bleibt diese ASB Reserve für eine gewerbliche Entwicklung, in reduzierter Form, weiter dargestellt. Der Bereich wird im nördlichen Bereich auf die Grenze des NSG SG-011_Mittleres Ittertal und Bayerter Bachtal reduziert und aus Gründen des Artenschutzes (Abstand zur verfahrenskritischen planungsrelevanten Art Gelbbauchunke) verkleinert. Der gesamte Bereich hat dann eine Größenordnung von ca. 20ha. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Die von der Planung betroffenen klimarelevanten Böden liegen im Übrigen am Rand der Darstellung in einem zum Teil bereits bebauten Bereich. Auf eine etwaige Betroffenheit kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen reagiert werden. Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet, die Teilinanspruchnahme des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches, die geschützten Biotop und Biotopverbundfläche (welche lediglich randlich in sehr geringem Umfang tangiert werden) kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden.</p>

Sol_007_ASBRES / Sol_043_ASB - Alternative	<p>Der Prüfbogen für einen alternativen Flächenzuschnitt hat ergeben: Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der alternativen Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen auf Naturschutzgebiete, Schutzwürdige Böden und bedeutende Kulturlandschaften zu erwarten. Diese ASB Reserve und ASB Ergänzung ist ausschließlich für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen. Aufgrund fehlender Alternativen und des im Siedlungsmonitoring 2012 von der Stadt Solingen nachgewiesenen Fehlbedarfes bleibt diese ASB Reserve für eine gewerbliche Entwicklung, in reduzierter Form, weiter dargestellt. Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet NSG ME-043: Ittertal (Umfeld) und NSG SG-011: Mittleres Ittertal und Bayerter Bachtal (Umfeld) und die Teilinanspruchnahme des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden.</p>
Wuppertal	
Wup_001_ASBRES)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Auf die Flächendarstellung wird verzichtet.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Naturschutzgebiete, geschützte Biotope, schutzwürdige Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile. Aufgrund der flächendeckenden Inanspruchnahme von geschützten Biotopen (GB4708-226_Krähenberger Bach und schutzwürdigen Biotopen (BK-4708-0086_Buchenwälder bei Obersiebeneick mit Quellwäldchen) und vor dem Hintergrund der Ergebnisse des Siedlungsmonitorings 2012, welches ausreichende Entwicklungspotentiale für Wohnflächen enthält, wird auf eine Darstellung dieser Fläche verzichtet.</p>
Wup_002_ASBRES	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Flächendarstellung wird geändert.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf geschützte Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile. Der Bereich der geschützten Biotope (GB4708-249 und GB-4708-248 und geschützten Landschaftsbestandteil LB 2.4.4 und LB 2.4.5 wird aus der Darstellung herausgenommen. Der Bereich hat eine Größenordnung von ca. 5,5ha.</p> <p>Es wird durch Bosch & Partner ein Prüfbogen für einen alternativen Flächenzuschnitt erstellt.</p>
Wup_002_ASBRES -Alternative	<p>Die Alternativenprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten</p>

Wup_005_ASBRES	<p>sind.</p> <p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Wohnen, schutzwürdige Böden und geschützte Landschaftsbestandteile.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Vorkommen einer stark emittierenden Planfestlegung im Umfeld wird auf die oben stehenden Ausführungen verwiesen.</p> <p>Auf den von der Darstellung betroffenen geschützten Landschaftsbestandteil kann vor dem Hintergrund seiner Lage und Größe im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden.</p> <p>Ergänzend zu den Erkenntnissen aus dem Umweltbericht und der Umweltprüfung hat sich im Rahmen der Hausabstimmung ergeben, dass Teile des Plangebietes innerhalb des Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) liegen. Im weiteren Bauleitplanverfahren bzw. in einer Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen ist der angemessene Abstand gutachterlich zu ermitteln.</p>
Wup_006_ASBRES	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf ein Naturschutzgebiet, Biotopverbundfläche, schutzwürdige Böden und klimarelevante Böden.</p> <p>Hier ist eine kleine Fläche im Südosten der Reserve betroffen. Aufgrund des landesplanerischen Maßstabes ist eine Reduzierung dieses Bereiches nicht erforderlich. Die Problematik wird auf der nachfolgenden Bauleitplanebene geregelt. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die betroffenen schutzwürdigen Böden siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden.</p> <p>Ergänzend zu den Erkenntnissen aus dem Umweltbericht und der Umweltprüfung hat sich im Rahmen der Hausabstimmung ergeben, dass Teile des Plangebietes innerhalb des Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) liegen. Im weiteren Bauleitplanverfahren bzw. in ei-</p>

	ner Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen ist der angemessene Abstand gutachterlich zu ermitteln.
Wup_014_ASBfGRES	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Naturschutzgebiete, geschützte Biotop und schutzwürdige/klimarelevante Böden.</p> <p>Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet und das im Plangebiet befindliche geschützte Biotop (GB-4609-405) kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die schutzwürdigen Böden siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Aufgrund der guten Anbindung (BAB 46 und B51), der fehlenden Alternativen und des im Siedlungsmonitoring 2012 von der Stadt Wuppertal nachgewiesenen Fehlbedarfes wird trotz der Inanspruchnahme klimarelevanter Böden an der Planung festgehalten.</p>
Kreis Kleve	
Emmerich	
Emm_011__ASB (2102-07.1)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit (Wohnen), da sich eine relevante stark emittierende Planfestlegung im Umfeld befindet, sowie auf die Bodenfunktion.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Des Weiteren gelten die oben stehenden Formulierungen zu Vorkommen von emittierenden Planfestlegungen im Umfeld (1.500m).</p>
Emm_ASBRES_001 (2102-13)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit (Wohnen), da sich eine relevante stark emittierende Planfestlegung im Umfeld befindet, sowie auf die Bodenfunktion.</p>

	<p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Des Weiteren gelten die oben stehenden Formulierungen zu Vorkommen von emittierenden Planfestlegungen im Umfeld (1.500m).</p>
<p>Goch</p>	
<p>Goc_ASBRES__001 (2104-2), Goc_006__ASB (2104-3), Goc_007__ASB (2104-4.1), Goc_008__ASB (2104-5)</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit (Wohnen), da sich eine relevante stark emittierende Planfestlegung im Umfeld befindet, sowie auf die Bodenfunktion.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Des Weiteren gelten die oben stehenden Formulierungen zu Vorkommen von emittierenden Planfestlegungen im Umfeld (1.500m).</p> <p>Ergänzend zu den Erkenntnissen aus dem Umweltbericht und der Umweltprüfung hat sich im Rahmen der Hausabstimmung ergeben, dass das Plangebiet innerhalb des Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) liegt. Im weiteren Bauleitplanverfahren bzw. in einer Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen ist der angemessene Abstand gutachterlich zu ermitteln.</p>
<p>Goc_ASBRES__002 (2104-1)</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“, im speziellen auf den 300m Pufferbereich des Naturschutzgebietes Niersaltarme und Mühlenteich sowie auf die Bodenfunktion.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Des Weiteren unterschreitet die geringfügige Betroffenheit des Pufferbereichs des Naturschutzgebietes den regionalplanerischen Maßstab. Eine Auseinandersetzung mit dem Schutzgut kann erst auf Ebene der Bauleitplanung erfolgen.</p>

Weeze	
Wee_ASBRES__002 (2116-16)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion (schutzwürdige Böden und klimarelevante Böden). Des Weiteren wurde die Flächeninanspruchnahme eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes sowie einer bedeutenden Kulturlandschaft festgestellt.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden.</p> <p>Die ASB Reserve tangiert lediglich an ihrem äußersten Rand das Schutzgut Klimarelevante Böden, in einer Größenordnung, welche den regionalplanerischen Maßstab unterschreitet. Eine Auseinandersetzung mit dem Schutzgut kann erst auf Ebene der Bauleitplanung erfolgen.</p> <p>Die erhebliche Umweltauswirkung auf die bedeutende Kulturlandschaft Kendel bei Gaesdonk (Goch, Weeze) sowie den unzerschnittenen verkehrsarmen Raum werden in Kauf genommen, da es im Gebiet der Gemeinde Weeze im Anschluss an den ZASB keine Standortalternativen gibt, die verträglicher sind. Der ZASB Weeze ist fast vollständig von unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen umgeben. Auch die bedeutende Kulturlandschaft umfasst große Bereiche angrenzend an den ZASB. Die Umweltauswirkungen stehen dem Belang der bedarfsgerechten Siedlungsausweisung und der sonstigen Standorteignung für eine Siedlungsentwicklung gegenüber.</p>
Kevelaer	
Kev_ASBRES_A_003 (2108-39)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktionen (schutzwürdige Böden und klimarelevante Böden).</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden.</p> <p>Die ASB Reserve tangiert lediglich an ihrem äußersten Rand das Schutzgut Klimarelevante Böden, in einer Größenordnung, welche den regionalplanerischen Maßstab unterschreitet. Eine Auseinandersetzung mit dem Schutzgut kann erst auf Ebene der Bauleitplanung erfolgen.</p>

Rees	
Rees_008__ASB (2111-02)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in veränderter Form festgehalten.</p> <p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, im speziellen auf Erholen (lärmarme Räume), Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete sowie die Bodenfunktion. Es wurde die Alternative Ree_ASBRES_B_001 (2111-01) geprüft.</p>
Ree_ASBRES_B_001 (2111-01)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit (Erholen (lärmarme Räume)) sowie auf die Bodenfunktion.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. An der Darstellung soll trotz der Beeinträchtigung des Kriteriums Erholen (lärmarme Räume) festgehalten werden, da der großräumige lärmarme Raum nur an seinem Rand betroffen ist. Zudem liegt die ASB Reserve am Rande des ZASB mit seiner sehr guten infrastrukturellen Ausstattung und hat eine besondere Bedeutung bei der Umsetzung des Zieles, die Siedlungsentwicklung auf die ZASB zu konzentrieren, um langfristig die Infrastruktur zu sichern.</p>
Rees_010__ASB (2111-04)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion sowie auf regionalbedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Die regionalbedeutende Kulturlandschaft Issel/Dingdener Heide wird lediglich am Rand in Anspruch genommen. Die erhebliche Umweltauswirkung wird in Kauf genommen, da der Standort in Anbindung an den ZASB liegt und infrastrukturell gut ausgestattet ist.</p>
Kreis Viersen Kempen	
Kem_001__ASBRES (2403-5b)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p>

	<p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion und aufgrund der Flächeninanspruchnahme eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes 10-50 qkm</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Die Überlagerung mit dem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum ist nur im Randbereich des unzerschnittenen Raumes gegeben. Unter anderem deshalb wird diese Beeinträchtigung in die Abwägung eingestellt.</p>
Viersen	
Vie_005_ASBRES (2408-29)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in veränderter Form festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Lage im Umfeld des NSG VIE-031 Fritzbruch, eines im Westen angrenzenden Biotopverbundes, sowie aufgrund der Lage innerhalb einer bedeutenden Kulturlandschaft (am Rand des RPD 091 Nordkanal).</p> <p>Die Umweltauswirkungen stehen dem Belang des Vertrauensschutzes und der sonstigen Standorteignung für eine Siedlungsentwicklung entgegen. Der Standort im Osten der Ortslage Süchteln stellt eine abschließende Verdichtung einer ohnehin schon in Anspruch genommenen Fläche dar. An die Fläche angrenzend sind im Flächennutzungsplan schon Bauflächen dargestellt. Die Reservesituation in Viersen ist vergleichsweise günstig. Die Fläche wurde deshalb auch für den Bedarf von In und Um Düsseldorf gemeldet und gerechnet. Deshalb soll der Standort in seinem Flächenzuschnitt nicht geändert und weiterhin im Plan dargestellt und als Entwicklungspotential bewertet werden.</p>
Niederkrüchten	
Nie_003_A_AS BRES (2405-1)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird nicht festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund des Vorkommens einer emittierenden Planfestlegung im Umfeld, zweier NSG im Umfeld (Raderveekes Bruch und Raderveekes Bruch/Lüttelforster Bruch) sowie aufgrund der Betroffenheit einer Kulturlandschaft (Tal der Schwalm).</p> <p>Die erheblichen Umweltauswirkungen stehen dem Belang des Vertrauensschutzes und der sonstigen Standorteignung für eine Siedlungsentwicklung entgegen. Allerdings ist der Standort eine nach Außen gerichtete</p>

	Siedlungserweiterung, die an dieser Stelle erhebliche Umweltauswirkungen erwarten lässt. Auf Grund der vergleichsweise günstigen Ausstattung mit Bereichsdarstellungen und den sonstigen Siedlungspotentialen in der Hauptortslage soll die Darstellung gestrichen und das entsprechende Entwicklungspotential nicht bewertet werden.
Rhein Kreis Neuss	
Stadt Grevenbroich	
Grev_027__ASB	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten. Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion sowie aufgrund des Vorkommens einer emittierenden Planfestlegung im Umfeld. Hierzu siehe oben stehende Ausführungen zur Abwägung im Falle der Betroffenheit dieser beiden Kriterien.
Stadt Kaarst	
Kaa_004__ASB Kaa_004__ASBRES Kaa_007__ASBRES	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten. Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion sowie aufgrund des Vorkommens einer emittierenden Planfestlegung im Umfeld. Hierzu siehe oben stehende Ausführungen zur Abwägung im Falle der Betroffenheit dieser beiden Kriterien.
Stadt Meerbusch	
Mee_002__ASBRES Mee_008__ASBRES Mee_015__ASB	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten. Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion sowie aufgrund des Vorkommens einer emittierenden Planfestlegung im Umfeld. Hierzu siehe oben stehende Ausführungen zur Abwägung im Falle der Betroffenheit dieser beiden Kriterien.
Mee_005_F_ASB	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten. Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion

	<p>(schutzwürdige Böden und klimarelevante Böden) sowie aufgrund des Vorkommens einer emittierenden Planfestlegung im Umfeld. Hierzu siehe oben stehende Ausführungen zur Abwägung im Falle der Betroffenheit dieser beiden Kriterien.</p> <p>Der Belang des Erhalts von klimarelevanten Böden muss in diesem Fall im Zuge der Abwägung mit dem Flächenbedarf der Kommune Düsseldorf (siehe Flächenranking In und Um Düsseldorf) und der hohen Standortgunst dieses Bereiches zurückgestellt werden.</p>
Stadt Neuss	
Neu_0012__ASBRES	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion sowie aufgrund des Vorkommens einer emittierenden Planfestlegung im Umfeld. Hierzu siehe oben stehende Ausführungen zur Abwägung im Falle der Betroffenheit dieser beiden Kriterien.</p>
Neu_014__ASBRES	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion sowie aufgrund des Vorkommens einer emittierenden Planfestlegung. Hierzu siehe oben stehende Ausführungen zur Abwägung im Falle der Betroffenheit dieser beiden Kriterien.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung wird dieser Eingriff in Abwägung zum Flächenbedarf gestellt und in Kauf genommen.</p>

Neu_007__ASBRES	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund des Vorkommens einer emittierenden Planfestlegung im Umfeld, der Lage innerhalb eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes sowie aufgrund der Lage innerhalb eines relevanten Puffers zu einem Naturschutzgebiet.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen der stark emittierenden Planfestlegung (BAB 46) siehe oben stehende Ausführungen.</p> <p>Der Bereich schließt an drei Seiten an vorhandenen Siedlungsbereich an, die Inanspruchnahme von unzerschnittenem, verkehrsarmem Raum ist deshalb gering. Auswirkungen auf das NSG auf der anderen Rheinseite sind durch die Lage in der Pufferzone gegeben. Im Rahmen der Abwägung wird dieser Eingriff jedoch in Abwägung zum Flächenbedarf gestellt und in Kauf genommen.</p>
Neu_002__ASBRES	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit des Naturschutzgebietes NSG Uedesheimer Rheinbogen im Umfeld und aufgrund des Vorkommens einer emittierenden Planfestlegung im Umfeld. Zu letzterer siehe oben stehende Ausführungen zur Abwägung im Falle der Betroffenheit des Kriteriums Boden. Die Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet werden gegenüber des Vertrauensschutzes der Kommunen und einer bedarfsgerechten Ausweisung in die Abwägung eingestellt.</p>
Kreis Mettmann	
Ratingen	
Rat_003_B_ASB	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Wohnen, schutzwürdige Böden und klimarelevante Böden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf schutzwürdige Böden siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Vorkommen einer stark emittierenden Planfestlegung im Umfeld wird auf die oben stehenden Ausführungen verwiesen.</p> <p>Die Darstellung betrifft außerdem klimarelevante Böden in einem schmalen Streifen im Zentrum des Plangebietes. Aufgrund der Lage des Schutzgutes ist ein veränderter Zuschnitt der Darstellung nicht möglich; da</p>

	<p>es sich jedoch um eine Inanspruchnahme in untergeordnetem Flächenumfang handelt, kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung in angemessener Weise hierauf eingegangen werden. An der Flächendarstellung wird festgehalten, da die vorgenannten Umweltauswirkungen dem Belang der bedarfsgerechten Siedlungsausweisung in Ratingen entgegenstehen.</p>
Rat_016_ASB	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Wohnen, Naturschutzgebiete, schutzwürdige Böden, klimarelevante Böden und bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>Diese ASB-Ergänzung ist ausschließlich für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen. Daher können die Auswirkungen auf das Schutzgut Wohnen hier nachrangig behandelt werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Vorkommen einer stark emittierenden Planfestlegung im Umfeld wird auf die oben stehenden Ausführungen verwiesen. Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet (NSG Ratinger Sandberge) und die im Südwesten liegende Inanspruchnahme des bedeutenden Kulturlandschaftsraumes kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die schutzwürdigen Böden siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Aufgrund der guten räumlichen Lage (nördlich der BAB 44, Anschlussstelle Ratingen Schwarzbach) und als Ergänzung des nördlichen angrenzenden ASB (Gewerbeflächen im FNP der Stadt Ratingen) wird trotz der Inanspruchnahme klimarelevanter Böden an der Darstellung festgehalten.</p>
Heiligenhaus	
Hei_002_C_ASB	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Naturschutzgebiete, Biotopverbundflächen, schutzwürdige Böden, geschützte Landschaftsbestandteile. Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet (NSG Me-22_Vogelsangbachtal) kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden. Die Biotopverbundfläche (VB-D.4607-023_Rinderbachtal) und der geschützte Landschaftsbestandteil (LB:B 2.8-91_Ehemalige Trasse Niederbergbahn) werden lediglich in untergeordnetem Umfang randlich betroffen; auch hierauf kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Der Bereich liegt zentrumsnah mit einer siedlungsstrukturell guten Ausstattung im Stadtgebiet von Heiligenhaus. Er ist baulich vorgeprägt. An der Darstellung wird festgehalten.</p>

Hei_003__ASBRES	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Naturschutzgebiete und schutzwürdige Böden. Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet (NSG Me-053_Angertal) kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Der Bereich ergänzt die bestehenden Siedlungsflächen südlich der Höseler Straße.</p>
Hei_003_A_ASBFGRES	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Naturschutzgebiete, schutzwürdige Böden, klimarelevante Böden und geschützte Landschaftsbestandteile. Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet (NSG Me-053_Angertal) und die Betroffenheit der geschützten Landschaftsbestandteile (LB: Quell- und Siepenbereich „Leibecker Bach“ und LB: Wäldchen „Werker Wald“) kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die schutzwürdigen Böden siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Klimarelevante Böden sind nur in sehr untergeordnetem Umfang randlich betroffen; auch hierauf kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung in angemessener Weise eingegangen werden. Aufgrund der guten räumlichen Lage (nördlich der BAB 44, Anschlussstelle Heiligenhaus) und der fehlenden größeren zusammenhängenden Gewerbeflächen im Stadtgebiet der Stadt Heiligenhaus wird an der Darstellung festgehalten.</p>
Erkrath	
Erk_007_A_ASBRES	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Wohnen, schutzwürdige Böden und klimarelevante Böden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die schutzwürdigen Böden siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Klimarelevante Böden sind nur in sehr untergeordnetem Umfang randlich betroffen; hierauf kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung in angemessener Weise eingegangen werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Vorkommen einer stark emittierenden Plan-</p>

	festlegung im Umfeld wird auf die oben stehenden Ausführungen verwiesen. Es handelt sich bei diesem Bereich um die einzige, größere zusammenhängende Reservefläche im Stadtgebiet von Erkrath. Obwohl der Bereich nicht im Ranking von „In und Um Düsseldorf“ gelistet wurde, liegt er günstig am S-Bahnhaltepunkt Hochdahl. An der Darstellung wird festgehalten.
--	---

SIEDLUNGSRAUM PLANZEICHEN B) ASB FÜR ZWECKGEBUNDE NUTZUNGEN (OHNE PLANZEICHEN BA)	
Die gewählte Prüfmethode und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.	

SIEDLUNGSRAUM PLANZEICHEN BA) FERIENEINRICHTUNGEN UND FREIZEITANLAGEN	
Im Rahmen der Umweltprüfung sind die neuen ASB-E und noch nicht bauleitplanerisch umgesetzten ASB-E - Reserven des Regionalplanes GEP99, an welchen auch künftig festgehalten werden soll, einer räumlich-konkreten Prüfung unterzogen worden. Die planerische Gesamtkonzeption, welche im Gegenstromprinzip unter Berücksichtigung der Hinweise der Städte und Gemeinden in der Planungsregion erarbeitet wurde, ist Kap. 7.1.3 zu entnehmen.	
Flächenbezeichnung/Kommune	Begründung für die Beibehaltung oder Veränderung der Bereichsdarstellung trotz festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen in der SUP
Goch	
Goc_005_ASBfzn (2104-ASBE19)	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf schutzwürdige Biotopverbundflächen, schutzwürdige Böden, unzerschnittene verkehrsarme Räume und bedeutende Kulturlandschaften. Die schutzwürdigen Böden befinden sich fast flächendeckend um die bestehenden Seen, die der Grund sind für die Planung des ASB-E, so dass es nicht möglich ist, eine Alternative zu entwickeln. Zudem sind große Teile des ASB-E, welche den schutzwürdigen Böden überlagern bereits bauleitplanerisch umgesetzt. Eine Reduzierung des ASB-E im Bereich der schutzwürdigen Böden ist somit nicht umsetzbar. Schutzwürdige Biotopverbundflächen sind kleinteilig im Norden des ASBE betroffen. Jedoch ist

	derzeit schon ersichtlich, dass auf der Bauleitplanebene (vgl. 83. FPÄ Goch) auf die naturräumlichen Gegebenheiten Rücksicht genommen wird. Die Kulturlandschaft Niers-Aue wird lediglich am Rand berührt, sodass trotz Umwelteinwirkungen an der Fläche festgehalten wird.
Velbert	
Vel_003_B_ASBfzN	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf Wohnen und schutzwürdige Böden. Der ASB-Z (Sport und Freizeitanlage) ist ausschließlich für eine Sport- und Freizeitnutzung vorgesehen. Daher können die Auswirkungen durch die stark emittierende BAB 44 im Umfeld hier nachrangig behandelt werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Vorkommen einer stark emittierenden Planfestlegung im Umfeld wird auf die im Kapitel zu ASB stehenden Ausführungen verwiesen. Schutzwürdige Böden sind randlich im Süden des ASB-Z betroffen. Auf diese Schutzfunktion kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden.</p>

SIEDLUNGSRaum PLANZEICHEN C) BEREICHE FÜR GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE NUTZUNGEN (OHNE PLANZEICHEN CA) UND ASB FÜR GEWERBE	
<p>Im Rahmen der Umweltprüfung sind sowohl GIB-Neudarstellungen als auch geeignete regionalplanerische GIB-Reserven des Regionalplanes GEP'99, an welchen auch künftig festgehalten werden soll, einer räumlich-konkreten Prüfung unterzogen worden. Gleiches gilt für neue ASB für Gewerbe. Die Festlegungen sind Teil einer begründeten planerischen Gesamtkonzeption, welche im Gegenstromprinzip unter Berücksichtigung der Hinweise der Städte und Gemeinden in der Planungsregion erarbeitet wurden. Die Konzeption für die zeichnerische Darstellung der GIB, wie sie in Kapitel 7.1.4 der Begründung dargestellt ist, hat neben vier anderen wesentlichen Zielsetzungen als grundlegendes Ziel möglichst restriktionsfreie Bereiche im Sinne des Natur- und Umweltschutzes auszuwählen. Trotz allem verbleiben Flächen, deren Festlegung gemäß Ergebnis des Umweltberichtes erhebliche Umweltauswirkungen erwarten lässt. Diese Umweltauswirkungen und der Eingriff in den Naturhaushalt durch die Entwicklung der Flächenpotentiale werden durch den Belang der bedarfsgerechten Entwicklung von gewerblich genutzten Bereichen begründet. Der Umgang mit den als kritisch bewerteten Flächen wird nachfolgend erläutert und ein Festhalten an Flächendarstellungen besonders begründet.</p> <p>Im Zuge der Auswertung der Prüfbogenergebnisse zu dieser Bereichsdarstellung haben bestimmte Kriterien der Umweltprüfung häufiger zu einer Erheblichkeitsbewertung von Flächen geführt. Um unnötige Doppelungen innerhalb einzelner Flächenbeschreibungen zu vermeiden, soll die Betroffenheit des Schutzgutes Boden (mit dem Kriterium besonders schutzwürdige Böden) einer allgemeinen Abwägung zugeführt werden.</p> <p><u>- Schutzgut Boden - Kriterium: Vorkommen schutzwürdiger Böden:</u> Wie aus dem Umweltbericht hervorgeht, ist die Betroffenheit schutzwürdiger Böden eines der Kriterien, welches im Rahmen der schutzgutbezo-</p>	

genen Bewertung bei zahlreichen Plandarstellungen zu einer Einstufung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen als „erheblich“ führt. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass der Anteil der schutzwürdigen Böden (Schutzwürdigkeit hoch – sehr hoch) an der Gesamtfläche in der Planungsregion bei rund 30% liegt. Daran haben die Böden mit Filter- und Pufferfunktion einen Anteil von rund 84%, während Böden mit Biotopentwicklungsfunktion mit einem Anteil von 12% und Böden mit Archivfunktion mit einem Anteil von knapp 4% an den oben genannten schutzwürdigen Böden vertreten sind. Bezogen auf die Gesamtfläche beträgt dieser Anteil, differenziert nach den einzelnen Funktionen 26 % (Filter- und Pufferfunktion), 3,7 % (Biotopentwicklungsfunktion) bzw. ca. 1% (Archivfunktion) (Geologischer Dienst NRW 2012). Aus der sehr unterschiedlichen flächenmäßigen Verbreitung der schutzwürdigen Böden - je nach der betroffenen Bodenteilfunktion – ist erkennbar, dass eine der Schutzwürdigkeit angemessene Berücksichtigung nur bedingt auf der Ebene der Regionalplanung erfolgen kann. Soweit in einzelnen Teilregionen, wie z.B. in einigen Städten und Gemeinden im Rhein-Kreis Neuss, schutzwürdige Böden nahezu flächendeckend verbreitet sind, handelt es sich dabei weit überwiegend um schutzwürdige Böden mit Filter- und Pufferfunktion. Insbesondere diese schutzwürdigen Böden können daher bei der Darstellung neuer Siedlungsbereiche, soweit ein Bedarf hierfür vorliegt, weder auf der Ebene der Regionalplanung noch auf nachfolgenden Planungsebenen vollständig ausgenommen werden. Dies gilt insbesondere, wenn gleichzeitig weitere Schutzgüter und die in Kapitel 7.1.4. der Begründung dargelegten weiteren Anforderungen aus siedlungsstruktureller Sicht berücksichtigt werden sollen. Für schutzwürdige Böden mit der Boden(teil-)funktion Biotopentwicklung gilt, dass sie einer erhöhten Abwägung unterliegen, wenn die tatsächliche Bedeutung der Bodenfunktion durch die naturschutzfachliche Bewertung (Biotopverbund) gestützt wird und es dadurch zu einer Einstufungen der Umweltauswirkungen als erheblich kommt; sofern Archivböden im Bereich von ASB-GE- und GIB- Darstellungen liegen, können diese auf der Grundlage großmaßstäbiger Karten auf den nachfolgenden Planungsebenen mit entsprechend höherer Detailschärfe angemessen berücksichtigt und von der Inanspruchnahme ausgenommen werden. Hierzu geben die Prüfbögen für die betroffenen Bereiche entsprechende Hinweise.

Im Rahmen der schutzgutübergreifenden Bewertung erfolgt eine zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen, in welchen die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige Böden, als auch Art und Umfang der weiteren betroffenen Schutzgüter einfließen. Soweit trotz voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige Böden an bestehenden Flächenreserven festgehalten wird oder neue GIB oder ASB-GE dargestellt werden, erfolgt dies mit Blick auf die Belange einer bedarfsgerechten Gewerbeflächenentwicklung. Insbesondere durch das Bestreben, raumordnerische Siedlungsbereichsdarstellungen auf die vorhandenen Infrastrukturen auszurichten, ergibt sich eine gewisse Standortgebundenheit bei der Darstellung neuer Bereiche. Diese Darstellungen sollen im Sinne der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung dazu beitragen, Zersiedlung und eine damit verbundene weitere Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden zu vermeiden. Insofern muss der Belang des Bodenschutzes zu Gunsten einer effektiven und bezogen auf andere denkbare Planungsalternativen auch freiraumschonenden Neuausweisung von Siedlungsdarstellungen zurücktreten. Darüber hinaus kann die Berücksichtigung der in den Prüfbögen dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und der Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen dazu beitragen, dass die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in den nachfolgenden Planungen reduziert oder ausgeschlossen werden können.

Flächenbezeichnung/Kommune	Begründung für die Beibehaltung oder Veränderung der Bereichsdarstellung trotz festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen in der SUP
Remscheid	
Rem_030_ASBG	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.

	<p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die schutzwürdige Böden, Naturschutzgebiete und Wasserschutzgebiete. Diese Umweltauswirkungen stehen dem Belang der bedarfsgerechten Siedlungsausweisung gegenüber. In der Stadt Remscheid stehen aufgrund der Topografie und einem Gewerbeflächenbedarf nur wenige Flächen zur Option. Der Standort ergänzt den Siedlungsraum Remscheid-Lennep-Hasenberg. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Die betroffene WSZ IIIa wird nur randlich in Anspruch genommen. Vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Maßstabs sind entsprechende Reaktionen hierauf im Rahmen nachfolgender Planungsschritte angemessen und möglich.</p>
Rem_016_A_GIB	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Naturschutzgebiete, schutzwürdige / klimarelevante Böden und bedeutende Kulturlandschaften. Diese Umweltauswirkungen stehen dem Belang der bedarfsgerechten Siedlungsausweisung sowie des Vertrauensschutzes und der sonstigen Standorteignung als eine der letzten großen zusammenhängenden Reserven für gewerbliche Entwicklungen in Remscheid entgegen. Der Standort ist überwiegend im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Remscheid bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden.</p> <p>Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden.</p>
Rem_023_GIB	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Naturschutzgebiete und schutzwürdige / klimarelevante Böden. Diese Umweltauswirkungen stehen dem Belang der bedarfsgerechten Siedlungsausweisung der Stadt Remscheid entgegen. Der Standort ist überwiegend im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Remscheid bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden.</p> <p>Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nut-</p>

	zungsformen eingegangen werden.
Rem_022_GIB	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Naturschutzgebiete und schutzwürdige Böden und geschützte Landschaftsbestandteile.</p> <p>Diese Umweltauswirkungen stehen dem Belang der bedarfsgerechten Siedlungsausweisung der Stadt Remscheid entgegen. Der Standort ist überwiegend im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Remscheid bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt. Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet und die Inanspruchnahme von geschützten Landschaftsbestandteilen kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden.</p>
Wuppertal	
Wup_060__GIB	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Naturschutzgebiete, schutzwürdige und klimarelevante Böden. Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet (NSG W-002_Dolinengelände) kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die betroffenen schutzwürdigen Böden siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Klimarelevante Böden sind von der Planung nur randlich in sehr untergeordnetem Flächenumfang betroffen; hierauf kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung in angemessener Weise eingegangen werden. Aufgrund der guten Anbindung (BAB 46 und B51), der direkt angrenzenden vorhandenen Gewerbeflächen, fehlender Alternativen und des im Siedlungsmonitoring 2012 von der Stadt Wuppertal nachgewiesenen Fehlbedarfes wird an der Planung festgehalten.</p>
Kreis Viersen	
Grefrath	
Gref_005_GISRES (2402-16)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>

	<p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion, bedeutender Kulturlandschaften (Nordkanal) sowie Bodendenkmäler (Nordkanal).</p> <p>Der Nordkanal ist an dieser Stelle eine an der Oberfläche nicht auszumachende Festlegung. Der Verlauf des Nordkanals kann im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden. Die Umweltauswirkungen stehen dem Belang der bedarfsgerechten Siedlungsausweisung gegenüber. Der Standort in Grefrath liegt unmittelbar angrenzend an den vorhandenen GIB und ist infrastrukturell günstig gelegen. Als Gegenzug für die Darstellung wurde im Norden des vorhandenen Standortes eine in den Freiraum gerichtete Fläche gestrichen. Im Vergleich zu vielen anderen Standorten, wurde dieser Standort von der Gemeinde als entwicklungsfähig eingestuft (andere GIB-Reserven aus dem GEP99 wurden gestrichen und seitens der Gemeinde wurden hierzu Prioritäten vorgelegt). Deshalb soll der Standort trotz zu erwartender erheblicher Umweltauswirkungen im Plan dargestellt und als Entwicklungspotential bewertet werden.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden.</p>
Nettetal	
Net_012_G IB (2404-1)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Flächendarstellung wird verändert.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion und des Gewässerschutzes. Dabei gibt es eine sehr kleinräumige Überlagerung zwischen der südlich angrenzenden Wasserschutzzone IIIA und dem neuen GIB.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Aufgrund der Überschneidung mit der WSZIIIA wird der GIB reduziert und wird als Alternativenfläche erneut geprüft. Die Alternativenprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind</p>
Kempen	
Kem_006__GIBRES (2403-15)	<p>Schutzgutübergreifend sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Ergänzend zu den Erkenntnissen aus dem Umweltbericht und der Umweltprüfung hat sich im Rahmen der Hausabstimmung ergeben, dass das Plangebiet innerhalb des Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) liegt. Im weiteren Bauleitplanverfahren bzw. in einer</p>

	Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen ist sicherzustellen, dass keine schutzbedürftigen Nutzungen geplant werden.
Rhein-Kreis Neuss	
Dormagen	
Dor_027__HAFEN (2301-43.10-B), Neu_001__HAFEN (2307-26), Dor_19__GIB (2301-43.10)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen bei sechs Kriterien (Naturschutzgebiet im Umfeld, schutzwürdige Biotope im Umfeld, schutzwürdige Böden, Überschwemmungsgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume, geschützter Landschaftsbestandteil) zu erwarten. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Alle anderen Belange werden den Bedarfen für Hafenflächen und für Gewerbe- und Industrieflächen gegenübergestellt. Aufgrund der Lage zwischen vorhandenen großen Gewerbe- und Industriebereichen, der Anbindung an den Rhein und an die vorhandene Schienentrasse eignet sich dieser Standort besonders für die kombinierte Entwicklung eines Hafenbereiches und eines industriellen Bereiches. Auch die Vorbelastung/Kontamination größerer Flächenanteile (Stichwort Zinkhütte) spricht für eine Wiedernutzung des Bereiches. Im Rahmen der Abwägung werden die erheblichen Umweltauswirkungen in Abgleich mit den genannten Argumenten in Kauf genommen.</p> <p>Ergänzend zu den Erkenntnissen aus dem Umweltbericht und der Umweltprüfung hat sich im Rahmen der Hausabstimmung ergeben, dass das Plangebiet innerhalb des Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) liegt. Im weiteren Bauleitplanverfahren bzw. in einer Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen ist sicherzustellen, dass keine schutzbedürftigen Nutzungen geplant werden.</p>
DOR_024__ASBG	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion sowie eines geschützten Landschaftsbestandteiles. Bzgl. der Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen.</p>

	<p>rungen zur Abwägung im Falle der Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Die im Plangebiet vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile sind sehr kleinteilig. Sie können ggf. im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden. Im Rahmen der Abwägung wird dieser Eingriff in Abwägung zum Flächenbedarf gestellt und in Kauf genommen.</p> <p>Ergänzend zu den Erkenntnissen aus dem Umweltbericht und der Umweltprüfung hat sich im Rahmen der Hausabstimmung ergeben, dass das Plangebiet innerhalb des Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) liegt. Im weiteren Bauleitplanverfahren bzw. in einer Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen ist sicherzustellen, dass keine schutzbedürftigen Nutzungen geplant werden.</p>
Neuss	
Neu_005__GIBRES (2307-R15)	<p>Schutzgutübergreifend sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Ergänzend zu den Erkenntnissen aus dem Umweltbericht und der Umweltprüfung hat sich im Rahmen der Hausabstimmung ergeben, dass das Plangebiet innerhalb des Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) liegt. Im weiteren Bauleitplanverfahren bzw. in einer Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen ist sicherzustellen, dass keine schutzbedürftigen Nutzungen geplant werden.</p>
Kaarst	
Kaa_006__ASBGRES	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion sowie der Lage in einer WSZ IIIA. Zu den Bodenfunktionen siehe oben stehende Ausführung. Da die ASB Reserve zukünftig als ASB-GE für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen ist, ergibt sich hieraus eine Betroffenheit für die Umwelt und möglicherweise eine erhebliche Umweltauswirkung. Die Reserve ist dann nur eingeschränkt für eine gewerbliche Nutzung geeignet. Da jedoch die Anbindung und die infrastrukturelle Ausstattung der Fläche sehr gut ist und ein Bedarf in der Region besteht, soll an einer Darstellung als ASB-GE festgehalten werden und im weiteren Verfahren geprüft werden, ob die Reserve umsetzbar ist. Ggf. wird sie als ASB ohne Zweckbindung dargestellt und für eine wohnbauliche Nutzung umgesetzt.</p>

Kreis Mettmann	
Heiligenhaus	
Hei_008__GIB	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Naturschutzgebiete, schutzwürdige Böden und bedeutende Kulturlandschaften. Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet (NSG Angertal) und die im Südwesten liegende kleinräumige Inanspruchnahme eines bedeutenden Kulturlandschaftsraumes (RPD 147_Angerbachtal/Schwarzbachtal/Homberger Hochfläche) kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Aufgrund der guten räumlichen Lage (südlich der BAB 44, Anschlussstelle Heiligenhaus) und der fehlenden größeren zusammenhängenden Gewerbeflächen im Stadtgebiet der Stadt Heiligenhaus wird an der Darstellung festgehalten.</p>
Hei_009__GIB	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Naturschutzgebiete, Biotopverbundflächen, schutzwürdige Böden und bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet (NSG Angertal), der im westlichen Bereich des Plangebietes überlagernden Biotopverbundfläche (VB-D-4607-003_Baulofsbruch, Angerbachtal mit Nebentälern und Sandgrube in der Bracht) und der im Südwesten liegenden kleinräumigen Inanspruchnahme des bedeutenden Kulturlandschaftsraumes (RPD 147_Angerbachtal/Schwarzbachtal/Homberger Hochfläche) kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Aufgrund der guten räumlichen Lage (südlich der BAB 44, Anschlussstelle Heiligenhaus) und der fehlenden größeren zusammenhängenden Gewerbeflächen im Stadtgebiet der Stadt Heiligenhaus wird an der Darstellung festgehalten.</p>
Velbert	
Vel_004_B_GIB, Vel_019_GIB	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.

	<p>lung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf schutzwürdige Böden und klimarelevante Böden.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die schutzwürdigen Böden siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Klimarelevante Böden sind nur in sehr untergeordnetem Umfang randlich betroffen; hierauf kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung in angemessener Weise eingegangen werden. Aufgrund der guten räumlichen Lage als Ergänzung der nördlichen angrenzenden GIB (Gewerbegebiet Röbbbeck) und des nachgewiesenen Fehlbedarfes der Stadt Velbert an verfügbaren, größeren und topografisch geeigneten Flächen, wird an der Darstellung festgehalten.</p>
<p>Wülfrath</p>	
<p>Wül_006__GIB, Wül_001_A_GIBRES</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf schutzwürdige Böden und klimarelevante Böden und bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die schutzwürdigen Böden siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Die Darstellung betrifft außerdem klimarelevante Böden in einem schmalen Streifen im Zentrum des Plangebietes. Aufgrund der Lage des Schutzgutes ist ein veränderter Zuschnitt der Darstellung nicht möglich; da es sich jedoch um eine Inanspruchnahme in untergeordnetem Flächenumfang handelt, kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung in angemessener Weise hierauf eingegangen werden. Der Bereich ist trotz der vorhandenen Restriktionen (Hoflagen, Hochspannungstrasse, Topografie) für die Stadt Wülfrath der einzige Bereich im Stadtgebiet, wo größere zusammenhängende Flächen für eine gewerbliche Nutzung entwickelt werden können. Die Abgrenzung entspricht, trotz der vorhandenen Restriktionen, dem regionalplanerischen Maßstab. Auf die Inanspruchnahme des bedeutenden Kulturlandschaftsraumes (KLB RPD 163_Nord Erbach) kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden.</p>
<p>Erkrath</p>	
<p>Erk_006__ASBG</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf schutzwürdige Böden / klimarelevante Bö-</p>

den und Überschwemmungsgebiete. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die schutzwürdigen Böden siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Klimarelevante Böden sind nur in sehr untergeordnetem Umfang randlich betroffen; hierauf kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung in angemessener Weise eingegangen werden. Aus regionalplanerischen Darstellungsgründen ist der gesamte Bereich als ASB-GE dargestellt. Auf das im Plangebiet befindliche Überschwemmungsgebiet HQ 100 Eselsbach, kann auf der nachfolgenden Bauleitplanebene eingegangen werden. Die im Prüfbogen angegebene Größe des Plangebietes von 16,7ha (brutto) lässt sich aufgrund der Restriktionen in diesem Bereich nur in einer Größenordnung von ca. 6ha für eine gewerbliche Entwicklung nutzen. Aufgrund der guten Anbindung an die BAB 46 wird an der Darstellung festgehalten.

SIEDLUNGSRAUM PLANZEICHEN CA) ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN

Die gewählte Prüfmethode und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

SIEDLUNGSRAUM PLANZEICHEN D) GIB FÜR FLÄCHENINTENSIVE GROßVORHABEN

Die gewählte Prüfmethode und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

SIEDLUNGSRAUM PLANZEICHEN E) GIB FÜR ZWECKGEBUNDENE NUTZUNGEN (OHNE EA, EB UND EC)

Im Zuge der Auswertung der Prüfbogenergebnisse zu dieser Bereichsdarstellung hat das Kriterium „schutzwürdiger Boden“ häufiger zu einer Erheblichkeitsbewertung von Flächen geführt. Um unnötige Doppelungen innerhalb einzelner Flächenbeschreibungen zu vermeiden, soll die Betroffenheit des Schutzgutes Boden (mit dem Kriterium besonders schutzwürdige Böden) einer allgemeinen Abwägung zugeführt werden.

- Schutzgut Boden – Kriterium: Vorkommen schutzwürdiger Böden:

Wie aus dem Umweltbericht hervorgeht, ist die Betroffenheit schutzwürdiger Böden eines der Kriterien, welches im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung bei zahlreichen Plandarstellungen zu einer Einstufung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen als „erheblich“ führt. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass schutzwürdige Böden in der Planungsregion Düsseldorf weit verbreitet sind. Der Anteil der schutzwürdigen Böden (Schutzwürdigkeit hoch – sehr hoch) an der Gesamtfläche beträgt in der Planungsregion rund 30%. Daran haben die Böden mit Fil-

ter- und Pufferfunktion einen Anteil von rund 84%, während Böden mit Biotopentwicklungsfunktion mit einem Anteil von 12% und Böden mit Archivfunktion mit einem Anteil von knapp 4% an den oben genannten schutzwürdigen Böden vertreten sind. Bezogen auf die Gesamtfläche beträgt dieser Anteil, differenziert nach den einzelnen Funktionen 26 % (Filter- und Pufferfunktion, 3,7 % (Biotopentwicklungsfunktion) bzw. ca. 1% (Archivfunktion) (Geologischer Dienst NRW 2012). Aus der sehr unterschiedlichen flächenmäßigen Verbreitung der schutzwürdigen Böden - je nach der betroffenen Bodenteilfunktion ist erkennbar, dass eine der Schutzwürdigkeit angemessene Berücksichtigung nur bedingt auf der Ebene der Regionalplanung erfolgen kann. Soweit in einzelnen Teilregionen, wie z.B. in einigen Städten und Gemeinden im Rhein-Kreis Neuss schutzwürdige Böden nahezu flächendeckend verbreitet sind, handelt es sich dabei weit überwiegend um schutzwürdige Böden mit Filter- und Pufferfunktion. Insbesondere diese schutzwürdigen Böden können daher bei der Darstellung neuer Siedlungsbereiche, soweit ein Bedarf hierfür vorliegt, weder auf der Ebene der Regionalplanung noch auf nachfolgenden Planungsebenen vollständig ausgenommen werden. Dies gilt insbesondere, wenn gleichzeitig weitere Schutzgüter und die in Kapitel 7.1.4 und 7.1.9 der Begründung dargelegten weiteren Anforderungen aus siedlungsstruktureller Sicht berücksichtigt werden sollen. Für schutzwürdige Böden mit der Boden(teil-)funktion Biotopentwicklung gilt, dass sie einer erhöhten Abwägung unterliegen, wenn die tatsächliche Bedeutung der Bodenfunktion durch die naturschutzfachliche Bewertung (Biotopverbund) gestützt wird und es dadurch zu einer Einstufungen der Umweltauswirkungen als erheblich kommt; sofern Archivböden im Bereich von Darstellungen für GIB für zweckgebundene Nutzungen liegen, können diese auf der Grundlage großmaßstäbiger Karten auf den nachfolgenden Planungsebenen mit entsprechend höherer Detailschärfe angemessen berücksichtigt und gegebenenfalls von der Inanspruchnahme ausgenommen werden. Hierzu geben die Prüfbögen für die betroffenen Bereiche entsprechende Hinweise.

Im Rahmen der schutzgutübergreifenden Bewertung erfolgt eine zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen, in welcher die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige Böden, als auch Art und Umfang der weiteren betroffenen Schutzgüter einfließen. Soweit trotz voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige Böden an bestehenden Flächenreserven festgehalten wird oder neue GIB mit Zweckbindung dargestellt werden, erfolgt dies mit Blick auf die Belange einer bedarfsgerechten Flächenentwicklung. Insbesondere durch das Bestreben, raumordnerische Siedlungsbereichsdarstellungen auf die vorhandenen Infrastrukturen auszurichten, ergibt sich eine gewisse Standortgebundenheit bei der Darstellung neuer Bereiche. Insoweit muss der Belang des Bodenschutzes zu Gunsten einer effektiven und bezogen auf andere denkbare Planungsalternativen auch freiraumschonenden Neuausweisung von Siedlungsdarstellungen zurücktreten. Darüber hinaus kann die Berücksichtigung der in den Prüfbögen dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und der Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen dazu beitragen, dass die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in den nachfolgenden Planungen reduziert oder ausgeschlossen werden können.

Flächenbezeichnung/Kommune	Begründung für die Beibehaltung der Bereichsdarstellung trotz festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen in der SUP
Niederkrüchten	
Nie_004_GIBfzN (2405-20 bis 24) Nie_004_GIB (2405-10)	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten. Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion, schutzwürdiger Biotope sowie aufgrund der Betroffenheit von Biotopen gemäß § 30 BNatschG bzw. § 62 LG-NW.

	<p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Die Umweltauswirkungen auf die biologische Vielfalt stehen zum einen der Belang der bedarfsgerechten Siedlungsausweisung gegenüber. Zum anderen sind die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt – hier auf die gesetzlich geschützten Biotope so kleinteilig und kleinflächig, dass diese Flächen im Rahmen der Bauleitplanung beachtet werden, wenn die gewerblichen Bauflächen konkretisiert werden, und somit diese Auswirkungen vermieden werden können. Allgemein gesprochen gibt es in vielen Siedlungsbereichen kleinteilige schutzwürdige Biotope, die in der Siedlungsentwicklung eine Einschränkung darstellen. Das hindert jedoch nicht daran den substantiellen Raum des GIB oder des ASB in Anspruch zu nehmen. Der Regionalplan hat für diese große Menge von maßstabsbedingten Kleinflächen direkt im ersten Siedlungsziel 3.1.1 „Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen“ in der Erläuterung folgende Regelung getroffen: „Über die dargestellten Freiraumbereiche hinaus gibt es auch innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche kleinteilige Flächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen können. Deren Entwicklung ist Aufgabe der Bauleitplanung oder der Landschaftsplanung.“ Zudem bewertet der Plangeber den Standort in Niederkrüchten als Sonderstandort (Stichwort Konversion). Eine Alternative besteht nicht. Deshalb soll der Standort trotz möglicher erheblicher Umweltauswirkungen im Plan dargestellt und als Entwicklungspotential bewertet werden.</p>
Emmerich	
Emm_010__HAFEN (2102-17)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion sowie unzerschnittene Verkehrsarme Räume.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Des Weiteren hat das Wasserstraßenverkehrs- und Hafenkonzept des Landes NRW einen hohen Bedarf an zusätzlichen Hafenumflächen in den Rheinhäfen festgestellt. Um den für den gesamten Planungsraum ermittelten zusätzlichen Flächenbedarf decken zu können, ist eine Darstellung des hier in Rede stehenden Bereiches erforderlich.</p> <p>Ergänzend zu den Erkenntnissen aus dem Umweltbericht und der Umweltprüfung hat sich im Rahmen der Hausabstimmung ergeben, dass das Plangebiet innerhalb des Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) liegt. Im weiteren Bauleitplanverfahren bzw. in einer Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen ist sicherzustellen, dass keine schutzbedürftigen Nutzungen geplant werden.</p>

Goch	
Goc_010__GIBfzN (2104-13)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in veränderter Form festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit eines Naturschutzgebietes im Umfeld (NSG Mühlenbruch), von Biotopverbundfläche, und eines schutzwürdigen Biotopes (BK-4202-013) sowie aufgrund der Lage eines geringfügigen Teils der Fläche innerhalb des Überschwemmungsbereichs der Niers. Des Weiteren wurde die Flächeninanspruchnahme eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes sowie einer bedeutenden Kulturlandschaft festgestellt.</p> <p>Es handelt sich bei dem Standort in Goch um eine Konversionsfläche, die als Sonderstandort gewertet wird. Es ist vorgesehen, die bereits bestehenden Hallen und versiegelten Flächen zu nutzen. Die festgestellten möglichen erheblichen Umweltauswirkungen stehen dem Belang der Brachflächenumnutzung und des Flächensparens gegenüber. Durch die Umnutzung der bestehenden Gebäude ist es möglich, andernorts unversiegelten Freiraum (z.B. landwirtschaftlich genutzte Fläche) zu schonen. Das Biotop BK-4202-013, der unzerschnittene verkehrsarme Raum und die Kulturlandschaft überlagern großräumig den gesamten Konversionsstandort und damit auch die bereits bestehenden Hallen. Da keine bauliche Verdichtung vorgesehen ist, wird an der Flächendarstellung trotz möglicher erheblicher Umweltauswirkungen festgehalten.</p> <p>Um eine erhebliche Betroffenheit durch die Inanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes und von Biotopverbundflächen zu vermeiden, wird die Flächendarstellung um die betroffenen Bereiche reduziert und wurde eine Alternativenprüfung veranlasst (siehe Goc_010_GIBfzN (2104-13) – <i>Alternative</i>).</p>
Goc_010_GIBfzN (2104-13) – <i>Alternative</i>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit eines Naturschutzgebietes im Umfeld (NSG Mühlenbruch) und eines schutzwürdigen Biotopes (BK-4202-013). Des Weiteren wurde die Flächeninanspruchnahme eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes sowie einer bedeutenden Kulturlandschaft festgestellt.</p> <p>Es handelt sich bei dem Standort in Goch um eine Konversionsfläche, die als Sonderstandort gewertet wird. Es ist vorgesehen, die bereits bestehenden Hallen und versiegelten Flächen zu nutzen. Die festgestellten mögli-</p>

	<p>chen erheblichen Umweltauswirkungen stehen dem Belang der Brachflächenumnutzung und des Flächensparens gegenüber. Durch die Umnutzung der bestehenden Gebäude ist es möglich, andernorts unversiegelten Freiraum (z.B. landwirtschaftlich genutzte Fläche) zu schonen. Das Biotop BK-4202-013, der unzerschnittene verkehrsarme Raum und die Kulturlandschaft überlagern großräumig des gesamten Konversionsstandort und damit auch die bereits bestehenden Hallen. Da keine bauliche Verdichtung vorgesehen ist, wird an der Flächendarstellung trotz möglicher erheblicher Umweltauswirkungen festgehalten.</p>
<p>Jüchen / Grevenbroich</p>	
<p>Jüc_009_GIBfzN Grev_042_GIBfzN</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft sind im Rahmen der planerischen Auseinandersetzung geprüft worden. Wegen der hier vorliegenden Gegebenheiten – Lage im ehemaligen Braunkohleabbaugebiet - wird die möglicherweise erhebliche Umweltauswirkung zunächst in Kauf genommen bzw. es wird auf Ebene der Bauleitplanung eine Klärung erfolgen. Der Standort ist besonders geeignet für die vorgesehene Entwicklung eines GIBfzN, da es sich um einen bimodalen Standort handelt und zudem ein Güterverteilzentrum im Norden entwickelt werden soll. Zudem ist angrenzend keine Wohnbebauung. Es gibt in der Planungsregion nur wenige Standorte mit einer vergleichbar guten Anbindung, gleichzeitig gibt es einen großen Bedarf an gewerblichen Bauflächen, die sich für die Ansiedlung von flächenintensiven Betrieben eignen. .</p> <p>Ergänzend zu den Erkenntnissen aus dem Umweltbericht und der Umweltprüfung hat sich im Rahmen der Hausabstimmung ergeben, dass das Plangebiet innerhalb des Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) liegt. Im weiteren Bauleitplanverfahren bzw. in einer Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen ist sicherzustellen, dass keine schutzbedürftigen Nutzungen geplant werden.</p>

<p>SIEDLUNGSRaum PLANZEICHEN EA) ÜBERTÄGIGE BETRIEBSANLAGEN UND EINRICHTUNGEN DES BERGBAUS</p>	
<p>Die gewählte Prüfmethode und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.</p>	

SIEDLUNGSRAUM PLANZEICHEN EB) STANDORTE DES KOMBINIERTEN GÜTERVERKEHRS

Im Zuge der Auswertung der Prüfbogenergebnisse zu dieser Bereichsdarstellung haben bestimmte Kriterien der Umweltprüfung häufiger zu einer Erheblichkeitsbewertung von Flächen geführt. Um unnötige Doppelungen innerhalb einzelner Flächenbeschreibungen zu vermeiden, soll die Betroffenheit des Schutzgutes Boden (mit dem Kriterium besonders schutzwürdige Böden) einer allgemeinen Abwägung zugeführt werden.

- Schutzgut Boden - Kriterium: Vorkommen schutzwürdiger Böden:

Wie aus dem Umweltbericht hervorgeht, ist die Betroffenheit schutzwürdiger Böden eines der Kriterien, welche im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung bei zahlreichen Plandarstellungen zu einer Einstufung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen als „erheblich“ führen. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass schutzwürdige Böden in der Planungsregion Düsseldorf weit verbreitet sind. Der Anteil der schutzwürdigen Böden (Schutzwürdigkeit hoch – sehr hoch) an der Gesamtfläche beträgt in der Planungsregion rund 30%. Daran haben die Böden mit Filter- und Pufferfunktion einen Anteil von rund 84%, während Böden mit Biotopentwicklungsfunktion mit einem Anteil von 12% und Böden mit Archivfunktion mit einem Anteil von knapp 4% an den oben genannten schutzwürdigen Böden vertreten sind. Bezogen auf die Gesamtfläche beträgt dieser Anteil, differenziert nach den einzelnen Funktionen 26 % (Filter- und Pufferfunktion, 3,7 % (Biotopentwicklungsfunktion) bzw. ca. 1% (Archivfunktion) (Geologischer Dienst NRW 2012). Aus der sehr unterschiedlichen flächenmäßigen Verbreitung der schutzwürdigen Böden - je nach der betroffenen Bodenteilfunktion ist erkennbar, dass eine der Schutzwürdigkeit angemessene Berücksichtigung nur bedingt auf der Ebene der Regionalplanung erfolgen kann. Soweit in einzelnen Teilregionen, wie z.B. in einigen Städten und Gemeinden im Rhein-Kreis Neuss schutzwürdige Böden nahezu flächendeckend verbreitet sind, handelt es sich dabei weit überwiegend um schutzwürdige Böden mit Filter- und Pufferfunktion. Insbesondere diese schutzwürdigen Böden können daher bei neuen Bereichsdarstellungen, weder auf der Ebene der Regionalplanung noch auf nachfolgenden Planungsebenen vollständig ausgenommen werden. Dies gilt insbesondere, wenn gleichzeitig weitere Schutzgüter und die in Kapitel 7.1.9. der Begründung dargelegten weiteren Anforderungen an die Deckung des voraussichtlichen quantitativen Bedarfes an Hafensflächen berücksichtigt werden sollen. Für schutzwürdige Böden mit der Boden(teil-)funktion Biotopentwicklung gilt, dass sie einer erhöhten Abwägung unterliegen, wenn die tatsächliche Bedeutung der Bodenfunktion durch die naturschutzfachliche Bewertung (Biotopverbund) gestützt wird und es dadurch zu einer Einstufung der Umweltauswirkungen als erheblich kommt.

Im Rahmen der schutzgutübergreifenden Bewertung erfolgt eine zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen, in die voraussichtliche erhebliche Auswirkungen auf schutzwürdige Böden, als auch Art und Umfang der weiteren betroffenen Schutzgüter einfließen. Soweit trotz voraussichtlicher erheblicher Auswirkungen auf schutzwürdige Böden an bestehenden Flächenreserven festgehalten wird oder neue Standorte dargestellt werden, erfolgt dies mit Blick auf die Belange einer bedarfsgerechten Entwicklung von Standorten des kombinierten Güterverkehrs. Insbesondere durch das Bestreben, derartige Bereichsdarstellungen auf die vorhandenen Infrastrukturen auszurichten, ergibt sich bei der Darstellung neuer Standorte eine gewisse Standortgebundenheit. Diese Darstellungen sollen im Sinne der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung dazu beitragen, Zersiedlung und eine damit verbundene weitere Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden zu vermeiden. Insoweit muss der Belang des Bodenschutzes zu Gunsten einer effektiven und bezogen auf andere denkbare Planungsalternativen auch freiraumschonenden Neuausweisung von Standorten des kombinierten Güterverkehrs zurücktreten. Darüber hinaus kann die Berücksichtigung der in den Prüfbögen dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und der Hinweise für eine weiterge-

hende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen dazu beitragen, dass die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in den nachfolgenden Planungen reduziert oder ausgeschlossen werden können.

Dormagen

Dor_027__HAFEN (2301-43.10-B), Neu_001__HAFEN (2307-26), Dor_19__GIB (2301-43.10)

Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.

Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen bei sechs Kriterien (Naturschutzgebiet im Umfeld, schutzwürdige Biotope im Umfeld, schutzwürdige Böden, Überschwemmungsgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume, geschützter Landschaftsbestandteil) zu erwarten. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Alle anderen Belange werden den Bedarfen für Hafensflächen und für Gewerbe- und Industriegebiete gegenübergestellt. Aufgrund der Lage zwischen vorhandenen großen Gewerbe- und Industriegebieten, der Anbindung an den Rhein und an die vorhandene Schienentrasse eignet sich dieser Standort besonders für die kombinierte Entwicklung eines Hafensbereiches und eines industriellen Bereiches. Auch die Vorbelastung/Kontamination größerer Flächenanteile (Stichwort Zinkhütte) spricht für eine Wiedernutzung des Bereiches. Im Rahmen der Abwägung werden die erheblichen Umweltauswirkungen in Abgleich mit den genannten Argumenten in Kauf genommen.

Ergänzend zu den Erkenntnissen aus dem Umweltbericht und der Umweltprüfung hat sich im Rahmen der Hausabstimmung ergeben, dass das Plangebiet innerhalb des Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) liegt. Im weiteren Bauleitplanverfahren bzw. in einer Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen ist sicherzustellen, dass keine schutzbedürftigen Nutzungen geplant werden.

Emmerich

Emm_010_HAFEN (2102-17)

Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.

Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien schutzwürdige Böden und unzerschnittene verkehrsarme Räume. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden.

Die genannten Umweltauswirkungen stehen dem Belang der bedarfsgerechten Bereitstellung von Hafensflächen entgegen. Da Hafensflächen überdies eine hohe Standortgebundenheit aufweisen, wird trotz der

	<p>Inanspruchnahme eines unzerschnittenen verkehrswarmen Raums an der Darstellung festgehalten.</p> <p>Ergänzend zu den Erkenntnissen aus dem Umweltbericht und der Umweltprüfung hat sich im Rahmen der Hausabstimmung ergeben, dass das Plangebiet innerhalb des Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) liegt. Im weiteren Bauleitplanverfahren bzw. in einer Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen ist sicherzustellen, dass keine schutzbedürftigen Nutzungen geplant werden.</p>
--	--

SIEDLUNGSRaum PLANZEICHEN EC) KRAFTWERKE UND EINSCHLÄGIGE NEBENBETRIEBE

Die gewählte Prüfmethode und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

9.3.2 Freiraum

FREIRAUM - PLANZEICHEN A) ALLGEMEINE FREIRAUM- UND AGRARBEREICHE

Die gewählte Prüfmethode und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

FREIRAUM PLANZEICHEN B) WALDBEREICHE

Die gewählte Prüfmethode und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

FREIRAUM PLANZEICHEN C) OBERFLÄCHENGEWÄSSER

Die gewählte Prüfmethode und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

FREIRAUM PLANZEICHEN DA) SCHUTZ DER NATUR

Die gewählte Prüfmethode und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

FREIRAUM PLANZEICHEN DB) SCHUTZ DER LANDSCHAFT UND LANDSCHAFTSORIENTIERTE ERHOLUNG

Die gewählte Prüfmethode und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

FREIRAUM PLANZEICHEN DC) REGIONALE GRÜNZÜGE

Die gewählte Prüfmethode und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

FREIRAUM PLANZEICHEN DD) GRUNDWASSER- UND GEWÄSSERSCHUTZ

Die gewählte Prüfmethode und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

FREIRAUM PLANZEICHEN DE) ÜBERSCHWEMMUNGSBEREICHE

Die gewählte Prüfmethode und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

FREIRAUM PLANZEICHEN EA) AUFSCHÜTTUNGEN UND ABLAGERUNGEN (OHNE EA-1 UND EA-2)

Die gewählte Prüfmethode und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

FREIRAUM PLANZEICHEN EA-1) ABFALLDEPONIEN	
Flächenbezeichnung/Kommune	Begründung für die Beibehaltung oder Veränderung der Bereichsdarstellung trotz festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen in der SUP
Düsseldorf	
DÜS_084_HALDE (0011-Vorschlag 28 Hausabst.)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit des FFH-Gebiets DE-4707-301 („Rotthaeuser und Morper Bachtal“, im Umfeld), der Naturschutzgebiete D-004 („Rotthaeuser Bachtal“, im Umfeld), ME-006 („Morper Bachtal“, im Umfeld), sowie ME-039 bzw. D-006 („Hubbelrather Bachtal“, im Plangebiet und im Umfeld), der schutzwürdigen Biotope BK-4707-078 („Überwachsene Mülldeponie westlich NSG Hubbelrather Bachtal“, im Plangebiet, lokale Bedeutung) und BK-4707-904 („NSG Hubbelrather Bachtal“, im Plangebiet und Umfeld, regionale Bedeutung), der Biotopverbundfläche VB-D-4707-813 („Hubbelrather Bachtal“, herausragende Bedeutung) sowie der Lage in schutzwürdigen Böden (Parabraunerde, Kolluvisol).</p> <p>Naturschutzgebiete sowie Biotopverbundflächen werden – sofern überhaupt direkt betroffen - nur im nördlichen Deponiebereich randlich in untergeordnetem Flächenumfang außerhalb des dort bereits bestehenden Deponiekörpers tangiert. Hierauf kann auf nachfolgenden Planungsebenen in angemessener Weise reagiert werden; im regionalplanerischen Maßstab resultiert hieraus kein Erfordernis eines veränderten Flächenschnitts. Hinzu kommt, dass es sich bei dem in Rede stehenden Bereich um einen durch die bisherige Deponienutzung bereits deutlich vorgeprägten Raum handelt. Der LEP-Entwurf vom Juni 2013 sieht überdies vor, dass für Standorte raumbedeutsamer Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, in den Regionalplänen zeichnerische Darstellungen vorzusehen sind und dass bei der Planung neuer Deponiestandorte die Eignung stillgelegter Deponien als Standort zu prüfen ist. Mit der zeichnerischen Darstellung im Regionalplan ist keine Entscheidung über die jeweils vorzusehende Deponieklasse verbunden.</p> <p>Im Planungsraum ist ein Defizit bei Deponiekapazitäten zumindest im Bereich der Deponieklasse I anzunehmen. Um vor diesem Hintergrund – unter Berücksichtigung von Standorten stillgelegter Deponien – durch ein ausreichendes Flächenangebot die Voraussetzungen für eine entstehungsortnahe Beseitigung im Planungsraum zu erhalten und benötigte Deponiekapazitäten schaffen zu können wird trotz der o.g. Umweltauswirkungen an der Darstellung festgehalten.</p>
Ratingen	
Rat_029 HALDE_E	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung

(2208-12)	<p>wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Biotopverbundfläche Hummelsbach und Ratinger Waldsee, der Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden sowie der Lage von Naturschutzgebieten im Umfeld. Bei dem in Rede stehenden Bereich handelt es sich um einen durch die bisherige Deponienutzung bereits deutlich vorgeprägten Raum. Der LEP-Entwurf vom Juni 2013 sieht vor, dass Standorte für raumbedeutsame Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, in den Regionalplänen zu sichern sind und dass bei der Planung neuer Deponiestandorte die Eignung stillgelegter Deponien als Standort zu prüfen ist. Mit der zeichnerischen Darstellung im Regionalplan ist keine Entscheidung über die jeweils vorzusehende Deponieklasse verbunden.</p> <p>Im Planungsraum ist ein Defizit bei Deponiekapazitäten zumindest im Bereich der Deponieklasse I anzunehmen. Um vor diesem Hintergrund – unter Berücksichtigung von Standorte stillgelegter Deponien – durch ein ausreichendes Flächenangebot die Voraussetzungen für eine entstehungsortnahe Beseitigung im Planungsraum zu erhalten und benötigte Deponiekapazitäten schaffen zu können wird trotz der o.g. Umweltauswirkungen an der Darstellung festgehalten.</p>
-----------	--

FREIRAUM PLANZEICHEN EA-2) HALDEN

Die gewählte Prüfmethode und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

FREIRAUM PLANZEICHEN EB) SICHERUNG UND ABBAU OBERFLÄCHENNAHER BODENSCHÄTZE

Zu den folgenden Themen wird vorab auf die Ausführungen in Kapitel 7.2.12.1.2 der Begründung verwiesen (Begründung für unveränderte Beibehaltung von BSAB-Darstellungen):

- *Bodenfunktion:*
- *Unzerschnittene Verkehrsarme Räume:*
- *Bedeutende Kulturlandschaft:*
- *FFH-/Vogelschutzgebiet:*

<ul style="list-style-type: none"> • <i>Naturschutzgebiet:</i> • <i>Biotopstruktur und -vernetzung sowie Biotopverbund:</i> • <i>Überschwemmungsgebiete:</i> • <i>Lärmarme Räume:</i> • <i>Geschützte Landschaftsbestandteile:</i> • <i>Wasserschutzgebiete:</i> • <i>Kultur- und Bodendenkmale:</i> <p>Sofern bereichsbezogen nachstehend nichts anderes vermerkt wird, geht das Interesse an der Darstellung aus den in Kapitel 7.2.12.1.2 genannten Gründen vor.</p>	
Flächenbezeichnung	Begründung für die Beibehaltung oder Veränderung der Bereichsdarstellung trotz festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen in der SUP
KLE03 (Emm_BSAB_0300U)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf unzerschnittene verkehrsarme Räume.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
KLE05 (Ree_BSAB_0100U)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
KLE09 (Ree_BSAB_0400U)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf FFH-/Vogelschutzgebiete (noch kein abschließendes Hauptprüfungsergebnis mit dem Stand 10.07.2014; es ist jedoch mit dem Ergebnis zu rechnen, dass erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind), Naturschutzgebiete, die Bodenfunktion, den Biotopverbund sowie auf unzerschnittene verkehrsarme Räume, Überschwemmungsgebiete und bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
KLE12 (Kal_BSAB_0300U)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf ein Naturschutzgebiet, die Bodenfunktion, die Biotopstruktur, Überschwemmungsgebiete sowie lärmarme Räume.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>

<p>KLE13 (Bed_BSAB_0100U)</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<p>KLE18 (Kal_BSAB_0600U)</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf FFH-/Vogelschutzgebiet, Wasserschutzgebiet (Reserve), die Biotopstruktur, Überschwemmungsgebiete, Unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<p>KLE23 (Kal_BSAB_0700U)</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<p>KLE24 (Goc_BSAB_0400U)</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf ein Naturschutzgebiet.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<p>KLE27 (Ued_BSAB_0100U)</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf geschützte Landschaftsbestandteile.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<p>KLE28 (Wee_BSAB_0300U)</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, den Biotopverbund sowie auf Überschwemmungsgebiet.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<p>KLE30 (Kev_BSAB_0100U)</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf unzerschnittene verkehrsarme Räume.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>

<p>KLE37 (Kev_BSAB_0200U)</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, die Biotopstruktur und den -verbund sowie auf unzerschnittene verkehrsarme Räume.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<p>KLE38 (Gel_BSAB_0100U)</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete (festgesetzt und Reserve), unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<p>KLE46 (Ree_016_BSAB)</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf Naturschutzgebiete, geschützte Biotope, schutzwürdige Biotope, Biotopverbundfläche, die Bodenfunktion sowie bedeutende Kulturlandschaften</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<p>VIE03 (Kem_BSAB_0300U)</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf Wasserschutzgebiete.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<p>VIE04 (Net_BSAB_0100U)</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete sowie Kultur-/Bodendenkmalen.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<p>VIE08 (Bru_BSAB_0100U)</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf lärmarme Räume, Naturschutzgebiete, schutzwürdige Biotope, den Biotopverbund, die Bodenfunktion, unzerschnittene verkehrsarme Räume, sowie Kulturdenkmäler/Bodendenkmäler.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<p>VIE10 (Vie_BSAB_0200U)</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf Naturschutzgebiete, schutzwürdige Biotope, den Biotopverbund, die Bodenfunktion, Überschwemmungsgebiete, sowie bedeutende Kulturlandschaften.</p>

	An der Flächendarstellung wird festgehalten.
VIE11 (Bru_BSAB_0200U)	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf lärmarme Räume, Naturschutzgebiete, schutzwürdige Biotopverbundfläche, die Bodenfunktion sowie unzerschnittene verkehrsarme Räume. An der Flächendarstellung wird festgehalten.
VIE12 (Bru_BSAB_0300U)	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf lärmarme Räume, Naturschutzgebiete, schutzwürdige Biotopverbundfläche, die Bodenfunktion, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Kultur-/Bodendenkmalen. An der Flächendarstellung wird festgehalten.
VIE13 (Nie_BSAB_0100U)	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf Naturschutzgebiete. An der Flächendarstellung wird festgehalten.
VIE15 (Nie_BSAB_0300U)	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf Naturschutzgebiete, die Biotopstruktur und den -verbund sowie Wasserschutzgebiete. An der Flächendarstellung wird festgehalten.
VIE16 (Nie_BSAB_0400U)	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, unzerschnittene verkehrsarme Räume und auf Wasserschutzgebiete. An der Flächendarstellung wird festgehalten.
VIE19 (Vie_BSAB_0300U)	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, auf Wasserschutzgebiete und bedeutende Kulturlandschaften. An der Flächendarstellung wird festgehalten.
NE02 (Dor_BSAB_0100U)	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf Wasserschutzgebiete.

	An der Flächendarstellung wird festgehalten.
ME01 (Hei_BSAB_0100U)	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, ein Naturschutzgebiet, auf die Biotopstruktur sowie -vernetzung, Überschwemmungsgebiete, bedeutende Kulturlandschaften und Kulturdenkmäler/Bodendenkmäler). An der Flächendarstellung wird festgehalten.
ME02 (Wue_BSAB_0100U)	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf geschützte Landschaftsbestandteile. An der Flächendarstellung wird festgehalten.
ME03 (Wue_BSAB_0200U)	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf geschützte Landschaftsbestandteile. An der Flächendarstellung wird festgehalten.
W04 (Haa_BSAB_0100U)	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, ein Naturschutzgebiet und die Biotopstruktur. An der Flächendarstellung wird festgehalten.

FREIRAUM PLANZEICHEN EC) SONSTIGE ZWECKBINDUNGEN (EC-2 UND EC-3; OHNE EC-1)	
Kalkar	
Kal_011__Hafen (2106-46)	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten. Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien: Erholen (lärmarme Räume), Schutzwürdige Biotope, Biotopverbundfläche, Überschwemmungsgebiet sowie bedeutende Kulturlandschaften. Schutzwürdige Biotope sowie Biotopverbundsystemflächen sind in nur sehr untergeordnetem Flächenumfang randlich betroffen. Eine Lage im Überschwemmungsgebiet ist für einen Ruhehafen, der vom Rhein aus durch Schiffe erreichbar sein soll, unvermeidbar. Für die betroffenen Natura 2000-Gebiete wurde im Rahmen einer Verträglichkeitsstudie festgestellt, dass die Nutzung durch einen Ruhehafen mit den jeweiligen Erhaltungszie-

	<p>len verträglich ist (vgl. Umweltbericht Anhang B). Nach LANGE GBR 2014 können erhebliche Beeinträchtigungen durch den Hafen sowohl auf das FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ sowie auf das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ ausgeschlossen werden. Zu dieser Studie des Büros Lange ist zu sagen, dass diese für die Ebene der Regionalplanung hinreichend dokumentiert, dass nach derzeitigem Erkenntnisstand voraussichtlich von einer mit den Regelungen zu Natura 2000 vereinbaren Option der Umsetzung der geplanten Darstellung des Regionalplans auszugehen ist. Die Studie geht jedoch bereits sehr ins Detail und zielt auf eine konkrete Vorhabensvariante ab. Daher wird an dieser Stelle klargestellt, dass mit der Aufnahme dieser Studie in den Anhang des Umweltberichtes keine vorgehende Zustimmung der Bezirksregierung zur Begutachtung (Systematik und Ergebnisse) auf der Zulassungsebene verbunden ist.</p> <p>An der Darstellung wird, auch vor dem Hintergrund des zunehmenden Bedarfs an Liegeplätzen im betreffenden Abschnitt des Rheins festgehalten.</p>
--	--

FREIRAUM PLANZEICHEN EC-1) ABWASSERBEHANDLUNGS- UND REINIGUNGSANLAGEN	
<p>Die gewählte Prüfmethode und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.</p>	

FREIRAUM PLANZEICHEN EC-2) GEWÄCHSHAUSANLAGEN	
Flächenbezeichnung/Kommune	Begründung für die Beibehaltung oder Veränderung der Bereichsdarstellung trotz festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen in der SUP
Platzhalter Kommune	
Kal_009_AFAfzN	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktionen (schutzwürdige Böden und klimarelevante Böden). Des Weiteren wurde die Flächeninanspruchnahme einer bedeutenden Kulturlandschaft festgestellt.</p>

	<p>Das Kriterium schutzwürdige Böden wird in einem Ausläufer am Rande tangiert. In diesem Bereich sind am Standort jedoch größtenteils bereits Gewächshäuser vorhanden, so dass hier nicht davon ausgegangen wird, dass durch die Darstellung im Regionalplan zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen zu diesem Kriterium zu erwarten sind.</p> <p>Das Kriterium Klimarelevante Böden wird am Ende eines Ausläufers lediglich am Randbereich tangiert. Der Standort ist bereits durch bestehende Gewächshausanlagen vorgeprägt. Die erhebliche Umweltauswirkung soll hier aufgrund der Standortbindung der Gewächshausanlage sowie der betrieblichen Erweiterungserfordernisse in Kauf genommen werden.</p> <p>Die Inanspruchnahme der regionalbedeutenden Kulturlandschaft Straße Kleve - Kalkar erfolgt lediglich in einem kleinen Teilabschnitt der straßenbegleitenden Kulturlandschaft, der teilweise auch bereits bebaut ist. Stärker gewichtet werden hier die Belange des bereits ansässigen Gartenbaubetriebes. Die Gemeinde hat ausgeführt, dass der Betrieb Erweiterungsflächen braucht. Ggf. ist auf den nachfolgenden Planungsebenen und Verfahren auf die betroffenen Schutzgüter Rücksicht zu nehmen.</p>
--	--

FREIRAUM PLANZEICHEN ED) WINDENERGIEBEREICHE UND EE) WINDENERGIEVORBEHALTSBEREICHE	
<p>Zu den folgenden Themen wird vorab auf die Ausführungen in 7.2.15 (Planzeichen ED und EE) der Begründung verwiesen: Bedeutende Kulturlandschaftsbereiche und Bodendenkmal-/Denkmalschutz (7.2.15.3.7; 7.2.15.3.8), Biotopverbund (7.2.15 Anlage 2, E.F.3), Überschwemmungsgebiete (7.2.15 Anlage 2, E.F.5), unzerschnittene verkehrsarme Räume (7.2.15 Anlage 2, E.F.9), Erholungsfunktion (7.2.15.3.5) und Bodenfunktionen (7.2.15.3.9).</p> <p>Sofern bereichsbezogen nachstehend oder in 7.2.15 Anlage 2 der Begründung nichts anderes vermerkt wird, geht das Interesse an der Darstellung von Windenergiebereichen/Windenergievorbehaltsbereichen in der Abwägung aus den in Kapitel 7.2.15 genannten Gründen vor.</p>	
Flächenbezeichnung	Begründung für die Beibehaltung oder Veränderung der Bereichsdarstellung trotz festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen in der SUP
Emm_WIND_001	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf FFH-/ und Vogelschutzgebiete sowie bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>An der Flächendarstellung wird nicht festgehalten.</p> <p>Der Ausschluss ist wie folgt begründet: Zunächst sollen nicht ausgeschlossene erhebliche Auswirkungen einer ent-</p>

	<p>sprechenden Regionalplandarstellung auf die Natura2000-Bereiche vorsorglich vermieden werden – auch angesichts der Alternativensituation – denn diese Natura2000-Bereiche haben einen solch hohen Wert, dass dies in der Gesamtabwägung mit anderen Belangen (inkl. Gunstfaktoren) und Alternativen Priorität hat. Hinzu kommen als nicht alleine tragende Ausschlussgründe a) die entsprechenden positiven Auswirkungen des Darstellungsverzichts auf das Naturerleben bzgl. der Natura 2000-Bereiche und b) dass der Darstellungsverzicht dazu beiträgt, Optionen für die Weiterentwicklung der Natura 2000-Bereiche offen zu halten.</p>
Emm_WIND_002	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf FFH-/ und Vogelschutzgebiete sowie auf den Biotopverbund und die Bodenfunktion.</p> <p>An der Flächendarstellung wird nicht festgehalten.</p> <p>Für den Ausschluss gilt die gleiche Begründung wie bei Emm_WIND_001 (siehe oben).</p>
Emm_WIND_003	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf FFH-/ und Vogelschutzgebiete sowie auf den Biotopverbund und die Bodenfunktion.</p> <p>An der Flächendarstellung wird nicht festgehalten.</p> <p>Für den Ausschluss gilt die gleiche Begründung wie bei Emm_WIND_001 (siehe oben in Kap. 9.).</p>
Emm_WIND_004	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf FFH-/ und Vogelschutzgebiete sowie auf die Bodenfunktion, auf unzerschnittene verkehrsarme Räume und bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>An der Flächendarstellung wird nicht festgehalten.</p> <p>Für den Ausschluss gilt die gleiche Begründung wie bei Emm_WIND_001 (siehe oben in Kap. 9.).</p>
Emm_WIND_006	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf FFH-/ und Vogelschutzgebiete sowie auf die Bodenfunktion, auf unzerschnittene verkehrsarme Räume und bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>An der Flächendarstellung wird nicht festgehalten.</p> <p>Für den Ausschluss gilt die gleiche Begründung wie bei Emm_WIND_001 (siehe oben in Kap. 9.).</p>
Emm_Wind_008	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</p>

	<p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf FFH-/ und Vogelschutzgebiete sowie auf die Bodenfunktion.</p> <p>An der Flächendarstellung wird nicht festgehalten.</p> <p>Für den Ausschluss gilt die gleiche Begründung wie bei Emm_WIND_001 (siehe oben in Kap. 9.).</p>
Gel_WIND_001	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und -denkmäler, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
Gel_WIND_003/ Iss_WIND_001	<p>Schutzgutübergreifend sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
Gel_WIND_004/ Iss_WIND_003	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, auf unzerschnittene verkehrsarme Räume und bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
Gel_WIND_005/ Iss_WIND_004	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf unzerschnittene verkehrsarme Räume.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
Gel_WIND_006/ Gel_WIND_011/ Str_WIND_001	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, auf Überschwemmungsgebiete und auf bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
Goc_WIND_003/ Kra_WIND_010	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und -denkmäler. auf unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
Goc_WIND_005	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, auf unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie bedeutende Kulturlandschaften.</p>

	An der Flächendarstellung wird festgehalten.
Goc_WIND_006	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, auf unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie bedeutende Kulturlandschaften. An der Flächendarstellung wird festgehalten.
Goc_WIND_011	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf unzerschnittene verkehrsarme Räume. An der Flächendarstellung wird festgehalten.
Goc_WIND_012	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, den Biotopverbund sowie auf bedeutende Kulturlandschaften An der Flächendarstellung wird festgehalten.
Goc_WIND_013/ Ued_WIND_004/ Wee_WIND_001	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf unzerschnittene verkehrsarme Räume und Bodendenkmäler. An der Flächendarstellung wird festgehalten.
Goc_WIND_017/ Kra_WIND_005/ Kra_WIND_006	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und -denkmäler, auf unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie bedeutende Kulturlandschaften. An der Flächendarstellung wird festgehalten.
Mee_WIND_001/ Wil_WIND_004	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf bedeutende Kulturlandschaften. An der Flächendarstellung wird festgehalten.
Wee_WIND_005/	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.

Goc_WIND_015/ Wee_WIND_016/ Wee_WIND_017	Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, unzerschnittene verkehrsarme Räume und bedeutende Kulturlandschaften. An der Flächendarstellung wird festgehalten.
Kaa_WIND_001 / Wil_WIND_003	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und bedeutende Kulturlandschaften. An der Flächendarstellung wird festgehalten.
Ker_WIND_007/ Rhe_WIND_005	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und bedeutende Kulturlandschaften. An der Flächendarstellung wird festgehalten.
Kev_WIND_001 / Kev_WIND_010 / Wee_Wind_011	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf unzerschnittene verkehrsarme Räume. An der Flächendarstellung wird festgehalten.
Kev_WIND_003	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf unzerschnittene verkehrsarme Räume. An der Flächendarstellung wird festgehalten.
Kle_WIND_002	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, auf unzerschnittene verkehrsarme Räume und bedeutende Kulturlandschaften. An der Flächendarstellung wird festgehalten.
Kra_WIND_002	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, auf unzerschnittene verkehrsarme Räume und bedeutende Kulturlandschaften. An der Flächendarstellung wird festgehalten.
Kra_WIND_003	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, auf unzerschnittene verkehrsarme Räume und bedeutende Kulturlandschaften.

	<p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
Mee_WIND_003 / Wil_WIND_002	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf bedeutende Kulturlandschaften.</p>
Met_WIND_001	<p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf unzerschnittene verkehrsarme Räume.</p>
Mön_WIND_002	<p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und bedeutende Kulturlandschaften.</p>
Nie_WIND_001 / Nie- WIND_017	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf FFH-/ und Vogelschutzgebiete sowie auf die Bodenfunktion und unzerschnittene verkehrsarme Räume.</p> <p>An der Flächendarstellung wird in der anfänglichen Abgrenzung nicht festgehalten; Darstellung eines Teilbereiches vorgesehen. Der Bereich wird um alle Bereiche reduziert, für die auf der Ebene der Regionalplanung erhebliche Umweltauswirkungen auf FFH-/Vogelschutzgebiete nach den Ergebnissen der entsprechenden Vorprüfung zu erwarten sind bzw. nicht ausgeschlossen werden können.</p> <p>Dargestellt wird nur der Bereich Nie_WIND_017, der zusammen mit der aktuellen Fassung von Nie_WIND_001 die frühere (später geteilte) Potenzialfläche Nie_WIND_001 ergibt.</p> <p>Hier gelten als Begründung die Ausführungen bei Emm_WIND_001 zur Thematik FFH-/Vogelschutzgebiete in diesem Kapitel 9.</p> <p>Bei Nie_WIND_017 sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen auf FFH-/Vogelschutzgebiete zu besorgen.</p>
Rhe_WIND_001	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf bedeutende Kulturlandschaften.</p>

	<p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
Rhe_WIND_003/ Rhe_WIND_006	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete und auf bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
Rom_WIND_006	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Erholungs- sowie die Bodenfunktion und auf bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
Rom_WIND_019/ Rom_WIND_033	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf unzerschnittene verkehrsarme Räume.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
Rom_WIND_021	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf unzerschnittene verkehrsarme Räume.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
Sch_WIND_003 / Sch_WIND_008	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf FFH-/ und Vogelschutzgebiete</p> <p>An der Flächendarstellung wird in der anfänglichen Abgrenzung nicht festgehalten; Darstellung eines Teilbereiches vorgesehen. Der Bereich wird um alle Bereiche reduziert, für die auf der Ebene der Regionalplanung erhebliche Umweltauswirkungen auf FFH-/Vogelschutzgebiete nach den Ergebnissen der entsprechenden Vorprüfung zu erwarten sind bzw. nicht ausgeschlossen werden können.</p> <p>Dargestellt wird nur der Bereich Sch_WIND_008, der zusammen mit der aktuellen Fassung von Sch_WIND_003 die frühere (später geteilte) Potenzialfläche Sch_WIND_003 ergibt.</p> <p>Hier gelten als Begründung die Ausführungen bei Emm_WIND_001 zur Thematik FFH-/Vogelschutzgebiete in diesem Kapitel 9.</p> <p>Bei Sch_WIND_008 sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen auf FFH-</p>

	/Vogelschutzgebiete zu besorgen.
Tön_WIND_001 / Vie_WIND_004 / Vie_WIND_007	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf bedeutende Kulturlandschaften. An der Flächendarstellung wird festgehalten.
Ued_WIND_002	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf unzerschnittene verkehrsarme Räume. An der Flächendarstellung wird festgehalten.
Ued_WIND_003	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf unzerschnittene verkehrsarme Räume. An der Flächendarstellung wird festgehalten.
Wee_WIND_003	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, auf unzerschnittene verkehrsarme Räume und bedeutende Kulturlandschaften. An der Flächendarstellung wird festgehalten.
Kal_WIND_001	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf FFH-/ und Vogelschutzgebiete sowie auf die Bodenfunktion und bedeutende Kulturlandschaften. An der Flächendarstellung wird nicht festgehalten. Für den Ausschluss gilt die gleiche Begründung wie bei Emm_WIND_001 (siehe oben in Kap. 9.).

9.3.3 Verkehrsinfrastruktur

VERKEHRSMFRASTRUKTUR - PLANZEICHEN AA-1) UND AB-1) STRAßEN FÜR DEN VORWIEGEND GROßRÄUMIGEN VERKEHR UND DEN VORWIEGEND ÜBERREGIONALEN UND REGIONALEN VERKEHR, BESTAND UND BEDARFSPLANMAßNAHMEN

Die gewählte Prüfmethode und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

VERKEHRSMFRASTRUKTUR - PLANZEICHEN AA-2) UND AB-2) STRAßEN FÜR DEN VORWIEGEND GROßRÄUMIGEN VERKEHR SOWIE DEN VORWIEGEND ÜBERREGIONALEN UND REGIONALEN VERKEHR, GROBTRASSEN UND BEDARFSPLANMAßNAHMEN OHNE RÄUMLICHE FESTLEGUNG

Zu den untersuchten Planzeichen ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der linienhaften Struktur der Straßen, die sich über vergleichsweise lange Strecken ausdehnt, häufig viele Bereiche, in denen im Rahmen der Umweltprüfung untersuchte Kriterien oder deren Umfeld betroffen sind tangiert oder durchschnitten werden. Um die Umweltauswirkungen zu minimieren, wurde jeweils versucht, diese Auswirkungen durch eine geschickte Trassenführung möglichst gering zu halten, völlig zu vermeiden sind sie jedoch nicht. Weitere Optimierungsmöglichkeiten zur Minimierung von Umweltauswirkungen bestehen im Rahmen der genaueren Trassierung in nachfolgenden Planungsschritten.

Außerdem sei darauf hingewiesen, dass die untersuchten Straßendarstellungen häufig entfallende Straßendarstellungen des GEP 99 mit demselben Planzeichen ersetzen, die dieselbe Verkehrsfunktion übernehmen sollten, d.h. die für dieselbe Verkehrsbeziehung gedacht waren. Dies wird jedoch wegen einer gewissen räumlichen Distanz zur bisherigen Darstellung aus den Prüfbögen nicht immer ersichtlich.

Flächenbezeichnung	Begründung für die Beibehaltung oder Veränderung der Bereichsdarstellung trotz festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen in der SUP
B15 Brü_Str3ab2_008	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten. Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Erholen (lärmarme Räume), Wohnen und schutzwürdige Böden. Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Durch eine Verschiebung der Darstellung nach Westen könnte zwar erreicht werden, dass keine schutzwürdigen Böden in Anspruch genommen werden; gleichzeitig würde die Darstellung hiermit näher an den benachbarten lärmarmen Raum heranrücken und sich außerdem weiter von der Ortslage Genholt entfernen und somit stärker in den Freiraum eingreifen. Durch die Verlagerung des Durchgangsverkehrs aus der Ortslage Genholt heraus ist durch die Planung nicht von einer Verschlechterung der Verhältnisse für das Kriterium Wohnen auszugehen.
B20 Gel_Str3ab2_009 Gel_Str3ab2_010	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in veränderter Form festgehalten. Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, § 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotop, Biotopverbundflä-

<p>Gel_Str3ab2_014 Ker_Str3ab2_012 Gel_Str3ab2_015</p>	<p>che, schutzwürdige Böden, Überschwemmungsgebiet, klimarelevante Böden, unzerschnittene verkehrsarme Räume, geschützte Landschaftsbestandteile, bedeutende Kulturlandschaften und Bereiche mit Kulturdenkmälern / Bodendenkmälern.</p> <p>Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Im Umfeld der Kreuzung mit der Schienentrasse Geldern - Kerken sowie im Bereich des Hauses Ingenray können jedoch geringfügige Veränderungen der Führung vorgenommen werden, so dass die Beeinträchtigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie eines Bereichs mit schutzwürdigen Böden bzw. des Schutzgutes Kulturdenkmäler / Bodendenkmäler verringert wird. Eine weiter gehende Veränderung der Trassierung zur Umgehung der anderen betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien und der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan nicht möglich.</p>
<p>B20 - Alternative Gel_Str3ab2_009 Gel_Str3ab2_010 Gel_Str3ab2_014 Ker_Str3ab2_012 Gel_Str3ab2_015</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in veränderter Form festgehalten.</p> <p>Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, § 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope, Biotopverbundfläche, schutzwürdige Böden, Überschwemmungsgebiet, klimarelevante Böden, unzerschnittene verkehrsarme Räume, geschützte Landschaftsbestandteile, bedeutende Kulturlandschaften und Bereiche mit Kulturdenkmälern / Bodendenkmälern.</p> <p>Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Um die Umweltauswirkungen gegenüber der ursprünglich gewählten Führung zu verringern, wurde eine alternative Trassenführung entworfen, welche die Beeinträchtigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie eines Bereichs mit schutzwürdigen Böden verringert und kein Kultur- / Bodendenkmal durchschneidet. Eine weiter gehende Veränderung der Trassierung zur Umgehung der anderen betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien und der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan nicht möglich.</p>
<p>B22 Rem_Str3ab2_006</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, Naturschutzgebiete, Biotope gem. § 30 BNatSchG- bzw. gem. § 62 LG-NW, schutzwürdige Biotope und schutzwürdige Böden. Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Das im Umfeld gelegene Naturschutzgebiet ist von der Straßenplanung durch einen Bahndamm sowie Bebauung bereits deutlich getrennt. Eine Veränderung der Trassierung zur Umgehung der betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien und der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan nicht möglich.</p>
<p>B23 Kre_Str3ab2_054 Tön_Str3ab2_004</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen und schutzwürdige Böden. Es handelt sich um eine Bedarfs-</p>

Kre_Str3ab2_053	planmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Die dargestellte Trassierung wurde bereits so gewählt, dass die betroffenen Kriterien geringstmöglich beeinträchtigt werden. Durch die Planung der Verlagerung des Durchgangsverkehrs aus größeren Wohnsiedlungsbereichen heraus, ist nicht von einer Verschlechterung der Verhältnisse, insbesondere für das Kriterium Wohnen auszugehen.
B24 Lan_Str3ab2_005 Sol_Str3ab2_006	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten. Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, § 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope, schutzwürdige Biotope, schutzwürdige Böden, klimarelevante Böden und bedeutende Kulturlandschaften. Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Eine Veränderung der Trassierung zur Umgehung der betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien und der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan nicht möglich. Hinzu kommt, dass bei der hier in Rede stehenden Darstellung das regionalplanerische Ziel zum Tragen kommt, Verkehrsstrassen zu bündeln.
L1 Sol_Str3ab2_061	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten. Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, § 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope, Biotopverbundfläche, schutzwürdige Böden, klimarelevante Böden und geschützter Landschaftsbestandteil. Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Eine Veränderung der Trassierung zur Umgehung der betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien und der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan nicht möglich. Hinzu kommt, dass bei der hier in Rede stehenden Darstellung das regionalplanerische Ziel zum Tragen kommt, Verkehrsstrassen zu bündeln. Weitere Optimierungen der Trassenführung mit dem Ziel der Verringerung der Eingriffsintensität sind auf nachfolgenden Planungsstufen möglich.
L2 Vie_Str3ab2_048	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten. Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, Naturschutzgebiet, Schutzwürdige Biotope, Biotopverbundfläche, Schutzwürdige / klimarelevante Böden, Überschwemmungsgebiet, bedeutende Kulturlandschaften und Kulturdenkmäler / Bodendenkmäler. Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Eine Veränderung der Trassierung zur Umgehung der betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien und der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan nicht möglich. Die dargestellte Trassierung tangiert die betroffenen Kriterien im Übrigen lediglich randlich und beschränkt sich somit auf die im regionalplanerischen Maßstab geringstmögliche Eingriffsintensität. Weitere Optimierungen der Trassenführung mit dem Ziel der Verringerung der Eingriffsintensität sind auf nachfolgenden Planungsstufen möglich.
L3	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in un-

Kem_Str3ab2_014	<p>veränderter Form festgehalten.</p> <p>Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, schutzwürdige Böden und bedeutende Kulturlandschaften. Ein baulich bereits bestehender und in Nutzung befindlicher Teilabschnitt der dargestellten Straße liegt im Umfeld eines FFH-Gebietes.</p> <p>Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Eine Veränderung der Trassierung zur Umgehung der betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien, der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan und zur Wahrung eines angemessenen Abstandes zu siedlungsräumlichen Nutzungen nicht möglich bzw. nicht sinnvoll. Weitere Optimierungen der Trassenführung mit dem Ziel der Verringerung der Eingriffsintensität sind auf nachfolgenden Planungsstufen möglich.</p>
<p>L4 Tön_Str3ab2_011</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in veränderter Form festgehalten.</p> <p>Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, § 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope, Schutzwürdige Böden, klimarelevante Böden, bedeutende Kulturlandschaften und Kultur- und Bodendenkmäler.</p> <p>Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Im Umfeld des Hauses Raedt kann jedoch eine Veränderung der Führung vorgenommen werden, so dass die Beeinträchtigung des als Kultur- / Bodendenkmal aufgeführten Bereichs verringert wird. Eine weiter gehende Veränderung der Trassierung zur Umgehung der anderen betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien und der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan nicht möglich.</p>
<p>L4 – Alternative Tön_Str3ab2_011</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in veränderter Form festgehalten.</p> <p>Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, § 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope, Schutzwürdige Böden, klimarelevante Böden, bedeutende Kulturlandschaften und Kultur- und Bodendenkmäler.</p> <p>Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Um die Umweltauswirkungen gegenüber der ursprünglich gewählten Führung zu verringern, wurde eine alternative Trassenführung entworfen, welche kein Kultur- / Bodendenkmal durchschneidet. Eine weiter gehende Veränderung der Trassierung zur Umgehung der anderen betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien und der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan nicht möglich.</p>
<p>L5 Will_Str3ab2_046</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, Schutzwürdige Böden und bedeutende Kulturlandschaftent.</p> <p>Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Eine Veränderung der Trassierung zur Umgehung der betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien und der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan nicht möglich. Weitere</p>

	Optimierungen der Trassenführung mit dem Ziel der Verringerung der Eingriffsintensität sind auf nachfolgenden Planungsstufen möglich.
L6 Wee_Str3ab2_012	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, schutzwürdige Biotope, schutzwürdige Böden, klimarelevante Böden, unzerschnittene verkehrsarme Räume und bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Eine Veränderung der Trassierung zur Umgehung der betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien, der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan sowie zur Wahrung eines angemessenen Abstandes zum Siedlungsraum und zum Ottersgraben nicht möglich bzw. nicht sinnvoll. Teilweise folgt die vorgesehene Darstellung in Bereichen, in denen Kriterien im Plangebiet direkt betroffen sind, dem Verlauf bereits vorhandener Straßen. Weitere Optimierungen der Trassenführung mit dem Ziel der Verringerung der Eingriffsintensität sind auf nachfolgenden Planungsstufen möglich.</p>
L8 Jüc_Str3ab2_029 Kor_Str3ab2_026 Mön_Str3ab2_113 Mön_Str3ab2_114	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in veränderter Form festgehalten.</p> <p>Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, Naturschutzgebiete, geschützte Biotope, schutzwürdige Biotope, schutzwürdige Böden und geschützte Landschaftsbestandteile.</p> <p>Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Die Trassierung wurde so gewählt, dass – wo möglich – zu den im Umfeld liegenden Naturschutzgebieten und den geschützten sowie den schutzwürdigen Biotopen ein möglichst großer Abstand gehalten wird ohne gleichzeitig zu nah an Wohnsiedlungsräume heranzurücken. Um die Beeinträchtigung des betroffenen geschützten Landschaftsbestandteils sowie der betroffenen schutzwürdigen Böden zu verringern, kann jedoch eine geringfügige Veränderung der Führung vorgenommen werden. Weitere Optimierungen der Trassenführung mit dem Ziel der Verringerung der Eingriffsintensität sind auf nachfolgenden Planungsstufen möglich.</p>
L8 - Alternative Jüc_Str3ab2_029 Kor_Str3ab2_026 Mön_Str3ab2_113 Mön_Str3ab2_114	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in veränderter Form festgehalten.</p> <p>Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, Naturschutzgebiete, geschützte Biotope, schutzwürdige Biotope und schutzwürdige Böden.</p> <p>Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Die Trassierung wurde so gewählt, dass – wo möglich – zu den im Umfeld liegenden Naturschutzgebieten und den geschützten sowie den schutzwürdigen Biotopen ein möglichst großer Abstand gehalten wird ohne gleichzeitig zu nah an Wohnsiedlungsräume heranzurücken. Um die Umweltauswirkungen gegenüber der ursprünglich gewählten Führung zu verringern, wurde eine alternative Trassenführung entworfen, welche keinen geschützten Landschafts-</p>

	<p>bestandteil durchschneidet und weniger Bereiche mit schutzwürdigen Böden durchschneidet. Weitere Optimierungen der Trassenführung mit dem Ziel der Verringerung der Eingriffsintensität sind auf nachfolgenden Planungsstufen möglich.</p>
<p>L17 Jüc_Str3ab2_035</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, schutzwürdige Böden und Überschwemmungsgebiet. Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Eine Veränderung der Trassierung zur Umgehung der betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien und der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan nicht möglich. Weitere Optimierungen der Trassenführung mit dem Ziel der Verringerung der Eingriffsintensität sind auf nachfolgenden Planungsstufen möglich.</p>
<p>L29 Ued_Str3ab2_007</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnsiedlungsflächen im Umfeld, unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) sowie Bodenfunktion. Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Eine Veränderung der Trassierung zur Umgehung des UZVR oder der schutzwürdigen Böden ist aufgrund der Lage dieser beiden Kriterien und der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan nicht möglich. Durch die Verlagerung des Durchgangsverkehrs aus dem Ortskern heraus ist durch die Planung auch nicht von einer Verschlechterung der Verhältnisse für das Kriterium Wohnen auszugehen. Eine derartige Verlagerung würde zudem die negative Beeinflussung des Kriteriums UZVR verstärken.</p>
<p>L30 Jüc_Str3ab2_028</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in veränderter Form festgehalten.</p> <p>Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, § 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope, schutzwürdige Böden und bedeutende Kulturlandschaften. Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Um die Beeinträchtigung des betroffenen bedeutenden Kulturlandschaftsbereichs zu verringern, kann jedoch eine geringfügige Veränderung der Führung vorgenommen werden. Eine weiter gehende Veränderung der Trassierung zur Umgehung der anderen betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien und der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan nicht möglich.</p>
<p>L30 – Alternative Jüc_Str3ab2_028</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in veränderter Form festgehalten.</p> <p>Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, § 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope und schutzwürdige Böden.</p>

	<p>Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Um die Umweltauswirkungen gegenüber der ursprünglich gewählten Führung zu verringern, wurde eine alternative Trassenführung entworfen, welche keinen bedeutenden Kulturlandschaftsraum durchschneidet. Eine weiter gehende Veränderung der Trassierung zur Umgehung der anderen betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien und der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan nicht möglich.</p>
<p>L31 Hil_Str3ab2_006 Sol_Str3ab2_016 Lan_Str3ab2_012</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, FFH- / Vogelschutzgebiet, Naturschutzgebiet, § 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope, schutzwürdige Biotope, Biotopverbundfläche, schutzwürdige Böden und klimarelevante Böden.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der FFH-Vorprüfung konnte für die betreffende Bedarfsplanmaßnahme keine regionalplanerisch abgestimmte Trasse gefunden werden. Die Abbildung des gesetzlich festgestellten Bedarfs erfolgt daher mittels einer Darstellung ohne räumliche Festlegung in schematischer Form als geradlinige Verbindung von Anfangs- und Endpunkt. Etwaige nachfolgende Straßenplanungen sind gemäß den entsprechenden textlichen Darstellungen nicht an den Verlauf der schematischen Darstellung gebunden.</p> <p>Die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW legen den Straßenbedarf verbindlich in Gesetzesform festlegen. Um zu gewährleisten, dass die Umsetzung der Bedarfspläne langfristig nicht durch andere Planungen und Maßnahmen behindert wird gibt die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz vor diesem Hintergrund vor, dass die Straßenbedarfsplanmaßnahmen im Regionalplan zeichnerisch darzustellen sind. Auf die Darstellung kann daher nicht verzichtet werden.</p>
<p>B2 Kra_Str3ab2_001 Kle_Str3ab2_020 Kle_Str3ab2_021</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnsiedlungsflächen, FFH- / Vogelschutzgebiet, Naturschutzgebiete, geschützte und schutzwürdige Biotope, Biotopverbundflächen, schutzwürdige und klimarelevante Böden, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.</p> <p>Nach Abwägung aller raumordnerischen Belange konnte für die betreffende Bedarfsplanmaßnahme keine regionalplanerisch abgestimmte Trasse gefunden werden. Die Abbildung des gesetzlich festgestellten Bedarfs erfolgt daher mittels einer Darstellung ohne räumliche Festlegung in schematischer Form als geradlinige Verbindung von Anfangs- und Endpunkt. Etwaige nachfolgende Straßenplanungen sind gemäß den entsprechenden textlichen Darstellungen nicht an den Verlauf der schematischen Darstellung gebunden.</p> <p>Die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW legen den Straßenbedarf verbindlich in Gesetzesform festlegen. Um zu gewährleisten, dass die Umsetzung der Bedarfspläne langfristig nicht durch andere Planungen und Maßnahmen behindert wird gibt die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz vor diesem Hintergrund vor, dass die Straßenbedarfsplanmaßnahmen im Regionalplan zeichnerisch darzustellen sind. Auf die Darstellung kann daher nicht verzichtet werden.</p>

L23 Jüc_Str3ab2_032 Jüc_Str3ab2_033 Mön_Str3ab2_069	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, schutzwürdige Böden und Überschwemmungsgebiet. Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Eine Veränderung der Trassierung zur Umgehung der betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien und der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan nicht möglich. Weitere Optimierungen der Trassenführung mit dem Ziel der Verringerung der Eingriffsintensität sind auf nachfolgenden Planungsstufen möglich.</p>
---	--

VERKEHRSMASSENSTRUKTUR - PLANZEICHEN AC) SONSTIGE REGIONALPLANERISCH BEDEUTSAME STRAßEN	
<p>Zu den untersuchten Planzeichen ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der linienhaften Struktur der Straßen, die sich über vergleichsweise lange Strecken ausdehnt, häufig viele Bereiche, in denen im Rahmen der Umweltprüfung untersuchte Kriterien oder deren Umfeld betroffen sind tangiert oder durchschnitten werden. Um die Umweltauswirkungen zu minimieren, wurde jeweils versucht, diese Auswirkungen durch eine geschickte Trassenführung möglichst gering zu halten, völlig zu vermeiden sind sie jedoch nicht. Weitere Optimierungsmöglichkeiten zur Minimierung von Umweltauswirkungen bestehen im Rahmen der genaueren Trassierung in nachfolgenden Planungsschritten.</p>	
Flächenbezeichnung	Begründung für die Beibehaltung oder Veränderung der Bereichsdarstellung trotz festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen in der SUP
S35 Mee_Str3ac_006	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in veränderter Form festgehalten.</p> <p>Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, Naturschutzgebiet, geschützte Biotope, schutzwürdige Biotope, Schutzwürdige Böden.</p> <p>Mit Ausnahme zweier schutzwürdiger Biotopflächen liegen das im Umfeld der Planung betroffene Naturschutzgebiet sowie die übrigen geschützten Biotope und schutzwürdigen Biotope im FFH-Gebiet Ilvericher Altrheinschlinge. Durch die Verlagerung des Durchgangsverkehrs aus der Ortslage Buderich heraus ist durch die Planung nicht von einer Verschlechterung der Verhältnisse für das Kriterium Wohnen auszugehen. Um die Beeinträchtigung der betroffenen schutzwürdigen Böden zu verringern, kann jedoch eine geringfügige Veränderung der Führung vorgenommen werden.</p>
S35 - Alternative Mee_Str3ac_006	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in veränderter Form festgehalten.</p> <p>Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, Naturschutzgebiet, geschützte Biotope, schutzwürdige Biotope, Schutzwürdige Böden.</p> <p>Mit Ausnahme zweier schutzwürdiger Biotopflächen liegen das im Umfeld der Planung betroffene Naturschutzgebiet sowie die übrigen geschützten Biotope und schutzwürdigen Biotope im FFH-Gebiet Ilvericher Altrheinschlinge.</p>

	Durch die Verlagerung des Durchgangsverkehrs aus der Ortslage Büberich heraus ist durch die Planung nicht von einer Verschlechterung der Verhältnisse für das Kriterium Wohnen auszugehen. Um die Umweltauswirkungen gegenüber der ursprünglich gewählten Führung zu verringern, wurde eine alternative Trassenführung entworfen, welche in geringerem Umfang schutzwürdige Böden in Anspruch nimmt.
S64 Will_Str3ac_047	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten. Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen und schutzwürdige Böden. Die Planung zielt darauf ab, den Durchgangsverkehr aus dem Ortskern heraus zu verlagern und so insgesamt zu einer Verbesserung der Verhältnisse für das Kriterium Wohnen beizutragen. Aus Gründen des Freiraumschutzes verläuft die Darstellung der Trasse hierbei in der Nähe des ASB in Willich-Schiefbahn. Aufgrund der Lage der schutzwürdigen Böden ist in diesem Zusammenhang eine Umgehung der betroffenen Bereiche nicht möglich.

VERKEHRSINFRASTRUKTUR - PLANZEICHEN BA-1) UND BB-1) SCHIENENWEGE FÜR DEN HOCHGESCHWINDIGKEITSVERKEHR UND SONSTIGEN GROßRÄUMIGEN VERKEHR SOWIE FÜR DEN ÜBERREGIONALEN UND REGIONALEN VERKEHR, BESTAND UND BEDARFSPLANMAßNAHMEN	
Zu den untersuchten Planzeichen ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der linienhaften Struktur der Schienenwege, die sich über vergleichsweise lange Strecken ausdehnt, häufig viele Bereiche, in denen im Rahmen der Umweltprüfung untersuchte Kriterien oder deren Umfeld betroffen sind tangiert oder durchschnitten werden. Durch eine veränderte Trassierung vermeidbar sind diese Auswirkungen i.d.R. nicht, da es sich bei vielen der Darstellungen um die Sicherung ehemals genutzter und somit ihrem Verlauf nach bereits vorhandener Trassen handelt. Weitere Optimierungsmöglichkeiten zur Minimierung von Umweltauswirkungen bestehen – zumindest für Bedarfsplanmaßnahmen – im Rahmen der genaueren Trassierung in nachfolgenden Planungsschritten.	
Flächenbezeichnung	Begründung für die Beibehaltung oder Veränderung der Bereichsdarstellung trotz festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen in der SUP
Sch5 Rat_Sch3bb1_001 Düs_Sch3bb1_152	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in veränderter Form festgehalten. Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, schutzwürdige Biotop, Biotopverbundfläche, schutzwürdige Böden, Wasserschutzgebiet und Überschwemmungsgebiet. Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Um die Beeinträchtigung schutzwürdiger Böden sowie des betroffenen Wasserschutzgebietes zu verringern, kann jedoch eine Veränderung der Führung vorgenommen werden. Eine weiter gehende Veränderung der Trassierung zur Umgehung der anderen betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien und der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan nicht möglich.
Sch5 - Alternative	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in ver-

<p>Rat_Sch3bb1_001 Düs_Sch3bb1_152</p>	<p>änderter Form festgehalten. Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, schutzwürdige Biotope, Biotopverbundfläche, Wasserschutzgebiet und Überschwemmungsgebiet. Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Um die Umweltauswirkungen gegenüber der ursprünglich gewählten Führung zu verringern, wurde eine alternative Trassenführung entworfen, welche die Wasserschutzzone IIA nicht durchschneidet und keine schutzwürdigen Böden berührt. Eine weiter gehende Veränderung der Trassierung zur Umgehung der anderen betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien und der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan nicht möglich.</p>
<p>Sch 47 & Sch 49 Kre_Sch3bb1_015 Will_Sch3bb1_046</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten. Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, Schutzwürdige / klimarelevante Böden, bedeutende Kulturlandschaften und Kulturdenkmäler / Bodendenkmäler. Bedeutende Kulturlandschaften und Bodendenkmäler beziehen sich hierbei beide auf den Nordkanal, welcher nur an der südlichen Einmündung in das anschließende Schienennetz berührt wird. Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht verzichtet werden. Durch die Führung entlang vorhandener Straßen wird überdies eine möglichst verträgliche Trassierung gewählt.</p>
<p>Sch 56 Kaa_Sch3bb1_009 Kor_Sch3bb1_003 Will_Sch3bb1_014 Mön_Sch3bb1_070 Will_Sch3bb1_023</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten. Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, Naturschutzgebiet, schutzwürdige Biotope, Biotopverbundfläche, schutzwürdige / klimarelevante Böden, Überschwemmungsgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil, bedeutende Kulturlandschaften und Kulturdenkmäler / Bodendenkmäler. Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Die Darstellung entspricht überdies der Vorgabe (LEP-Entwurf vom Juni 2013), nicht mehr genutzte, für die regionale Raumentwicklung bedeutsame Schienenwege als Trassen zu sichern. Die in weiten Teilen parallele Führung zu bereits vorhandenen Verkehrstrassen (Straße bzw. Schiene) dient außerdem dem Ziel der Trassenbündelung. Mehrere der betroffenen Kriterien werden nur randlich berührt.</p>
<p>Fr. 18 Wup_Sch3bb1_014 Wup_Sch3bb1_013 Wup_Sch3bb1_144 Wup_Sch3bb1_097 Wup_Sch3bb1_056</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten. Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, Naturschutzgebiet, schutzwürdige Biotope, Biotopverbundfläche, schutzwürdige Böden, bedeutende Kulturlandschaften und Kulturdenkmäler / Bodendenkmäler. Die Trasse liegt teilweise innerhalb des bedeutenden Kulturlandschaftsbereichs "Wuppertal". Als integraler Teil des Stadtkörpers ist davon auszugehen, dass sie selbst prägendes Element des Kulturlandschaftsbereichs und somit</p>

<p>Wup_Sch3bb1_012 Wup_Sch3bb1_143 Wup_Sch3bb1_129 Wup_Sch3bb1_096 Wup_Sch3bb1_095 Wup_Sch3bb1_034 Wup_Sch3bb1_073 Wup_Sch3bb1_055 Wup_Sch3bb1_094 Wup_Sch3bb1_035 Wup_Sch3bb1_074</p>	<p>nicht negativ beeinträchtigt ist. Der von den Kriterien schutzwürdige Biotop / Biotopverbundfläche und Kulturdenkmäler / Bodendenkmäler betroffene Streckenabschnitt ist insgesamt nur ca. 350 m lang und damit gemessen an der Gesamtlänge der Trasse vergleichsweise kurz; die genannten Kriterien werden alle nur randlich berührt. Es handelt sich um die Sicherung eines nicht mehr genutzten, für die regionalen Raumentwicklung bedeutsamen Schienenwegs, für den langfristig trotz der beschriebenen Umweltauswirkungen die Option auf eine Reaktivierung offen gehalten werden soll. Die Darstellung entspricht damit der Vorgabe (LEP-Entwurf vom Juni 2013), nicht mehr genutzte, für die regionale Raumentwicklung bedeutsame Schienenwege als Trassen zu sichern. An der Darstellung wird daher trotz der beschriebenen Umweltauswirkungen festgehalten.</p>
<p>Fr.20 Iss_Sch3bb1_020</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten. Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, Biotopverbundfläche und schutzwürdige Böden. Biotopverbundflächen und schutzwürdige Böden sind hierbei in lediglich sehr untergeordnetem Flächenumfang in kurzen Streckenabschnitten betroffen. Es handelt sich um die Sicherung eines nicht mehr genutzten, für die regionalen Raumentwicklung bedeutsamen Schienenwegs, für den langfristig trotz der beschriebenen Umweltauswirkungen die Option auf eine Reaktivierung offen gehalten werden soll. Die Darstellung entspricht damit der Vorgabe (LEP-Entwurf vom Juni 2013), nicht mehr genutzte, für die regionale Raumentwicklung bedeutsame Schienenwege als Trassen zu sichern. An der Darstellung soll daher trotz der beschriebenen Umweltauswirkungen festgehalten werden.</p>
<p>Fr. 29 Sch_Sch3bb1_018 Vie_Sch3bb1_008</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten. Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen und schutzwürdige / klimarelevante Böden. Es handelt sich um die Sicherung eines nicht mehr genutzten, für die regionalen Raumentwicklung bedeutsamen Schienenwegs, für den langfristig trotz der beschriebenen Umweltauswirkungen die Option auf eine Reaktivierung offen gehalten werden soll. Die Darstellung entspricht damit der Vorgabe (LEP-Entwurf vom Juni 2013), nicht mehr genutzte, für die regionale Raumentwicklung bedeutsame Schienenwege als Trassen zu sichern.</p>

VERKEHRSMINFRASIRUKTUR - PLANZEICHEN BA-2) UND BB-2) SCHIENENWEGE FÜR DEN HOCHGESCHWINDIGKEITSVERKEHR UND SONSTIGEN GROSZRÄUMIGEN VERKEHR SOWIE FÜR DEN ÜBERREGIONALEN UND REGIONALEN VERKEHR, BEDARFSPLANMAßNAHMEN OHNE RÄUMLICHE FESTLEGUNG

Das Planzeichen kommt in den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans nicht zur Anwendung, da kein entsprechender Planungsfall vorliegt. Es ist daher keine räumlich konkrete Betrachtung dieses Darstellungstyps im Umweltbericht erforderlich.

VERKEHRSMINFRASIRUKTUR - PLANZEICHEN BC) SONSTIGE REGIONALPLANERISCH BEDEUTSAME SCHIENENWEGE (BESTAND UND PLANUNG)

Flächenbezeichnung	Begründung für die Beibehaltung oder Veränderung der Bereichsdarstellung trotz festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen in der SUP
<p>Sch 28 Vie_Sch3bc_050</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, schutzwürdige Böden, bedeutende Kulturlandschaften und Bodendenkmäler. Die Kriterien bedeutende Kulturlandschaften und Bodendenkmäler beziehen sich hierbei beide auf den Nordkanal.</p> <p>Die vorgesehene Darstellung stellt ein wesentliches Verbindungsstück zwischen der Strecke Viersen–Venlo und der Strecke Viersen–Krefeld dar, welches die Anbindung der Häfen in Rotterdam und Antwerpen an die Verdichtungsräumen entlang des Rheins (Brabant-Linie) erheblich verbessern könnte. Um Entwicklungschancen für einen Schienenverkehr in diesem Bereich langfristig freizuhalten soll trotz der beschriebenen Umweltauswirkungen auf die Darstellung nicht verzichtet werden. Eine Veränderung der Trassierung zur Umgehung der betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Darstellung zwischen zwei anderen Schienenwegen und der umgebenden Nutzungen sowie der Lage der betroffenen Kriterien nicht möglich. Optimierungen der Trassenführung sowie ggf. die Auswahl geeigneter baulicher Maßnahmen zur Verringerung der Eingriffsintensität sind auf nachfolgenden Planungsstufen möglich.</p>
<p>Sch 73 Hei_Sch3bc_024 Rat_Sch3bc_009</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, Naturschutzgebiet, § 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope, schutzwürdige Böden und geschützte Landschaftsbestandteile.</p> <p>Mit der vorgesehenen Darstellung wird eine wesentliche Lücke zwischen der Trasse der Niederbergbahn in Heiligenhaus und der in Betrieb befindlichen Schienentrasse auf Ratinger Stadtgebiet geschlossen. Um Entwicklungschancen für einen Schienenverkehr in diesem Bereich langfristig freizuhalten soll auf die Darstellung nicht verzichtet werden. Eine Veränderung der Trassierung zur Umgehung der betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des</p>

	Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Darstellung zwischen zwei anderen Schienenwegen sowie der Lage der betroffenen Kriterien nicht möglich.
--	--

VERKEHRSMFRASTRUKTUR - PLANZEICHEN C) WASSERSTRABEN UNTER ANGABE DER GUTERUMSCHLAGHAFEN

Die gewählte Prfmethodik und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes fr die Planungsregion Dfsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prfbogen) gefhrt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flchen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begrndung bedrfen.

VERKEHRSMFRASTRUKTUR PLANZEICHEN DA (EINSCHLIEBLICH D)) FLUGHAFEN/ -PLATZE FR DEN ZIVILEN LUFTVERKEHR

Die gewählte Prfmethodik und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes fr die Planungsregion Dfsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prfbogen) gefhrt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flchen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begrndung bedrfen.

VERKEHRSMFRASTRUKTUR PLANZEICHEN DB (EINSCHLIEBLICH D)) MILITRFLUGPLATZE

Da der ehemalige Militrflugplatz Laarbruch in Weeze mittlerweile fr zivile Flugzwecke genutzt wird und am Militrflugplatz Bruggen in Niederkrchten der Flugbetrieb eingestellt wurde, ist im Planungsraum kein Flugplatz fr militrische Nutzungen in Betrieb oder geplant; das Planzeichen wird daher im Regionalplan nicht verwendet. Es ist daher keine räumlich konkrete Betrachtung dieses Darstellungstyps im Umweltbericht erforderlich.

VERKEHRSMFRASTRUKTUR PLANZEICHEN E) GRENZEN DER LRMSCHUTZGEBIETE GEMR LEP "SCHUTZ VOR FLUGLRM"

Die im geltenden Regionalplan (GEP99) enthaltenen Darstellungen mit Planzeichen e) werden aus dem Plan gelstcht. Es ist daher keine räumlich konkrete Betrachtung dieses Darstellungstyps im Umweltbericht erforderlich.

VERKEHRSMFRASTRUKTUR PLANZEICHEN F) (EINSCHLIEBLICH FA), FB) UND FC)) LRMSCHUTZBEREICHE GEMR FLUGLRM-SCHUTZVERORDNUNGEN

Bei den im Plan dargestellten Bereichen handelt es sich um die Übernahme von bereits per Rechtsverordnung verbindlich festgesetzten Lrmschutzbereichen.

Es ist daher keine räumlich konkrete Betrachtung dieses Darstellungstyps im Umweltbericht erforderlich.

10. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Soweit nicht themenspezifisch vorstehend etwas Gegenteiliges dargelegt wurde, ist zur Übernahme bestehender Darstellungen des GEP99 ergänzend Folgendes anzumerken. Die Darstellungen würden auch dann übernommen, wenn entsprechende Darstellungen des bisherigen Plans wider Erwarten im Nachgang als bis zum Ende der Geltungszeit des alten Plans unwirksam eingestuft werden würden. Dies liegt darin begründet, dass hier dem Aspekt der Planungssicherheit und des Vertrauensschutzes in der Abwägung ein entsprechend hohes Gewicht eingeräumt wird.

Ferner wird für den Fall, dass der neue Regionalplan seitens eines Gerichtes für unwirksam oder teilunwirksam erklärt wird hier ferner Folgendes ausgeführt. Im Falle einer Gesamtwirksamkeit soll der bisherige Regionalplan (GEP99) wieder gelten in der zuletzt gültigen Fassung. Im Falle einer entsprechend abgrenzbaren Teilunwirksamkeit der entsprechende Teil des alten Plans (GEP99).

Soweit nicht themenspezifisch vorstehend etwas Gegenteiliges dargelegt wurde, ist zur Umsetzung oder Übernahme von Regelungen des LEP 95 und des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 Folgendes auszuführen: Die Inhalte sind auch aus eigenen inhaltlichen Erwägungen übernommen worden bzw. hier werden die Begründungen der LEP-Regelungen geteilt. Die entsprechenden Regelungen des Regionalplans sollen daher auch dann fortgelten, wenn der LEP / LEP-Entwurf oder Teile des LEPs / des LEP-Entwurfs wider Erwarten vor Gericht als unwirksam eingestuft werden würde.

Entwurf - Stand: August 2014

